

Kommunal Finanzen

Friedhofs- und Bestattungsgebühren



VERBRAUCHERINITIATIVE
BESTATTUNGSKULTUR



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

4. Auflage August 2010

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Hessen e. V.
Bahnhofstr. 35
65185 Wiesbaden

Aeternitas e. V.,
Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72
53639 Königswinter

Autoren: Heinz Wirz, Christoph Keldenich

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei

Inhalt

	Seite
Vorwort	
1. Der Friedhof	9
2. Grabtypen und Bestattungsformen	9
3. Die Gebühren	13
3.1 Gebührenprinzipien	14
3.1.1 Das Äquivalenzprinzip	14
3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz	16
3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit	16
3.1.4 Das Kostendeckungsprinzip	18
3.2 Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick	19
3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren	25
4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen	29
4.1 Allgemeine Prinzipien und Forderungen	29
4.2 Sonderproblem: Einheitsgebühr	31
5. Die Kalkulation des Gebührensatzes	34
5.1 Der Kostenbegriff	34
5.1.1 Kostenbegriffe in der Betriebswirtschaft	34
5.1.2 Die gesetzliche Ausgangslage	35
5.2 Die Kostenrechnung	36
5.3 Die Feststellung der Maßstabseinheiten	37
5.4 Die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes	38
5.5 Die Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)	38
5.6 Die Folgen einer Kostenüberschreitung	39
6. Die ansatzfähigen Kostenarten	39
6.1 Die Grundkosten	40
6.1.1 Die Personalkosten	40
6.1.2 Die Sach- bzw. Materialkosten	40
6.1.3 Kosten für Fremdleistungen	40

6.2	Die kalkulatorischen Kosten	41
6.2.1	Die kalkulatorische Abschreibung	41
6.2.2	Die kalkulatorischen Zinsen	43
6.2.2.1	Sonderprobleme bei der Grundstücksbewertung	45
6.2.2.2	Sonderproblem Erschließungs- und Anschlussbeiträge	46
7.	Die nicht ansatzfähigen Aufwendungen	47
7.1	Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen	48
7.1.1	Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden	48
7.1.2	Sonderproblem Vorhalteflächen	48
7.1.3	Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden	50
7.2	Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen	52
7.2.1	Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber	53
7.2.2	Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes	54
7.2.3	Problematik der Überhangflächen	55
7.2.4	Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen	59
7.2.4.1	Der so genannte „grünpolitische Wert“	60
7.2.4.2	Sonstige Grünflächen	62
7.3	Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen	64
7.4	Handlungsanforderungen an die Kommunen	64
8.	Kalkulationszeitraum	67
9.	Kalkulationsschema Friedhofsgebühren	68
10.	Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofswesen	69
10.1	Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung	69

10.2	Die Datengrundlage	70
10.3	Der Betriebsabrechnungsbogen	71
10.4	Verteilung der Hilfskostenstellen	73
10.5	Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger	73
10.6	Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)	74
10.7	Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)	74
10.8	Unzulässigkeit von Fallpauschalen	80
11.	Der Gebührenschuldner	81
12.	Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts	83
12.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr	83
12.2	Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren	87
12.3	Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende	87
12.4	Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag	88
12.5	Erhebung von Grabräumgebühren	89
13.	Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe	91
13.1	Standardreduzierung und Rationalisierung	91
13.2	Vergabe an private Unternehmer	92
13.3	Höhere Auslastung vorhandener oder geplanter Bestattungsflächen	95
14.	Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Vergleich	96
14.1	Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab	99
14.2	Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab	101
14.3	Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Reihengrab	104
14.4	Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Wahlgrab	106
14.5	Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im anonymen Grab	108

14.6	Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab	110
14.7	Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen in Baumbestattungsanlagen	111
14.8	Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen in Urnenwänden/ Urnennischen	112
14.9	Alphabetische Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte in Hessen	114
15. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage		137
Anhang 1: GALK-Empfehlungen zur Grünwertberechnung		143
Anhang 2: Beispielformel zur Flächenbedarfsberechnung		146

Abkürzungsverzeichnis

AGVwGO	=	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Az	=	Aktenzeichen
BAB	=	Betriebsabrechnungsbogen
BdSt	=	Bund der Steuerzahler
BStBl	=	Bundessteuerblatt
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
DÖV	=	Die öffentliche Verwaltung
DSchG	=	Denkmalschutzgesetz
DVBl	=	Deutsches Verwaltungsblatt
GemHH	=	Der Gemeindehaushalt
GemHVO	=	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	=	Grundgesetz
GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
GO HE	=	Gemeindeordnung für das Land Hessen
KAG HE	=	Gesetz über kommunale Abgaben für das Land Hessen
KGSt	=	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KStZ	=	Kommunale Steuerzeitschrift
NKAG	=	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	=	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVBl	=	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
StGR	=	Städte- und Gemeinderat
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung

Vorwort

Wer mit einem Todesfall im Familien- oder engen Freundeskreis konfrontiert ist, ist froh, wenn er die notwendigen Entscheidungen zum Begräbnis getroffen und die mit dem Todesfall zusammenhängende Bürokratie hinter sich gebracht hat. Zu der persönlichen Belastung kommt schließlich noch eine erhebliche finanzielle. Viele wollen die Rechtmäßigkeit der präsentierten Rechnungen in dieser Situation nicht hinterfragen. Und nur wenige Betroffene haben das Stehvermögen, sich mit dem Friedhofsträger auf einen Rechtsstreit um Friedhofs- und Bestattungsgebühren einzulassen. Wer es dennoch tut, dem haftet schnell das Etikett „pietätlos“ an.

Die Kostenaufstellungen zeigen in vielen Fällen eines: ein kompliziertes Gebührengelicht, das kaum nachvollziehbar ist. Daraus erwächst Misstrauen, das nur beseitigt werden kann, wenn auch in diesem Verwaltungsbereich Effizienz und Transparenz Einzug halten. Die Devise muss deshalb heißen: Leistung, aber zu angemessenen und nachvollziehbaren Gebühren.

Aus diesem Grund haben der Bund der Steuerzahler Hessen e.V. und die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. erstmals 1999 die Studie „Friedhofs- und Bestattungsgebühren“ veröffentlicht. Zweck der Studie war es, die Probleme bei der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren, soweit sie von den Kommunen erhoben werden, aufzuzeigen. Im Vorwort hatten der Bund der Steuerzahler Hessen e.V. und die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. die Erwartung geäußert, das Bewusstsein in Politik und Verwaltung für eine moderne Gebührenkalkulation zu schärfen und ihr zum Durchbruch verhelfen zu können. Diese Erwartungen haben sich erfüllt. Die Schrift ist bei den Entscheidungsträgern in den kommunalen Gremien als auch bei der interessierten Öffentlichkeit auf eine breite Resonanz gestoßen und hat auch in der juristischen Fachliteratur ihren festen Platz gefunden.

Die Schrift soll nicht nur den Gesamtbereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren darstellen und aufarbeiten. Sie soll in glei-

chem Maße die Überprüfung eines konkreten Gebührenfalles ermöglichen.

Mit der neuen Studie werden darüber hinaus die Gebühren von 60 Friedhöfen in Hessen tabellarisch abgedruckt. Sie leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag zur allseits geforderten und notwendigen Gebührentransparenz.

Gebührenvergleiche werden wegen unterschiedlicher Gebührentatbestände oder Unterschiede in der Ausstattung und Beschaffenheit der Friedhöfe immer wieder in Frage gestellt. Dabei wird verkannt, dass es sich um standardisierte Vergleichszahlen handelt und dass Gebührenvergleiche die Chance bieten, von den anderen zu lernen, die Effizienz zu steigern und den Friedhofsnutzern Gebührenunterschiede transparent darzulegen.

Wiesbaden/Königswinter, im August 2010

Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Aeternitas e.V.

Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.

1. Der Friedhof

Jeder dritte Bundesbürger besucht mindestens einmal im Monat einen Friedhof, jeder zweite hat ein Grab zu betreuen. Wer einen Friedhof betreten hat, findet sich in einer anderen Welt wieder. Dies gilt vor allem für die Großstädte, in denen hohe Mauern den Lärm der Stadt dämpfen und der letzten Ruhestätte auch wirklich Ruhe verleihen. Die parkähnlichen Anlagen haben nicht nur eine bedeutende Funktion als Teil der grünen Lunge für die Stadt. Sie sind inzwischen auch wichtige Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere geworden.

In ausgewiesenen Teilstücken der Friedhöfe werden die Bestattungen auf verschiedenen Gräberfeldern vorgenommen. Nicht leicht wird es demjenigen gemacht, der eine Bestattung in die Wege leitet. Er kann entscheiden, ob Erdbestattung, Urnenbeisetzung oder (in einigen Bundesländern) Verstreuung der Asche, ob anonyme oder halbanonyme Beisetzung, ob in einem Reihen-, Wahl-, oder Tiefgrab oder in einer Gruft, ob in einem Urnengrab, einem Kolumbarium (oberirdische Wand mit einzelnen Urnenkammern) oder in einer Baumbestattungsanlage.

Nicht wählen kann man in der Regel, auf welchem Friedhof Verstorbene die letzte Ruhe finden. Den Ort der Beisetzung quasi nach marktwirtschaftlichen Prinzipien nach den niedrigsten Gebühren zu wählen, ist normalerweise nicht möglich. Ein rechtlicher Anspruch auf Bestattung besteht nur am Wohnort. Ebenso wenig kann man die Dauer der Mindestruhezeit selbst bestimmen. Sie werden vom Friedhofsträger festgelegt, der die geologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen hat. Die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber ist dabei gleichgestellt und beträgt nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Bestattungsgesetzes mindestens 15 Jahre.

2. Grabtypen und Bestattungsformen

Das **Reihengrab** ist für die Bestattung von einer Person vorgesehen. Die Gräber liegen, wie der Name sagt, in der Reihe ne-

beneinander und werden Grabstelle für Grabstelle nacheinander belegt. Es ist nicht möglich, eine Grabstelle zu überspringen, für Angehörige zu reservieren oder die Nutzungsrechte zu verlängern. Reihengräber weisen die Mindestgröße einer Grabstätte auf und können nur für den Zeitraum der Mindestruhefrist erworben werden. Mindestgröße und Ruhefrist sind in der jeweiligen Friedhofssatzung festgesetzt. Damit sind sie zugleich auch kostengünstiger als ein Wahlgrab oder eine Gruft. Es gibt sowohl Reihengrabstätten für Erdbestattungen, also für Särge, als auch für Urnen. Eine gewisse Anzahl von Reihengräbern bildet ein Reihengrabfeld, das getrennt von anderen Grabarten angelegt ist. Reihengräber können meist nicht als Tiefgräber erworben werden.

Wenn man besondere Wünsche an Größe, Lage und besonders lange Nutzungsdauer einer Grabstätte stellt, kommt das **Wahlgrab** in Frage. Die Wahl der Grabstätte innerhalb der dafür ausgewiesenen Friedhofsfläche ist beliebig. Die Nutzungsrechte können auf Antrag über die Ruhezeit hinaus nach Ablauf verlängert werden. Das Wahlgrab kann als Einzel- oder Doppelgrabstätte und oft gleichzeitig wahlweise auch als Tiefgrabstätte erworben werden. Familiengrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen sind heute noch üblich. Die Beisetzung einer Urne in einer belegten Grabstätte ist beim Wahlgrab in der Regel gestattet.

Eine doppelte Grabstelle, die nicht nebeneinander, sondern untereinander angelegt ist, nennt man **Tiefgrab**. In einem Tiefgrab können sowohl Särge als auch Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung in der unteren Grabstelle, die in der Regel zuerst erfolgt, ist aufgrund des größeren Grabaushubes etwas teurer als die Beisetzung in der oberen Grabstelle.

Eine **Gruft** ist eine ausgemauerte Grabstätte (ober- oder unterirdisch), in der der Sarg oder die Urne beigesetzt wird. Es handelt sich überwiegend um alte und/oder historische Familiengrabstätten. Neue Grüfte werden heute im Normalfall nicht mehr angelegt.

Grabstellen für Urnen können Reihengräber oder Wahlgräber sein. Das **Urnengrab** unterscheidet sich von der Erdgrabstelle für Särge nur durch seine geringere Größe (etwa ein Drittel oder die Hälfte eines Erdgrabes). Gibt es auf einem Friedhof keine besonders ausgewiesenen Urnengräber, findet die Beisetzung in Erdreihen- oder Erdwahlgrabstätten statt. Auch bei Urnengräbern ist eine Unterscheidung in Reihengräber und Wahlgräber üblich.

Werden Urnen in einer Wand mit einzelnen Kammern beigesetzt, dann handelt es sich um ein **Kolumbarium** (wörtlich übersetzt: Taubenschlag). In diesen gemeinschaftlichen Urnengrabstätten, die häufig auch als Urnennischen bezeichnet werden, wird in jeder Kammer eine Urne bestattet. Vermehrt sind aber auch größere Nischen anzutreffen, die zwei oder mehr Urnen aufnehmen können.

Eine **Gemeinschaftsgrabanlage mit übergreifender Bepflanzung** stellt eine gute Alternative zur anonymen Bestattung und dem normalen Erdgrab dar. Die äußere einheitliche Gestaltung wird vom Friedhofsträger oder damit beauftragten Firmen übernommen, so dass der Grabnutzungsinhaber davon unbelastet bleibt. Dennoch ist jede einzelne Grabstätte als solche zu erkennen und kann evtl. mit einem Grabstein versehen werden. Üblich sind aber auch zentrale Gedenksteine, in die die Daten der hier Bestatteten eingraviert werden. Die Grabform ist aufwendiger gestaltet als die so genannten halbanonyme.

Eine **halbanonyme Beisetzung** liegt vor, wenn ein Sarg oder eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage mit einheitlicher Grabgestaltung (Rasenfläche oder geringfügige Bepflanzung) und Grabpflege bestattet wird. Die Verstorbenen sind entweder auf einem zentralen Denkmal oder auf einer kleinen Tafel auf der Grabstätte namentlich genannt.

Eine **anonyme Beisetzung** kann als Erdbestattung oder als Urnenbestattung erfolgen. In der Regel werden die Verstorbenen auf einer Rasenfläche teils mit, teils ohne zentrales Denkmal beigesetzt. Die genaue Grabstelle wird nicht bekannt gegeben,

eine namentliche Nennung des Verstorbenen auf dem gemeinschaftlichen Grabmal erfolgt nicht immer. Die Friedhofssatzung schließt die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung meist aus. Häufig fallen für die Beisetzung in einem anonymen Feld geringere Gebühren an.

Seit einiger Zeit ist auch die so genannte **Baumbestattung** von Urnen auf vielen Friedhöfen in kommunaler Trägerschaft möglich. Die Urne oder die Totenasche wird hierbei direkt an der Wurzel eines Baumes beigesetzt. Den Angehörigen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, den Beisetzungsort durch eine Plakette an dem Baum kenntlich zu machen.

Bei der **Erdbestattung** transportiert das Bestattungsunternehmen in der Regel den Sarg mit der Leiche zum Friedhof zur Aufbewahrung in einer Kühlzelle. Damit geht die Leiche in die Verwaltungshoheit des Friedhofsträgers über. Zur Trauerfeier wird der Sarg in der Kapelle / Feierhalle aufgebahrt und anschließend vor dem Trauerzug (Kondukt) von Sargträgern oder einem Wagen zur Grabstelle getragen oder gefahren. Der Sarg wird in Anwesenheit der Angehörigen ins Grab gesenkt. Die Schließung des Grabes erfolgt durch den Friedhofsträger, der in der Regel auch die Kränze abräumt.

Bei der **Feuerbestattung** entspricht der Regelablauf zunächst dem der Erdbestattung. Nach der Trauerfeier erfolgt (nicht immer unbedingt sofort) die Kremierung. Dies muss nicht unbedingt im örtlichen Krematorium geschehen, der Bestatter bzw. die Angehörigen können sich auch für ein anderes, z.B. kostengünstigeres Krematorium entscheiden. Die Urne mit der Asche wird schließlich per Post an die entsprechende Friedhofsverwaltung gesandt, dann erfolgt die Beisetzung vor Ort. Genauso üblich ist es mittlerweile, zunächst die Einäscherung erfolgen zu lassen, um dann die Urne nach der entsprechenden Trauerzeremonie auf dem Friedhof beizusetzen.

Im Bundesgebiet ist zurzeit etwa ein ausgewogenes Verhältnis von Erd- zu Feuerbestattungen zu verzeichnen. Dabei sind sowohl ein Nord-Süd- als auch ein Ost-West-Gefälle zu beob-

achten. Vor allem im Norden und in den neuen Bundesländern überwiegt die Feuerbestattung. In Hessen überwiegt die Feuerbestattung (etwa 60%), in den hessischen Großstädten liegen die Urnenbeisetzungen inzwischen zum Teil bei über 70%, auf Friedhöfen kleinerer Städte und auf kirchlichen Friedhöfen ist der Anteil an Urnenbeisetzungen in der Regel geringer.

3. Die Gebühren

Das Finanzvolumen der Kommunen aus Bestattungs- und Grabgebühren beträgt bundesweit über 2 Milliarden Euro pro Jahr. Die meisten Gebührenrechnungen werden anlässlich der bundesweit jährlich über 800.000 Beisetzungen (60.083 in Hessen für 2008¹) den Angehörigen zugestellt. Den Rest erheben die bundesweit etwa 20.000 kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger bei Nutzungsberechtigten, die das Familiengrab für eine weitere Ruhefrist nachkaufen.

Gebühren sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand erhoben werden als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als Benutzungsgebühr

oder

- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als Verwaltungsgebühr.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, dass der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält.

Festgelegt werden die Gebühren in kommunalen Satzungen. Die Höhe der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Friedhofssatzung verbundenen Gebührenordnung

¹ www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bevoelkerungsgebiet/landesdaten/index-html

festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss der Öffentlichkeit ortsüblich (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

3.1 Gebührenprinzipien

Bei der Aufstellung von Friedhofsgebührensatzungen hat der jeweilige Ortsgesetzgeber bestimmte Prinzipien zu beachten. Andernfalls läuft er Gefahr, dass der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz rechtlich angreifbar sind und die gesamte Satzung möglicherweise für nichtig erklärt wird, falls ein Gebührenbescheid angefochten wird und es zu einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

3.1.1 Das Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit². Der genaue Inhalt des Äquivalenzprinzipes ist umstritten. Laut Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht besagt das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip im Kern nur, dass Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen dürfen³. Das Prinzip ist nach dieser Rechtsprechung nur bei einer groben Störung des Austauschverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger verletzt, betrifft somit das Verhältnis der Benutzer zur Gemeinde.

Wird beispielsweise die Aufstellung eines Grabsteins beantragt, so muss die Genehmigungsgebühr „unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand“ bemessen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HKAG). Während der Verwaltungsaufwand noch relativ exakt ermittelt werden kann, ist die Bewertung des Interesses des Gebührenpflichtigen nach objektiven Kriterien praktisch nicht möglich. Es lässt sich

2 BVerwG, DVBl 1989, 413

3 BVerfG NVwZ 1992, 365; BVerwG KStZ 1987, 72; aus der Rechtsprechung des HessVGH z.B. Urteil vom 10.07.1969, V-OE 97/67

daher nicht präzise sagen, ab welcher Grenze die Höhe der Gebühr durch das Interesse des Gebührenpflichtigen nicht mehr gerechtfertigt ist. Jedenfalls darf aber von der zu entrichtenden Gebühr kein „abschreckender Effekt“ für den Bürger ausgehen.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Niedersachsen in Lüneburg hat mit Urteil vom 09.05.1969⁴ festgestellt, dass Grabmalgenehmigungsgebühren, die mit 15 Prozent vom Kaufpreis eines Grabdenkmals bemessen werden, in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zu dem mit der Genehmigung eines Grabdenkmals verbundenen Aufwand der Behörde stehen.

In einem anderen Fall hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 09.09.1981⁵ festgestellt, dass Grabmalgenehmigungsgebühren, die nach einem festen Prozentsatz der Herstellungs- und Einrichtungskosten des Grabmals bemessen werden, sich noch innerhalb des Regelungsspielraumes der Friedhofsträger befinden. Konkret wurde festgestellt, dass ein Gebührensatz von sechs Prozent der gesamten Grabmalkosten nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoße. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass es nach bayerischem Recht bei kommunalen Wertgebühren nicht erforderlich sei, gleichzeitig eine Höchstgebühr festzulegen. Etwaig auftretende unbillige Härten im Einzelfall können durch eine Billigkeitsentscheidung gemäß KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung korrigiert werden.

Auch das OVG Rheinland-Pfalz hat mit einem Urteil vom 13.11.1997⁶ festgestellt, dass ausgehend von einer Äquivalenzbetrachtung die durch eine Satzung festgelegten Gebührensätze so zu bemessen sind, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung des wirtschaftlichen Werts oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits bestehen muss. Deshalb wird vom Gericht gefordert, dass in der Satzung eindeutig festzulegen ist, welche Leistungen mit der Gebühr abgegolten werden sollen.

4 OVG Lüneburg, Urteil v. 09.05.1969, III A 24/68

5 BayVGH, Urteil v. 09.09.1981, 81 IV 78

6 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 13.11.1997, 12 C 13418/95

Dies beinhaltet darüber hinaus auch die Aufführung der einzelnen Amtshandlungen, für die die Gebühr erhoben werden soll.

3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz

Mit dem Äquivalenzprinzip ist eng das Gleichbehandlungsprinzip verbunden. Während aber das Äquivalenzprinzip das Verhältnis der Benutzer zur Gemeinde betrifft, erfasst der Gleichheitsgrundsatz das Verhältnis der Benutzer untereinander. Er gebietet, dass bei einem im Wesentlichen gleichen Umfang der Benutzung etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten sind und wesentliche Unterschiede in der Benutzung Gebühren in unterschiedlicher Höhe zur Folge haben müssen.

Der Gleichheitsgrundsatz findet in Artikel 3 GG seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck. Nach heutigem Verständnis belässt Artikel 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Verfassungsvorschrift verlangt nicht, dass der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung findet, sondern verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten.

Die Grenze zum Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip ist dort überschritten, wo ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt. Der Gleichheitssatz verbietet also, wesentlich Gleiches willkürlich, d.h. ohne zureichenden sachlichen Grund, ungleich bzw. wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Aus dieser Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass der Gesetzgeber nicht jede denkbare und mögliche Differenzierung vornehmen muss. Kleinere Verschiedenheiten kann er vernachlässigen.

3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit

Für das Abgaberecht ist deshalb der Begriff der Typengerechtigkeit entwickelt worden. Er gestattet es dem Gesetzgeber, im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zu verallgemeinern und zu pauschalieren. Es soll danach ausreichend sein, an die Regel-

fälle des Sachbereiches anzuknüpfen und diese als so genannte typische Fälle gleichartig zu behandeln. Damit bleiben die sich dem „Typ“ entziehenden Umstände der Einzelfälle außer Betracht. Betroffene, die sich ungleich behandelt fühlen, weil die Umstände des Einzelfalles nicht denen der Typenfälle entsprechen, können sich nicht auf die Verletzung des Gleichheitssatzes berufen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Zulässigkeit einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn nicht mehr als zehn Prozent der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen⁷.

Es müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Zahl der atypischen Fälle beträgt maximal zehn Prozent (kleine Zahl).
2. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind nicht erheblich (geringes Gewicht des Verstoßes).
3. Es bestehen Schwierigkeiten, vor allem verwaltungspraktischer Art, die Härten zu vermeiden (sachlicher Grund).

Laut OVG Münster⁸ ist eine Typisierung nicht möglich, wenn zwar die Zahl der von der Ungleichheit Betroffenen klein und das Gewicht des Verstoßes gering ist, jedoch kein sachlicher Grund dafür besteht, Ungleiches entgegen Artikel 3 Abs. 1 GG gleich zu behandeln.

Hinzu kommt folgende Überlegung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg⁹:

Das Gericht stellt fest, dass die Typisierungsschwelle im Gebührenrecht nicht ausschließlich von der Zahl der Fälle abhängig gemacht werden kann, die von der Regel abweichen. Vielmehr müsse auch berücksichtigt werden, welche Gebührenmehrbelastungen mit der Vernachlässigung der Unterschiede

7 BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995, 8 N 3/93

8 Beschluss v. 27.02.1997, 22 A 1135/94

9 OVG Lüneburg, GemHH 93,17

verbunden seien. Der Senat verweist dabei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.09.1981¹⁰, wonach eine Gebührenmehrbelastung nur bis zu zehn Prozent im Rahmen der Typengerechtigkeit unbedenklich sei.

Die Rechtsprechung des VGH Kassel weicht von der des Bundesverwaltungsgerichtes und des OVG Münster signifikant ab. Laut Beschluss des VGH Kassel vom 4.2.2010 – 5 A 765/09 Z – ist eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte nicht zu beanstanden, wenn

- entweder nur max. 10 Prozent aller Fälle betroffen sind
- oder die Auswirkungen auf die Betroffenen gering sind.

Der VGH Kassel stellt somit lediglich auf das Kriterium „geringes Gewicht des Verstoßes“ oder alternativ auf das Kriterium „kleine Zahl“ ab. Beide Kriterien müssen also entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des OVG Münster nicht kumulativ vorliegen. Zudem muss das Kriterium „sachlicher Grund“ offensichtlich nicht erfüllt sein. Dieser Unterschied hat entscheidende Auswirkungen auf die Problematik der Einheitsgebühren (vgl. 4.2).

3.1.4 Kostendeckungsprinzip

Allen Kommunalabgabengesetzen der Länder ist gemeinsam, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) decken, jedoch nicht überschreiten soll. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzipes werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Hessen ist das Kostendeckungsgebot für Verwaltungsgebühren in § 9 Abs. 2 Satz 2 HKAG und für Benutzungsgebühren in § 10 Abs. 2 Satz 1 HKAG festgeschrieben. Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der

¹⁰ BVerwG, KStZ 82, 89

Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Das heißt, der Gebührenschuldner soll keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten. Das ist jedoch nicht selbstverständlich. Einen allgemeinen bundes- und landesrechtlichen Grundsatz, dass die öffentliche Hand bei der Erhebung von Gebühren keine Gewinne erzielen dürfe, gibt es nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat es abgelehnt, aus dem Wesen der Gebühr als eines Entgeltes für die Leistung ein Kostenüberschreitungsverbot abzuleiten¹¹. Denn die Gebühr könne auch nach dem Nutzen der gebührenpflichtigen Leistung für den Empfänger bemessen werden. Das Bundesverfassungsgericht vertrat dieselbe Ansicht¹². Diese Entscheidungen ergingen jedoch zum staatlichen Gebührenrecht. In Bezug auf das Kommunalabgaberecht gilt jeweils ein landesrechtliches Kostendeckungsprinzip in den genannten beiden Varianten des Kostenüberschreitungsverbot und des Kostendeckungsgebotes nur Kraft ausdrücklicher Anordnung.

Solange also keine abweichenden Regelungen durch den Landesgesetzgeber getroffen werden, sind die Kommunen auch weiterhin an das Kostendeckungsgebot der §§ 9 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 2 Satz 1 HKAG gebunden.

3.2 *Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick*

Zwischen 2.400 und knapp 14.000 Euro wenden heute Hinterbliebene im Schnitt für die Bestattung ihrer nächsten Angehörigen

¹¹ BVerwG, KStZ 1975, S. 191

¹² BVerfG, NJW 1979, S. 1345

gen auf. Davon entfallen etwa ein Viertel der Gesamtkosten auf die Friedhofsgebühren. Die restlichen Kosten entstehen durch die Leistungen von Bestatter, Steinmetz, Friedhofsgärtner u.a. (vgl. die folgende Grafik).

Gesamtkosten im Trauerfall (in Euro)			
Dienstleister	Produkt, Dienstleistung	Übliche Mindestsumme	Übliche Höchstsumme
Bestatter	Überführung, Sarg/Urne mit Dekoration, Totenbekleidung, Aufbahrung und Begleitung der Trauerfeier, Formalitäten	900	4.000
Florist	Blumenschmuck Trauerfeier und am Grab zur Beisetzung	200	800
Steinmetz	Entfernen des bestehenden Grabmals, der Einfassung und des Fundaments, Erstellen von Fundament, Grabmal, Einfassung, Beschriftung	300	4.000
Kirche/ Trauerredner	Gestaltung der Trauerfeier	20	400
Friedhofsverwaltung	Grabnutzungsgebühr, Beisetzungsgebühr, Grabmalgenehmigung	600	5.000
Gasthof	Bewirtung Trauergesellschaft (30 Personen)	200	800
Friedhofsgärtner	Provisorische Anlage nach der Beerdigung Erstanlage, jährliche Pflege, Dauergrabpflege 25 Jahre	200	11.000
	gesamt	2.420	26.000

Das Misstrauen gegenüber den von den Kommunen in Rechnung gestellten Gebühren entzündet sich nicht nur daran, dass sich die Gebühren von Kommune zu Kommune erheblich voneinander unterscheiden und vielen Bürgern die Gründe hierfür unbekannt sind. Auch fragen sich viele, warum sie das Nutzungsrecht gleich zehn, zwanzig oder noch mehr Jahre im Voraus bezahlen müssen¹³. Oder einzelne Positionen auf dem Gebührenbescheid stoßen auf Unverständnis. Etwa wenn für jede bei der Trauerfeier aufgestellte Kerze drei Euro in Rechnung gestellt werden oder wenn für jede (mehrfach verwendete) Pflanze, die der Trauerkapelle ein wenig Leben verleiht, eine Gebühr berechnet wird, für die man sie schon fast hätte kaufen können.

Die Erfahrung zeigt, dass das Misstrauen berechtigt ist. In den vergangenen Jahren sind durch Gerichtsentscheidungen mehrere Dutzend Friedhofsgebührensatzungen für nichtig erklärt worden. Die Dunkelziffer außergerichtlicher Einigungsverfahren wird auf ein Vielfaches geschätzt.

Die üblichen Gebührenarten eines Trauerfalls

Benutzungsgebühren

Grabnutzung

- Bereitstellung des Grabes für die Ruhefrist/ Nutzungszeit
- Rahmenpflege des Gräberfeldes
- Friedhofsunterhaltung

Trauerhalle

- Raumnutzung
- Aufbahrung des Sarges
- Grunddekoration: Grünpflanzen und Kerzen
- Orgel oder Tonanlage
- anschließende Reinigung

Bestattung

- Annahme und Aufbewahrung der Leiche (Kühlzelle)/Urne
- Öffnen und Schließen des Grabes

¹³ Zulässig nach VG Hannover, Urt. v. 22.09.1999, 1 A 5082/96; a.A. VG Osnabrück, Urt. v. 17.11.1998, 1 A 97/98

- Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten/Naturgrün
- Sarg-/Urnentransport zum Grab

Feuerbestattung

- Kremation
- Bereitstellen der Urnenkapsel
- Urnenversand

Sonstiges

- Abräumen des Grabmals und der Einfassungen

Verwaltungsgebühren

Urkunden

- Leichenschauschein
- Sterbeurkunde
- Bestattungsgenehmigung
- Amtsärztliche Leichenschau bei Feuerbestattung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Überführung

Grabmal

- Genehmigung für die Aufstellung

Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende

- Gärtner
- Bestatter
- Steinmetz

Die Vielfalt der Gebühren ist allerdings nur noch für Experten überschaubar. Die nachfolgende – sicher nicht vollständige - Übersicht zeigt, wie viele Gebührentatbestände bzw. Abrechnungspositionen im Bereich der Friedhofsgebühren bekannt sind und wie unterschiedlich sie erhoben werden:

A Grabnutzungsgebühr

1. Einmalige Zahlung bei Erwerb des Nutzungsrechts
2. Grabnutzungsgebühr Zahlung pro Jahr und/oder qm
3. Kombination von 1 und 2

B Bestattungsgebühren

nach Einzelleistungen (siehe C) oder pauschal

C Einzelleistungen

1. Kremation incl. Urnenkapsel
2. Überführung zum Friedhof
3. Aufbewahrung der Urne für x Wochen
4. Überführung der Urne auf einen anderen Friedhof
5. Aufbewahrung der Urne über den normalen Zeitraum hinaus pro Tag
6. Urnenannahme nach der Kremation aus einer auswärtigen Region
7. Nutzung eines Sezierraumes
8. Sargannahme
9. Aufbewahrung in Leichenzellen pro Tag
10. Verstreuung von Totenasche

Schmuck der Leichenzellen

11. je Kerze
12. je Grünschmuck
13. Inanspruchnahme von Kühlzellen pro Tag
14. Nutzung der Trauerhalle

Schmuck der Trauerhalle

15. je Kerze
16. je Grünschmuck
17. Aufbahren Sarg in Trauerhalle/Leichenzelle
18. Aufbahren Urne in Trauerhalle
19. Trauerraum für Urnenbeisetzungen
20. Nutzung der Orgel
21. Orgelspiel
22. Glockengeläut
23. Sargträger je Person (Stadtangestellte)
24. Beaufsichtigung fremder Sargträger

Grabbereitung

25. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen)

26. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte
27. Nachträgliche Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte

Ausschmückung des Grabes mit

28. Plastikmatten
29. Tannenreisig
30. Schließen des Grabes durch Fremdpersonen
31. Beisetzung von Totgeburten
32. Beisetzung in einer Gruft, Wand, Nische, Grabkammer
33. Zuschlag für eine Beisetzung außerhalb der üblichen Zeiten (nach Dienstschluss, samstags, feiertags)

Sonstige Leistungen

34. Bereitstellung von Wurfgrün
35. Bereitstellung von Wurfsträußen
36. Benutzung des Leichentransportwagens
37. Benutzung des Kranzwagens
38. Genehmigung der Beisetzung oder Verstreuerung von Totenasche außerhalb von öffentlichen Friedhöfen
39. Abräumen des Grabmals und der Einfassungen

D Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr

E Grabmalgenehmigungsgebühr

F Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetz)

40. Einmalig oder für bestimmte Zeiträume (z.B. ein Jahr, fünf Jahre)

Was das Gebührenlabyrinth noch undurchsichtiger macht: Bei der Grabnutzungsgebühr, den Bestattungsgebühren und einem Teil der Einzelleistungen (C 25 bis 33) variieren die Gebühren je nach Grabart. Der größte Teil der Gebühren wird einmalig gezahlt. Daneben erheben einige Friedhofsträger laufende jährliche Gebühren, etwa für die Friedhofsunterhaltung. So verwirrend die Vielfalt der Gebührentatbestände auch ist, sie ist sinnvoll.

Denn wenn, wie oben ausgeführt, Gebühren als Gegenleistung für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung oder Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben werden, heißt das im Umkehrschluss, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungen oder Einrichtungen auch keine Gebühren zu zahlen sind. Aus diesem Grund ist eine Einheitsgebühr, mit der dem Gebührenzahler ein Leistungspaket in Rechnung gestellt wird, das er möglicherweise gar nicht in seinen Einzelheiten in Anspruch genommen hat, rechtswidrig und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Mit der **Grabnutzungsgebühr** erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Beim Reihengrab ist das die Mindestruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Mit der Grabnutzungsgebühr sollen die Kosten für den Grunderwerb und die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden. In der Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Die Differenzen ergeben sich aus dem unterschiedlichen Flächenverbrauch und aus einem gewissen Vorteil, den beispielsweise ein Nutzer daraus zieht, dass er sich beim Wahlgrab die Grabstelle selbst auswählen, mehrfach belegen und die Nutzungszeit verlängern kann.

Mit der **Bestattungsgebühr** ist als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten. In der Regel fällt unter diese Leistung zudem das Abräumen der Kränze und Gebinde sowie das Einebnen des Grabes. Die Bestattungsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr. Bestattungsgebühr ist von der Höhe her nicht gleich Bestattungsgebühr, auch nicht innerhalb eines Friedhofs. Das hat seinen Grund, wie bei der Grabnutzungsgebühr, in der unterschiedlichen Größe der Gräber. Der

Arbeitsaufwand für den Aushub eines Kinder- oder gar eines Urnengrabes ist weitaus geringer als der eines Tiefgrabes.

Verschiedene **Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen** fallen zum Beispiel an für die Nutzung von Kühlzellen und Leichenhallen. Berechnet wird in der Regel die Nutzung je angefangenen Kalendertag. Die Einäscherung der Leiche im Krematorium wird ebenso mit einer Gebühr belegt wie die Aufbewahrung einer Urne. Auch für die Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier, den Schmuck für Leichenzelle und Halle, die Nutzung der Orgel oder das Glockengeläut werden einmalig Gebühren erhoben.

Mit der **Grabmalgenehmigungsgebühr** wird eine Gegenleistung für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe, insbesondere im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsvorschriften für Grabmale abgegolten. Der Gebührentatbestand umschreibt eine konkrete Verwaltungstätigkeit im Vorfeld der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen. Die durch Satzung festgelegten Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht¹⁴.

Nicht ganz unproblematisch ist die Erhebung von **Friedhofsunterhaltungsgebühren**. Sie sollen die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs insgesamt decken – die Personalkosten für die Friedhofsarbeiter und die Friedhofsverwaltung, Wirtschaftsgebäudekosten (Verzinsung, Abschreibung und Reparatur) sowie die Sachkosten der Friedhofsunterhaltung wie Wasser, Abfallbeseitigung, Betriebs- und Kraftstoffe, Materialien für Ausbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen etc. Hierunter fällt die gesamte Pflege der Anlage außerhalb der

¹⁴ Joachim Diefenbach, „Friedhofsgebühren“, unveröffentlichtes Manuskript, 1995

Grabstätten wie Rasenflächen und Bäume. Der VGH Kassel¹⁵ hat mittlerweile die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren aufgezeigt:

Danach unterliegt die nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren engen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Friedhofsträger dürfen demnach nur dann die Nutzungsberechtigten nachträglich mit einer Friedhofsunterhaltungsgebühr belasten, wenn die Kosten für die Friedhofsunterhaltung bisher nachweislich nicht in der Kostenrechnung Berücksichtigung gefunden haben.

Problematisch ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr insofern, als die Gefahr besteht, dass die in einer Rechnungsperiode ansetzbaren Kosten teilweise doppelt berücksichtigt werden. Werden kostendeckende Gebühren erhoben, besteht nicht nur die Gefahr, dass ein und dieselben Kosten jedenfalls teilweise doppelt berücksichtigt werden. Zu befürchten ist auch, dass in eine separate Friedhofsunterhaltungsgebühr periodenfremder oder sonstiger nicht als Kosten ansatzfähiger Aufwand z.B. für die Denkmalpflege oder für die Pflege des „öffentlichen Grüns“ einfließt.

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr ist nicht nur problematisch, weil Kosten ganz oder teilweise doppelt berücksichtigt werden können. Sie birgt darüber hinaus die Gefahr, dass nachträglicher Aufwand, der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Abschreibung unterliegen müsste, in voller Höhe gebührenrelevant kalkuliert wird. Insoweit ist Transparenz unabdingbar. Der BdSt Hessen und Aeternitas fordern daher

- die satzungsgemäße Bestimmung und Offenlegung derjenigen Maßnahmen, die als solche der Friedhofsunterhaltung angesehen werden und
- eine von der Kalkulation anderer Friedhofsgebühren strikt getrennte Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

¹⁵ Urteil vom 27.1.2010, 5 C 2723/07.N; ebenso OVG Münster, Beschluss vom 22.7.2009, 14 A 1029/07

Aber trotz derartiger Vorkehrungen sind angesichts der Mobilität der Bevölkerung Schwierigkeiten vorprogrammiert, den Gebührenschuldner ausfindig zu machen und heranzuziehen. In vielen Fällen dürfte der für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr erforderliche Verwaltungsaufwand die Höhe der Gebühr übersteigen. Die Unwirtschaftlichkeit liegt auf der Hand, zumal ein etwaiger Ausfall keineswegs den übrigen Gebührenzahlern angelastet werden darf, auch nicht im Wege des Verlustvortrages. Aus diesen Gründen, und weil das Konfliktpotenzial beachtlich ist, ist die Erhebung einer separaten jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr genau zu bedenken (s. auch Pkt. 12.1).

Zusätzlich fallen für Gewerbetreibende noch die so genannten **Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf kommunalen Friedhöfen** an. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Satzungen der Kommunen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, z.B. von Steinmetzen, Bestattern oder Gärtnern, auf dem Friedhof einen so genannten Berechtigungsschein für erforderlich halten. In dessen Gefolge bestimmt sich diese Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Friedhofsträger kann für die Erteilung der Zulassung angemessene Gebühren erheben. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr, mit der der mit der Zulassung verbundene Aufwand vergütet wird. Ein solches der Erhebung einer Benutzungsgebühr unterstellendes Benutzungsverhältnis besteht jedoch nicht zwischen den Gewerbetreibenden und der Kommune, sondern nur zwischen der Kommune als Friedhofsträger und den Grabstelleninhabern, in deren Auftrag z.B. die Friedhofsgärtner tätig werden. Weitere Benutzungsgebühren für Gewerbetreibende dürfen daher nicht erhoben werden. So darf insbesondere für die Benutzung der Friedhofswege keinerlei Gebühr verlangt werden¹⁶. Da die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eine einmalige Tätigkeit der Verwaltung darstellt, kann zudem keine Gebühr für die Zulassung in jedem Einzelfall verlangt werden.

¹⁶ vgl. VGH Baden-Württemberg, VGHE 18, S. 218

4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen

4.1 Allgemeine Prinzipien und Forderungen

Die Kalkulation von Friedhofsgebühren sowie die Effizienz der Friedhofsverwaltungen ist von den meisten Bürgern in der Vergangenheit kaum hinterfragt worden. Dazu hat wesentlich beigetragen, dass Tod und Begräbnis weitgehend als Tabuthema betrachtet wurden und vielfach immer noch werden. Allerdings steigt die Zahl der Bürger, die Abrechnungen der Friedhofsverwaltungen kritisch hinterfragen. Dies ist nur selbstverständlich, denn wie in jedem anderen Bereich, in dem Kommunen gebührenpflichtige Leistungen erbringen, muss auch das Friedhofswesen den Anforderungen an eine rechtssichere Gebührenkalkulation genügen. Deshalb sollten sich Kommunalpolitiker und Fachverwaltungen an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das **Effizienzprinzip** gilt grundsätzlich auch für die Friedhofsverwaltungen. Danach sind die Gebote von **Sparsamkeit** und **Wirtschaftlichkeit** zu beachten (vgl. § 92 Abs. 2 HGO). Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert eine zurückhaltende Ausgabenpolitik. Es sollen also nur solche Ausgaben getätigt werden, die bei vernünftiger Betrachtung als notwendig anzusehen sind und die auf die Belastbarkeit der Abgabepflichtigen ausreichend Rücksicht nehmen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit stellt auf das betriebswirtschaftliche Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Kosten und Nutzen ab. Ein gegebener Nutzen soll mit geringst möglichen Kosten bzw. bei gegebenen Kosten ein höchstmöglicher Nutzen erzielt werden. Oft wird ein Gegensatz zwischen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (etwa beim Aufwand für substanzerhaltende Maßnahmen im Friedhofsbereich) konstruiert, wenn lediglich ein Haushaltsjahr betrachtet wird. Als „sparsam“ wird dann der Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt, was sich jedoch bei der Betrachtung über längere Zeiträume als unwirtschaftlich herausstellen dürfte.

- Das Augenmerk muss deshalb über den jährlichen Geschäftsbetrieb hinaus ausgerichtet sein. Somit müssen dann immer die **Folgekosten von Investitionen** und Anschaffungen ebenso wie das Unterlassen von unabweisbaren Unterhaltungsaufwendungen in den Finanz- und Kostenplanungen berücksichtigt werden.
- Vor Investitionsentscheidungen muss zwingend eine **Mengenbedarfsanalyse** stehen, die die mittel- bis langfristigen Entwicklungsdaten berücksichtigt. So gilt es, in die Friedhofsplanungen die stetigen Zunahmen der Urnengräber, der ausbleibende Wiedererwerb von mehrstelligen Familiengräbern, die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten oder das steigende Interesse an Gemeinschaftsfeldern einzu beziehen. Sofern Überhangflächen vorhanden sind, sollten diese möglichst kurzfristig abgebaut werden (Entwidmung noch nie belegter oder freierwerdender Flächen).
- **Primärer Anstaltszweck** von Friedhöfen ist die Bestattung. Die spezielle Förderung bzw. Ausrichtung von Friedhöfen im Hinblick auf mehr Stadtgrün (Naturschutzmaßnahmen), Erholungszonen oder Kulturräume (Kunstaustellungen, historische Denkmale) bieten eine zusätzliche Leistung für die Friedhofsbesucher, aber auch für die Öffentlichkeit. Die Ausgaben hierfür gehören permanent auf den Prüfstand. Sie müssen in Bezug auf die Gebührenkalkulationen zumindest anteilig kostenneutral behandelt werden, dürfen also nicht bzw. nur in dem Maße, wie es unabwendbar erscheint, zu Lasten der Gebührenzahler gehen.
- Für Stadtteilmfriedhöfe sollten möglichst **separate Gebührensatzungen** festgelegt werden, wenn Qualität oder Pflegeaufwand zwischen den einzelnen Friedhöfen (Zentralfriedhof, kleinere Ortsteilmfriedhöfe) stark differieren. Eine einheitliche Gebührenkalkulation mit entsprechender Quersubventionierung schadet dem Wettbewerb und verhindert Kosten- und Gebührentransparenz. Diese Vorteile werden in der Regel nicht durch die vereinfachte Verwaltung bei einheitlichen Satzungen aufgewogen.

4.2 *Sonderproblem: Einheitsgebühr*

Mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Grundsatz der Typengerechtigkeit eng verbunden ist das Problem der Zulässigkeit einer Einheitsgebühr. Hier geht es um die Frage, ob der Gebührenzahler die volle Gebühr bezahlen muss, obwohl er einzelne Teilleistungen, die mit der Gebühr abgegolten werden, gar nicht in Anspruch genommen hat.

Das OVG NRW in Münster hat mit Urteil vom 27.02.1997¹⁷ festgestellt, dass es gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt, wenn für die Bestattung und die wahlfreien Leistungen der Nutzung der Leichenzelle oder der Friedhofskapelle eine Einheitsgebühr gefordert wird, die auch dann fällig wird, wenn die wahlfreie Leistung (Leichenzelle) nicht in Anspruch genommen wird.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Kommune hatte in ihrer Friedhofsgebührensatzung eine Einheitsgebühr festgelegt, die neben der Bestattung auch die Benutzung der Kapelle und der Leichenzelle erfasste. Der Kläger weigerte sich, die volle Gebühr zu zahlen, da er die Leichenzelle gar nicht in Anspruch genommen hatte.

Das Gericht verwies darauf, dass eine solche Einheitsgebühr gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, da die Kommune die entsprechenden Leistungen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand einzeln hätte abrechnen können.

Somit war ein wesentliches Kriterium, das die Gleichbehandlung von ungleichen Sachverhalten ausnahmsweise hätte rechtfertigen können – nämlich Schwierigkeiten, insbesondere verwaltungspraktischer Art – nicht gegeben. Darüber hinaus setzt die Einbeziehung ungleicher Sachverhalte in eine typisierende Regelung eine „kleine Zahl“ der von den eintretenden Ungerechtigkeiten und Härten betroffenen Personen und eine fehlende Intensität des Verstoßes voraus.

¹⁷ OVG Münster vom 27.02.1997, 22 A 1135/94

Eine solche „kleine Zahl“ wäre beispielsweise verwirklicht, wenn lediglich zwei Prozent der Friedhofsnutzer die städtischen Leichenzellen nicht nutzen würden. Sind es aber mehr als zehn Prozent der Friedhofsnutzer, so ist eine Typisierung, die in einer Einheitsgebühr gipfelt, nicht mehr gerechtfertigt.

Diese Entscheidung des OVG Münster ist für die Friedhofsgebühren auch deshalb von Bedeutung, weil der Senat bezweifelt, dass frei wählbare Leistungen wie die Nutzung der Leichenzelle und der Kapelle mit notwendigen Leistungen, wie z.B. Grabanfertigung und Grabschließung, zu einem typischen Fall zusammengefasst werden können.

Der Hessische VGH folgt dieser Rechtsprechung im Ergebnis nicht. Im Beschluss vom 4.2.2010 – 5 A 765/09 Z – führt der Senat aus:

„Während das Bundesverwaltungsgericht die Einheitsgebühr als Gebühr definiert hat, bei der das Entgelt für mehrere Einzelleistungen in einem sie alle umfassenden Gebührensatz festgelegt ist ..., hat der Senat ... diesen dahingehend umschrieben, dass ein aus mehreren Vorgängen zusammengesetzter Lebenssachverhalt zum Gebührentatbestand erklärt und einer an sich denkbare Aufspaltung in für sich allein gebührenpflichtige Teilleistungen unterlassen wird. Die damit verbundene Abweichung von der Leistungsproportionalität ist unbedenklich, soweit sich wegen geringer Höhe des Kostenanteils, der auf die mit abgegoltenen, aber in Einzelfällen nicht verwirklichten Teile des Gebührentatbestandes entfällt, keine nennenswerte Mehrbelastung des hiervon betroffenen Benutzers ergibt. Alternativ scheidet auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzung darüber hinaus nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit ein zur Ungültigkeit der Gebührennorm führender Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus, wenn die Zahl der von der Pauschalierung nachteilig betroffenen Personen einen Prozentsatz von zehn Prozent aller Benutzer nicht übersteigt.“

Demnach reicht es für die Zulässigkeit einer Einheitsgebühr für Pflicht- und Wahlleistungen aus, dass

- entweder die Höhe des Kostenanteils gering ist und sich deshalb keine nennenswerte Mehrbelastung des Gebührenzahlers ergibt

oder

- wenn die Zahl der von der Pauschalierung nachteilig betroffenen Personen zehn Prozent aller Benutzer nicht übersteigt.

Die Rechtsprechung des OVG NRW ist vorzuziehen. Pflichtleistungen und Wahlleistungen sollten nicht zu einem Leistungspaket zusammengefasst werden unabhängig davon, ob die „Typisierungsschwelle“ von zehn Prozent überschritten wird. Zum einen nimmt anderenfalls die Gemeinde sehenden Auges in Kauf, dass gegebenenfalls eine nennenswerte Anzahl von Benutzern sozusagen über Gebühr belastet wird. Zum anderen fehlt es an einem für die Ungleichbehandlung erforderlichen sachlichen Grund, die Nutzer für nicht in Anspruch genommene Teilleistungen zahlen zu lassen, wenn es ohne Schwierigkeiten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich ist, für Wahlleistungen Sondergebühren zu erheben. Der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität kann als sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung dienen. Er rechtfertigt aber nicht, auf das Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung zu verzichten. Das verbieten die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 3 Abs. 1 GG. Insoweit besteht ein gesetzgeberisches Ermessen der Gemeinden gerade nicht.

Deshalb ist auch der Auffassung des VGH Kassel (Beschluss vom 4.2.2010) nicht zu folgen, wonach es keine Bedenken erweckt, die Kosten des Krematoriums in die Gebührentatbestände für Aschenbeisetzungen einzubeziehen¹⁸. Bedenklich ist die Einbeziehung in allen Fällen, in denen nicht das städtische Krematorium, sondern das eines anderen kommunalen oder privaten Betreibers benutzt wird. Jede halbwegs geordnete Gemeindeverwaltung wird ohne weiteres eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung des städtischen Krematoriums be-

¹⁸ vgl. Entscheidungsabdruck S. 5

rechnen können. Da Schwierigkeiten, die Ungleichbehandlung zu vermeiden, nicht bestehen, stellt sich die Frage, welche anderen Gesichtspunkte der Praktikabilität als sachliche Gründe für die Ungleichbehandlung angegeben werden können. Solche Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich. Die Verschaffung und Aufrechterhaltung des Wettbewerbsvorteils, den die Kommune im Vergleich zu anderen kommunalen und privaten Betreibern von Krematorien dadurch erhält, dass die Friedhofsnutzer das städtische Krematorium zwar nicht in Anspruch nehmen, aber trotzdem für die Kosten aufkommen müssen, kann als sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung jedenfalls nicht anerkannt werden.

5. Die Kalkulation des Gebührensatzes

5.1 Der Kostenbegriff

5.1.1 Kostenbegriffe in der Betriebswirtschaft

Im Wesentlichen wird in der Betriebswirtschaft zwischen dem pagatorischen und dem wertmäßigen Kostenbegriff unterschieden. Dabei ist der pagatorische Kostenbegriff nah am umgangssprachlich verwendeten Wort „Kosten“ orientiert. Kosten sind danach nur die mit der Herstellung und dem Absatz verbundenen, nicht kompensierten Ausgaben einer Periode. Zinsen auf das Eigenkapital stellen danach keine Kosten dar, weil ihnen keine Ausgaben gegenüberstehen. Aus dem gleichen Grund sind Abschreibungen von Wiederbeschaffungszeitwerten nicht möglich.

Der wertmäßige Kostenbegriff ist dagegen weiter, er kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffes ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich.

5.1.2 Die gesetzliche Ausgangslage

Das Hessische Kommunalabgabengesetz vermeidet es, einen der beiden Kostenbegriffe als den für die Gebührenkalkulation Maßgeblichen explizit zu nennen. Bei genauer Betrachtung des § 10 Abs. 2 HKAG lässt sich jedoch erkennen, dass der Kostenbegriff nur vordergründig unbestimmt ist. Denn die Forderung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes nach einem Ansatz von angemessenen Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals zeigt die Maßgeblichkeit der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Kosten bestehen danach nicht nur aus den kassenwirksamen Ausgaben, sondern umfassen durch den Ansatz von Abschreibungen und angemessenen Zinsen auch so genannte kalkulatorische Kosten für den mit der Leistungserstellung verbundenen Werteverzehr. Laut Lohmann¹⁹ besteht ein Zwang zur Anwendung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs im hessischen Benutzungsgebührenrecht letztlich aufgrund der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften.

Festzuhalten ist also: die Begriffe Kosten und (kassenwirksame) Ausgaben dürfen nicht verwechselt werden. Der nach dem wertmäßigen Kostenbegriff maßgebliche Werteverzehr ist von Zahlungsvorgängen unabhängig, so dass die ansatzfähigen Kosten nicht mit den im laufenden Leistungszeitraum im Rahmen einer konkreten öffentlichen Einrichtung anfallenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen gleichgesetzt werden können. Ausgaben sind nur dann Kosten der Leistungsperiode, wenn sie sich ausschließlich gerade auf diesen Zeitraum beziehen.

Der solchermaßen definierte wertmäßige Kostenbegriff lässt sich also folgendermaßen charakterisieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser Werteverzehr wird in Geldeinheiten ausgedrückt.
- Der in Geldeinheiten ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Der Werteverzehr darf nur dann ge-

19 in Driehaus, § 6 Rdnr. 668, Stand: März 2009

bührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht worden ist. Kosten, die nicht durch eine gebührenpflichtige Leistung bedingt sind, dürfen nicht angesetzt werden.

- Nur die der maßgeblichen Periode zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Dieser zeitliche Aspekt des wertmäßigen Kostenbegriffes ist u.a. für Überdeckungen/ Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden von Bedeutung.

Im Einzelnen können gebührenrelevant kalkuliert werden (vgl. Pkt. 6):

- Sach- und Personalkosten
- kalkulatorische Kosten
 - kalkulatorische Abschreibungen
 - kalkulatorische Zinsen
- Verwaltungsgemeinkosten für Leistungen anderer Verwaltungseinheiten (Kern- und Querschnittsämter)
- Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
- laut VGH Kassel auch Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden (vgl. Pkt. 7.1.3).

5.2 Die Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen. Die Kostenrechnung muss drei Teilbereiche umfassen: die Kostenarten-, die Kostenstellen- und die Kostenträgerrechnung.

Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage, welche Kosten insgesamt und in welcher Höhe angefallen sind. Sie dient also der Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode angefallenen Kostenarten wie Personal- und Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen usw.

Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung zeigt also z.B. bei den Friedhofsgebühren, ob die Kosten für Bestattungen, Genehmigungen, Trauer-/Leichenhalle, Pflege und Unterhaltung, Urnenkammern entstanden sind. Die Kostenstellenrechnung dient z.B. auch der Darstellung des so genannten „grünpolitischen Wertes“, welcher der Allgemeinheit zuzuordnen ist.

Die **Kostenträgerrechnung** dient der Zurechnung der nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die konkrete betriebliche Leistung.

Die Addition der ansatzfähigen Kosten ist nur der erste Schritt bei der Kalkulation des Gebührensatzes. Nach dem Abzug des Gemeindeanteils (u.a. grünpolitischer Wert, neutraler Aufwand) ergeben sich die auf die Benutzer umlagefähigen Kosten.



5.3 Die Feststellung der Maßstabseinheiten

In einem zweiten Schritt ist die Summe der Maßstabseinheiten festzulegen. Die Festlegung der Maßstabseinheiten bedeutet

z.B. bei den Trauerhallengebühren, dass die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle pro Jahr oder bei der Grabnutzungsgebühr die Nettograbfläche sowie die Länge der Laufzeit pro Grabart ermittelt werden muss.

5.4 Die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes

In einem dritten Schritt wird die Summe der umlagefähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten dividiert. Das Ergebnis ist der Gebührensatz. Die auf den einzelnen Benutzer entfallende Gebühr wird dann letztlich durch die Multiplikation der individuellen Maßstabseinheiten mit dem Gebührensatz berechnet.

5.5 Die Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)

Die vorstehend dargelegte Ermittlung des Gebührensatzes findet ihren Niederschlag in den so genannten Gebührenbedarfsberechnungen. Diese sind zum Teil äußerst komplizierte Zahlenwerke. Es kommt darauf an, wie die ansatzfähigen Kosten im Einzelnen, vor allem die kalkulatorischen Kosten und die Kosten der Inneren Verrechnung, ermittelt worden sind. Die Art und Weise, wie die bestimmten Positionen berechnet worden sind, kann wiederum nicht ohne spezielle Kenntnisse des kommunalen Abgabenrechts beurteilt werden. Aber selbst dieses Wissen hilft nicht weiter, wenn die zur Beurteilung der einzelnen Kostenpositionen notwendigen Erläuterungen fehlen. Die bloße Angabe, dass z.B. zwei Millionen Euro kalkulatorische Zinsen angesetzt werden, sagt über die Richtigkeit dieser Kostenposition nichts aus.

Fazit: Da die Gebühr der Kostendeckung der öffentlichen Einrichtung dient, ist der (kostendeckende) Gebührensatz das Ergebnis der Teilung der ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten und der Summe der Maßstabseinheiten, die je nach Gebührenart unterschiedlich im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung sein kann.

5.6 Die Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehler in der Kostenrechnung und/oder der Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben, so dass der Gebührensatz unwirksam ist. Jedoch nicht jede Überschreitung der Kostendeckungsgrenze führt zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Ein geringfügiger Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot ist unschädlich. Beachtlich wird der Verstoß nach der Rechtsprechung des VGH Kassel, wenn sich eine Überdeckung von mindestens drei Prozent ergibt²⁰.

Auch führt nicht jede mangelhafte Kalkulation zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Dieser muss lediglich im Ergebnis den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbotens entsprechen²¹. Der Nachweis, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht überhöht ist, kann durch eine Nachkalkulation erbracht werden, sei es dadurch, dass unterlassene oder zu niedrig bemessene Kostenansätze korrigiert werden oder sei es dadurch, dass eine zu geringe Anzahl von Maßstabseinheiten nachträglich erhöht wird (vgl. auch Pkt. 3.1.4).

6. Die ansatzfähigen Kostenarten

§ 10 Abs. 2 HKAG verlangt sinngemäß, dass die Kosten des Friedhofwesens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus. Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, also betriebsbedingt sein. Sie müssen regelmäßig wiederkehrend sein. Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also periodenbezogen sein. Und sie müssen angemessen, branchen- und betriebsüblich sein. Neben den Grundkosten beeinflussen somit auch die so genannten kalkulatorischen Kosten die Gebührenhaushalte.

²⁰ vgl. Beschluss vom 27.4.1999, 5 N 3909/98, GemHH 2001, 235.
²¹ VGH Kassel, KStZ 1999, 175

6.1 Die Grundkosten

Die Grundkosten lassen sich in Personalkosten, Sachkosten und Kosten für Fremdleistungen unterteilen, die bei der Verwaltung und dem Betrieb von Friedhöfen anfallen.

6.1.1 Die Personalkosten

Die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und des Aufwandes für eine etwaige betriebliche Altersvorsorge und einer tariflich vereinbarten Zusatzversorgung des im Friedhofswesen tätigen Personals gehören zu den ansatzfähigen Kosten.

6.1.2 Die Sach- bzw. Materialkosten

Unter den Materialkosten wird der gesamte bewertete betriebszweckbezogene Verbrauch von Fertigungsmaterial, Hilfsstoffen und Betriebsstoffen verstanden. Der Ansatz von Sach- bzw. Materialkosten kann problematisch werden, wenn Lagerbestände am Periodenende unberücksichtigt bleiben. Eine Vernachlässigung des Lagerbestandes ist jedoch nur dann akzeptabel, falls die Mengen und Preise der Güter zu Periodenbeginn und -ende relativ gleich sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Lagerrechnung erforderlich, die eine zeitliche Abgrenzung ermöglicht. Jedoch sollen diese Rechnungen nur bei stark schwankenden und wertmäßig bedeutsamen Materialbeständen durchgeführt werden. Problematisch bezüglich des Ansatzes von Materialkosten ist zudem die Berücksichtigung eines Güterverbrauchs, der z.B. auf unwirtschaftliches Handeln zurückzuführen ist.

6.1.3 Kosten für Fremdleistungen

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen²². Diese Fremdleistungen können von selbstständigen privaten Unternehmen, privatrechtlich organisierten Einheiten der Kommune (Eigengesellschaften, gemischt-wirtschaftliche Unternehmen), z.B. Stadtwerke-AG, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch von

²² vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 HKAG

anderen unselbstständigen Verwaltungseinheiten der gebührenberechtigten Körperschaften erbracht werden. Werden Leistungen privater Unternehmer in Anspruch genommen, gehört auch der Unternehmergewinn zu den ansatzfähigen Kosten. Zu den Entgelten für die in Anspruch genommene Fremdleistung zählen auch die Kosten für die der jeweiligen Einrichtungen gegenüber erbrachten Leistungen anderer Verwaltungseinheiten, z.B. der Kämmerei und des Rechtsamtes. Man spricht hier von **Inneren Verrechnungen**. Darunter werden Kosten für Personalverwaltungen, für Leistungen von Querschnittsämtern z.B. Kämmerei, Presseamt etc. verstanden. Zur Lösung des mit der Verrechnung von Gemeinkosten verbundenen Zuordnungsproblems wird von der KGSt empfohlen, einen Gemeinkostenzuschlag von 15 bis 20 Prozent auf die Personalkosten zu erheben²³. Dieses allenthalben praktizierte Verfahren wird zwar einer periodengerechten Kostenzuordnung nicht gerecht, ist aber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wohl unausweichlich. Für den Gemeinkostenzuschlag sollte aber eine nachvollziehbare, dem Verfahren angemessene und nachprüfbare Regelung zugrunde liegen.

6.2 Die kalkulatorischen Kosten

Unter kalkulatorischen Kosten versteht man im betriebswirtschaftlichen Sinne die Kosten, die in einer bestimmten Rechnungsperiode nur kalkuliert, also nicht zu Ausgaben werden oder vom Betrag her vom tatsächlichen Aufwand abweichen.

Von Interesse sind bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren besonders die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Beide Kostenarten machen in vielen Orten mittlerweile 15 bis 20 Prozent der Gesamtkosten des Friedhofs- und Bestattungswesens aus.

6.2.1 Die kalkulatorische Abschreibung

Anlagen und Gegenstände auf den Friedhöfen verlieren an Wert durch Abnutzung, Alterung, technischen Fortschritt oder au-

²³ Bericht Nr. 11/1993, Kosten eines Arbeitsplatzes, S. 14

Bergewöhnliche Ereignisse. Diese Wertminderung wird mit der kalkulatorischen Abschreibung ausgedrückt.

Eine Abschreibung auf Grund und Boden ist nicht zulässig.

Ein immer wieder auftauchendes Problem bei der kalkulatorischen Abschreibung ist die Frage der Ermittlung der Abschreibungsbasis. Die Städte und Gemeinden in Hessen können bei der Berechnung der Abschreibungen vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (Wert zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung) oder vom Wiederbeschaffungszeitwert (Wert zum Zeitpunkt der Kostenermittlung) ausgehen²⁴. Die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten führt zu höheren Abschreibungsbeträgen, da die jährlichen Preissteigerungen einfließen.

Der Bund der Steuerzahler Hessen und Aeternitas kritisieren die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis, weil sie ausschließlich auf gewinnstrebige Unternehmen zugeschnitten ist. Sie halten eine gebührenfreundliche Kalkulation der Friedhofsträger durch Berücksichtigung des Abzugskapitals bei Berechnung der Abschreibungen für geboten.

Im Gegensatz beispielsweise zum nordrhein-westfälischen Recht ist eine lineare Abschreibung in Hessen nicht zwingend vorgeschrieben, so dass auch eine degressive oder progressive Abschreibung – je nach Werteverzehr – möglich ist. Die Entscheidung über die Abschreibungsmodalitäten liegt im Ermessen der Gemeinde²⁵. In den Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Kommunalabgabengesetz heißt es jedoch, dass im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung die lineare Abschreibung gewählt werden sollte, d.h. es sollen gleichmäßige Abschreibungsbeträge zugrunde gelegt werden, wobei sich die Höhe der Abschreibung nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge richten soll.

Auch der Bund der Steuerzahler Hessen und Aeternitas treten für den Ansatz der linearen Abschreibung ein. Hierfür spricht

24 vgl. Lohmann in Driehaus, § 6 Rdnr. 672, Stand: März 2007

25 vgl. VGH Kassel, KStZ 2006, 51

nicht nur die Gleichmäßigkeit der Gebührenbelastung. Es empfiehlt sich auch aus Gründen der Praktikabilität, linear abzuschreiben.

6.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen

Um für die Friedhöfe die notwendigen Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge etc. anzuschaffen, muss die Kommune Eigenmittel oder Fremdmittel (d.h. Kredite) einsetzen. Bei dem Einsatz von Fremdkapital muss sie Zinsen an den Kreditgeber zahlen, bei Eigenmitteln fallen die dafür erzielbaren Guthabenzinsen aus. Über die Benutzungsentgelte (Friedhofsgebühren) sollen aber auch diese Zinsen getragen werden. Deshalb wird die Einbeziehung der kalkulatorischen Verzinsung für das gesamte von der Kommune aufgewandte Kapital – unabhängig von seiner Herkunft – für notwendig erachtet. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist die Ermittlung der Zinsbasis das zentrale Problem. Ausgangspunkt für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz. Wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mehr vorliegen, ist es ausnahmsweise zulässig, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungs- und Herstellungswerte mittels geeigneter Indizes zurückzurechnen²⁶.

Bei der Festlegung des Zinssatzes ist von der Überlegung auszugehen, dass die Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen auf das Eigenkapital im betriebswirtschaftlichen Unternehmensbereich auf der Dispositionsfreiheit des Kapitalbesitzers beruht. Eine solche Dispositionsfreiheit gibt es im öffentlichen Bereich aber nicht. Gerade bei Friedhöfen geht es nicht um die rentabilitätsorientierte Steuerung des Kapitaleinsatzes, sondern um die Erfüllung einer wesentlichen öffentlichen Aufgabe, so dass die Rentabilitätsorientierung kein ausschlaggebendes Kriterium sein kann.

²⁶ OVG Münster, StGR 1995, S. 484

Wegen der besonderen Nutzung des Grund und Bodens als Friedhofsfläche ist daher nur ein solcher Zinssatz als angemessen anzusehen, der eine Realverzinsung sichert.

Hinsichtlich des sonstigen betriebsnotwendigen Vermögens mag eine höhere Verzinsung als eine Realverzinsung zulässig sein. Der VGH Kassel scheint sich für die Höhe des zulässigen Zinssatzes an der Vorgehensweise des OVG Münster zu orientieren, da er in seiner Entscheidung zu Wasserbenutzungsgebühren vom 16.10.1997 – 5 UE 1593/94 – eine grundlegende Entscheidung des OVG Münster vom 5.8.1994 unter anderem zur Ermittlung des Zinssatzes zitiert²⁷.

Das OVG Münster hatte in dieser Entscheidung vom 5.8.1994 die Auffassung vertreten, dass der maßgebliche Zinssatz nicht mit dem in der Gebührenperiode erzielbaren Zinssatz identisch sei. Vielmehr sei auf langfristige Durchschnittsverhältnisse abzustellen. Deshalb ermittelte das OVG Münster für den Kalkulationszeitraum 1992 unter Zugrundelegung der Konditionen für öffentliche Anleihen in den Jahren 1952 bis 1992 einen durchschnittlich erzielbaren Zinssatz von 7,5 Prozent und erklärte einen Mischzinssatz von 8 Prozent für zulässig²⁸. Den Zuschlag von bis zu 0,5 Prozent soll dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen sei.

Für 1999 hat das OVG Münster noch einen Zinssatz von 7,7 Prozent incl. Zuschlag akzeptiert²⁹. Das VG Köln hält in seinem Urteil vom 23.10.2007 – 14 K 4938/06 – für 2006 einen Zinssatz incl. Zuschlag von 7,3 Prozent für zulässig. Angesichts der bis 2009 vorliegenden Werte für die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der öffentlichen Hand ist mittlerweile nur noch ein Zinssatz von 7,0 Prozent incl. Zuschlag nicht zu beanstanden.

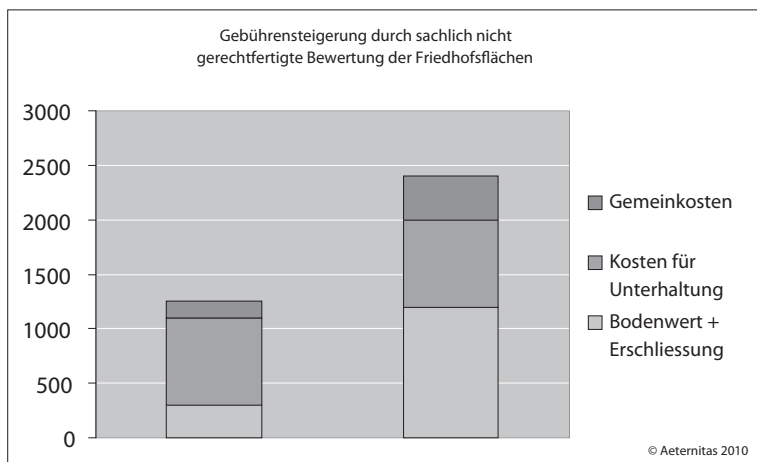
27 VGH Kassel, KStZ 1999, 175

28 OVG Münster, KStZ 1994, 213

29 KStZ 2005, 138

6.2.2.1 Sonderprobleme bei der Grundstücksbewertung

Ein Problem ist die Grundstücksbewertung. Die Verzinsung von Grund und Boden fließt in die Friedhofsgebühren ein. Je nach dem Bodenpreis, der in Ansatz gebracht wird, kann der Grundstückswert zu einem Faktor werden, der jede Gebühr explodieren lässt. Die Auswirkungen zeigt beispielhaft die nachstehende Grafik.



Gelegentlich werden Friedhofsflächen mit Baulandpreisen angesetzt. Andere bringen die Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland, für öffentliche Grünflächen oder für landwirtschaftliche Nutzflächen in Ansatz. Derartige Ansätze sind nicht rechtmäßig.

Abzustellen ist auf den Anschaffungspreis³⁰. Nur wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungswerte nicht mehr vorliegen, kann es ausnahmsweise zulässig sein, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungswerte zurückzurechnen³¹. In diesem Fall mag also von den Boden-

³⁰ Lohmann in Driehaus, § 6 Rdnr. 674, Stand: März 2007

³¹ OVG Münster, StGR 1995, 484

richtwerten für öffentliche Grünflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einen fiktiven Anschaffungswert zurückgerechnet werden. Der Bodenrichtwert für Bauland bzw. Bauerwartungsland ist auf keinen Fall ein sachgerechter Ausgangspunkt für die Rückrechnung. Denn die Kommune hat definitiv entschieden, den Grund und Boden als Friedhofsfläche zu widmen und damit einer Bebauung zu entziehen. Die Kommune darf sich daher bei der Gebührenkalkulation nicht in Widerspruch zu dieser Grundsatzentscheidung setzen.

6.2.2.2 Sonderproblem Erschließungs- und Anschlussbeiträge

Ein besonderes Problem bilden die Erschließungsbeiträge. Friedhofsflächen unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Beitragspflicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist – soweit ersichtlich – erstmals in seiner Entscheidung vom 16.06.1968 davon ausgegangen, dass ein Friedhof beitragspflichtig im Sinne des Erschließungsbeitragsrechtes sei³². Diese Rechtsprechung ist in einem Urteil vom 04.06.1971 ausdrücklich bestätigt worden³³.

Nach steuerlichen Kriterien gehören Erschließungsbeiträge nach Auffassung des Bundesfinanzhofes grundsätzlich zu den nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens³⁴. Sofern der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes also Rechnung getragen worden ist und für Friedhofsflächen anteilige Erschließungsbeiträge erhoben worden sind, kann es als sachgerecht angesehen werden, diese Erschließungsbeiträge als nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens zu behandeln und der kalkulatorischen Verzinsung zu unterwerfen. Selbstverständlich darf nicht der Erschließungsbeitrag als solcher über die einmaligen Gebühren oder jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren umgelegt werden.

32 DÖV 1968, Seite 888

33 KStZ 1971, Seite 222

34 BStBl 1996 II, Seite 119

Die oben genannten Prinzipien gelten auch für Fälle der Zweierschließung, für die Erhebung eines Straßenbaubeitrages oder eines Anschlussbeitrages nach § 11 HKAG. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist es alleine sachgerecht, dass diese Beiträge zu den nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens gezählt werden, selbst wenn sie nach steuerlichen Kriterien als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben behandelt werden könnten. Auf keinen Fall handelt es sich aber aus steuerlicher Sicht um Herstellungskosten. Entgegen Brüning³⁵ können die Beiträge damit gerade nicht zu den Herstellungskosten des Friedhofs gerechnet werden, die analog der Abschreibung eines Anlagegutes auf die Nutzungszeit der Erschließungsanlage zu verteilen sind. Wenn Erschließungsbeiträge auch im Falle der Zweierschließung, Straßenbaubeiträge und Anschlussbeiträge als nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens anzusehen sind, unterliegen sie nur der kalkulatorischen Verzinsung, weil der Grund und Boden nicht abgeschrieben werden kann.

7. Die nicht ansatzfähigen Aufwendungen

Die Gebührenkalkulation basiert auf einer Kostenrechnung, die wie das interne Rechnungswesen industrieller Betriebe aufgebaut ist. Die Zurechnung der Kosten erfolgt dabei nach dem strengen Verursachungsprinzip. Dieses verlangt eine möglichst genaue Zuordnung der Kostenarten zur Kostenstelle, zum Kostenträger und zur Periode, die ursächlich für die Entstehung der Kosten ist. Dabei sind betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen in der Kostenrechnung außer Acht zu lassen. Die zuletzt genannten Aufwendungen werden als Beiträge in der so genannten neutralen Rechnung aufgeführt. Diese Abgrenzung zwischen der neutralen Rechnung und der Wirtschaftsrechnung ist erforderlich, da nur die zurechenbaren Kosten über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen. Aususondern sind also die nachfolgend dargestellten Aufwendungen.

³⁵ in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: März 2008, § 6 Rdnr. 488 f

7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen

7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden

Ausgaben stellen nur dann ansatzfähige Kosten der betreffenden Leistungsperiode dar, wenn sie ausschließlich auf den betreffenden Leistungszeitraum entfallen. Kassenwirksame Ausgaben im laufenden Leistungszeitraum, z.B. Zahlungen für Leistungen, die auf eine frühere oder eine spätere Rechnungsperiode entfallen, sind periodenfremde Kosten und grundsätzlich nicht ansatzfähig.

7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen

Unter Vorhalteflächen werden jene Grabfelder verstanden, die gemäß der Friedhofsplanung nach Abschluss der abzurechnenden Gebührenperioden belegt werden sollen. Es geht in diesem Zusammenhang also nicht um die Frage, ob ein Aufschlag von 10 Prozent „auf die aktuell erforderliche Leistungsfläche“ hinnehmbar ist, wie Gawel meint³⁶. Ein Kapazitätspuffer von 10 Prozent auf den laut Planung an sich benötigten Flächenverbrauch mag in der Vergangenheit bei einer im Wesentlichen plangemäßen Auslastung des Friedhofs vertretbar gewesen sein, um eine vorübergehend stärkere Nachfrage auffangen zu können. Diese Auffassung und ihre Begründung kann aber heutzutage wegen des nicht zuletzt durch die Gemeinden selbst herbeigeführten stabilen und irreversiblen Trend zu einem geringeren Flächenverbrauch nicht mehr überzeugen.

Beim „Sonderproblem Vorhalteflächen“ geht es um die Frage, ob auch Kosten gebührenrelevant kalkuliert werden dürfen, die auf Grabfelder entfallen, die selbst bei plangemäßen Belegzahlen erst künftig in späteren Rechnungsperioden in Anspruch genommen werden sollten. Gawel konzediert, dass hier Zukunftskapazitäten vorliegen, die für künftige (= periodenfrem-

³⁶ Friedhofskultur 1/2010, Seite 37

de) Leistungen vorgehalten werden. Allerdings soll die Grenze für die Ansatzfähigkeit der Kosten wegen Unsicherheiten des künftigen Bedarfs überschritten sein „für Bedarfe, die erst nach 10 Jahren oder später erwartet werden“³⁷. Ein nachvollziehbarer Grund, warum die Grenze erst nach 10 Jahren, vielleicht auch erst nach 11, 12 oder gar 13 und mehr Jahren überschritten wird, ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist klar, warum Unsicherheiten des künftigen Flächenbedarfs die Ansatzfähigkeit von Kosten auch in der aktuellen Gebührenperiode rechtfertigen können. Ein solcher Ansatz ist schon deshalb nicht erforderlich, weil die Unsicherheiten im Hinblick auf den aktuellen Flächenbedarf schon mit dem allgemeinen Aufschlag von 10 Prozent auf die aktuell erforderliche Leistungsfläche abgedeckt wäre, wenn schon ein Aufschlag in dieser Größenordnung als Kapazitätspuffer hinnehmbar sein soll.

Der Auffassung Gawels kann nicht gefolgt werden. Flächenkosten in der Vorhaltephase sind periodenfremde Aufwendungen. Diese können nicht auf die Gebühren umgelegt werden. Diese „Freiflächen“, d.h. die Flächen, die prognosegemäß bis zum Abschluss der maßgeblichen Gebührenperiode noch nicht belegt bzw. bewirtschaftet sind, sollen nach dem Willen der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt sozusagen in die tatsächliche Nutzung „hineinwachsen“. Die „Freiflächen“ werden vielmehr planmäßig für künftige Leistungsperioden auf „Vorrat“ gehalten. Dementsprechend handelt es sich bei dem auf diese Flächen anfallenden Aufwand der Sache nach um Kosten der „Vorrathaltung“. Derartige Kosten können dem konkret betrachteten Leistungszeitraum nicht zugerechnet werden. Der entscheidende Grund hierfür ist, dass das in den „Freiflächen“ verkörperte Nutzungspotenzial zur Erfüllung der anstattlichen Zweckbestimmung noch nicht verbraucht ist³⁸.

Brüning hält dieser Argumentation entgegen, dass es zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Friedhofs gehöre, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten. Die dafür entfallenden

37 Gawel, Friedhofskultur 1/2010, Seite 38

38 Wirz, Heinz, BdSt NRW, in einem nicht veröffentlichten Gutachten für Aeternitas (12/1998)

Kosten seien nicht periodenfremd³⁹. Dieser Einwand beantwortet aber nicht die Frage, inwieweit noch von einer dem Friedhofsbenutzer individuell zurechenbaren Leistung die Rede sein kann, wenn Flächen vorgehalten werden, die plangemäß erst in 10 oder 15 Jahren von anderen Benutzern nachgefragt werden sollen. Handelt es sich aus der Sicht des Jahres 01 bei den Bestattungen im Jahre 15 noch um „anstehende Bestattungen“? Anders gefragt: Welche Zeitspanne darf eine Vorratshaltung an unbelegten Grabflächen umfassen, damit diese noch in absehbarer Zeit für Bestattungen in Anspruch genommen werden können und die Vorhaltekosten betriebsbedingt sind? Je weiter die mögliche Inanspruchnahme in der Zukunft liegt, umso weniger kann die Bereitstellung der Vorratsflächen als eine gegenüber einem aktuellen Benutzer individuell zurechenbare Leistung des Friedhofsträgers angesehen werden. Vielmehr erscheint die Vorratshaltung als eine Leistung gegenüber der Allgemeinheit.

Erst recht verliert die Vorratshaltung einen Bezug zur individuellen Leistung für den Friedhofsbenutzer, soweit Grabstellen betroffen sind, die in für die Gemeinde erkennbarer Weise entweder wegen des zurückgegangenen Flächenbedarfs erst sehr viel später als geplant belegt oder überhaupt nicht mehr benötigt werden. Das OVG Lüneburg hat offen gelassen, ob betriebsbedingte Kosten vorliegen, wenn eine Vielzahl von Gräbern unbelegt ist und in absehbarer Zeit nicht für Bestattungen in Anspruch genommen wird⁴⁰.

7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden

Die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung lassen sich nie exakt veranschlagen. Daher kann es zu Kostenunterdeckungen, aber auch zu Kostenüberdeckungen kommen. Das hessische Landesrecht trifft keine ausdrückliche Regelung, ob Verluste nachträglich geltend gemacht werden dürfen und ob Überschüsse auszugleichen sind.

39 a.a.O. § 6 Rdnr. 488 f; ebenso OVG Lüneburg, a.a.O., Urteilsabdruck Seite 6
40 a.a.O. Urteilsabdruck Seite 6

Der VGH Kassel lässt einen Ausgleich von Unterdeckungen aus einer vergangenen Rechnungsperiode zu, verlangt aber, dass dieser Ausgleich nach Feststellung des Verlustes in der folgenden Kalkulationsperiode erfolgt⁴¹. Diese Rechtsprechung findet im Gesetz jedoch keine Stütze. Unterdeckungen aus einer früheren Rechnungsperiode sind aus dem Blickwinkel des abzurechnenden Zeitraums periodenfremde Kosten. Da sich der hessische Gesetzgeber für den wertmäßigen Kostenbegriff entschieden hat, geht es nicht an, wenn sich Gerichte über die zeitliche Komponente dieses Kostenbegriffes, wonach nur die der maßgeblichen Periode zuzurechnenden Kosten berücksichtigt werden dürfen, zugunsten der Gemeinden wegen der mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheit hinwegsetzen. Es ist ausschließlich Aufgabe des Gesetzgebers, den Gemeinden dieses Prognoserisiko einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten oder das Risiko der Abweichung der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung von der kalkulierten Nutzungsmenge abzunehmen.

Erst recht dürfen politisch gewollte Kostenunterdeckungen nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden⁴². Unterdeckungen, die politisch gewollt sind oder jedenfalls in Kauf genommen werden, gehen nach Auffassung des VG Braunschweig zwingend zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel⁴³.

Vor dem Hintergrund, dass der VGH Kassel den Ausgleich einer Kostenunterdeckung grundsätzlich zulässt, müssen auch Gebührenüberschüsse den Gebührenzahlern gutgeschrieben werden. Eine befriedigende Lösung ist aber kaum vorstellbar, da nicht zuletzt im Hinblick auf die Bestandskraft der Gebührenbescheide eine Erstattung der Gebühren nach Feststellung des Rechnungsergebnisses der maßgeblichen Periode an die Gebührenzahler der betreffenden Periode kaum in Betracht kommt. Eine Möglichkeit besteht allenfalls darin, dass die mit überhöhten Gebühren belasteten Gebührenzahler bei einer lau-

41 KStZ 2006, Seite 51

42 vgl. VGH München, Urteil vom 25.2.1998, 4 B 97.399

43 VG Braunschweig, Urteil vom 31.10.2001, 8 A 522/00 zu § 5 Abs. 2 NKAG

fenden Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe der Überschüsse entlastet werden.

Nach Auffassung des BdSt Hessen und Aeternitas darf ein etwaiger Gebührenüberschuss keinesfalls zur Konsolidierung des allgemeinen Haushaltes verwendet werden. Der Überschuss ginge in diesem Fall der Gemeinschaft der Gebührenzahler auf Dauer verloren. Als Begründung kann angeführt werden, dass, wenn die Summe der Gebühreneinnahmen die Summe der ansatzfähigen Kosten in erheblichem Umfang, nach Auffassung des VGH Kassel um mindestens drei Prozent, übersteigt, die Kommune wegen des Kostenüberschreitungsverbot es einen unzulässigen Gewinn erzielt hat. Sie hat sich dann auf Kosten der Gebührenzahler ungerechtfertigt bereichert. Es sollte deshalb selbstverständlich sein, dass die vom Gesetz nicht gewollte Vermögenseinbuße zu Lasten der Gebührenzahler diesen wieder ersetzt wird.

Im Übrigen ist auf eine Rechtsprechung des OVG Münster hinzuweisen, wonach die im nordrhein-westfälischen Recht bestehende Pflicht, Überdeckungen aus Vorjahren zwingend innerhalb von drei Jahren auszugleichen, nichts an der Grundverpflichtung einer Gemeinde ändert, die Gebührenkalkulation für die laufende Rechnungsperiode an dem Kostenüberschreitungsverbot auszurichten. Absichtliche Überdeckungen mit dem Ziel späterer Verrechnungen sind danach unzulässig. Somit gilt die Bagatellgrenze von drei Prozent trotz des Verrechnungsverbotes⁴⁴.

7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen

Städtische Friedhofsgärtner erledigen häufig auch gegen ein besonders zu entrichtendes Entgelt die Aufgabe der Grabpflege. Diese Leistung wird nicht für die Allgemeinheit erbracht und gehört somit auch nicht zu den Leistungen, die allen zur Verfügung gestellt werden und dementsprechend auch nicht von allen Gebührenzahlern beglichen werden müssen. Vielmehr sind

⁴⁴ OVG Münster, Urteil vom 30.10.2001, 9 A 3331/01, Mitt. NWStGB 2003, 214

allein die Auftraggeber verpflichtet, das Entgelt für die Grabpflege zu zahlen. Deshalb ist die Grabpflege im Auftrag der Hinterbliebenen eine Maßnahme mit betriebsfremdem Charakter. Die dafür entstandenen Personal- und Sachausgaben müssen in der Spalte „neutrale Rechnung“ ausgliedert werden. Selbstverständlich muss das dem privaten Auftraggeber in Rechnung gestellte Entgelt kostendeckend sein. Eine Subventionierung der privaten Auftraggeber durch die Gebührenzahler oder durch den allgemeinen Haushalt kann auf keinen Fall akzeptiert werden.

Auch Spenden an die Deutsche Kriegsgräberfürsorge oder Schuldendiensthilfen für kirchliche Friedhöfe sind Aufwendungen, die als betriebsfremd zu bezeichnen sind und deshalb in der neutralen Rechnung erscheinen müssen und keinesfalls in der Gebührenrechnung.

7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber

§ 10 Abs. 1 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund u.a. die Kosten für Kriegsgräber trägt, die sich aus den §§ 3 und 5 Gräbergesetz ergeben. Ergänzend heißt es in § 10 Abs. 4 Gräbergesetz, dass der Bund die auf Gräber nach dem Gräbergesetz entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschalsätzen erstattet. Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 21.10.1969 sind die Regierungspräsidenten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zuständig für die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3, und nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind sie zuständig für die Bewilligung und Verteilung der zur Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber bereitgestellten Bundes- und Landesmittel.

Im Übrigen gilt, dass die Finanzmittel des Bundes und des Landes der Kommune zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Gelder dürfen keiner alternativen Nutzung zugeführt werden. Deshalb liegt in kostenrechnender Hinsicht auch ein Güterverbrauch, der zu Lasten des Gemeindehaushalts geht, nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.07.1976⁴⁵ unmissverständlich klargestellt: „Die Nachteile, die durch die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt sind, rechnen zu den Kriegsfolgelasten und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. Es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofsbesutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten.“

7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes⁴⁶

Gelegentlich befinden sich auf dem Friedhofsgelände Objekte, für die das Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 5.9.1986 (GVBl. I 1986, 270) gilt. So können etwa die Friedhofskapelle und/oder bestimmte Grabanlagen in das Denkmalsbuch eingetragen sein (§ 10 DSchG). Möglich ist auch, dass die Friedhofsanlage als solche als Kulturdenkmal unter Schutz gestellt worden ist (§ 9 Abs. 1 DSchG).

Die Eintragung von einzelnen Objekten und/oder der Friedhofsanlage als solcher in das Denkmalsbuch löst im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten bzw. Anlagen strengere Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung und die Pflege aus, die regelmäßig entsprechend höhere finanzielle Belastungen verursachen. Es geht daher allgemein um die Frage, ob Aufwendungen, die wegen bestimmter, nach dem Denkmalschutzgesetz gebotener Maßnahmen entstehen, den Gebührenzahlern anzulasten sind.

Da Denkmalschutz und Denkmalpflege als staatliche und kommunale Aufgaben angesehen werden, wie sich aus § 1 Abs. 2 DSchG ergibt, stellen das Land und die Gemeinden Mittel für die Pflege der im kommunalen und privaten Eigentum stehenden Denkmäler zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 DSchG). Soweit die Kos-

45 NJW 1977, S. 244

46 Wirz, Heinz, BdSt NRW, ebenda

ten der Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz durch die Förderungsmittel des Landes gedeckt werden, ist von vornherein für eine gebührenrelevante Kalkulation der Aufwendungen für denkmalschutzrechtliche Zwecke kein Raum. Den Teil des Aufwandes, den das Land wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung, Pflege und Nutzung der Denkmäler trägt, kann die Gemeinde nicht nochmals über die Gebühr geltend machen.

Dem materiellen Gehalt nach handelt es sich um eine kulturelle Angelegenheit. Konsequenterweise müssen die Kosten für die nach dem Denkmalschutz gebotenen Maßnahmen zu den kulturellen Ausgaben gerechnet werden. Es geht daher nicht an, die Kosten, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen anfallen, den Friedhofsbenutzern dadurch anzulasten, dass sie gebührenrelevant kalkuliert werden. Aufwendungen für Zwecke des Denkmalschutzgesetzes, d.h. eines Aspektes der Kulturpflege, hat die Allgemeinheit aus Steuermitteln zu tragen.

7.2.3 Problematik der Überhangflächen

Die Prognosen noch aus den 70er Jahren, wonach der Flächenbedarf für Bestattungen generell und kontinuierlich ansteigen werde („kein Platz für unsere Toten“), sind nach einhelliger Auffassung nahezu aller Experten überholt. Die Richtwerte für die Friedhofsflächen pro Einwohner, die zwischen 1,5 qm bis zu 10 qm⁴⁷ sogar bis zu aus heutiger Sicht utopischen 35 qm schwankten⁴⁸, entsprechen in keinsten Weise mehr den heutigen Anforderungen an eine realistische Flächenbedarfsberechnung. Dies zeigt sich vor allem daran, dass heutzutage bis zu 50 Prozent der Friedhofsflächen nicht mehr für Bestattungen genutzt werden.

Eine Ursache hierfür ist das geänderte Bestattungsverhalten hin zu Bestattungsformen, die entgegen der ursprünglichen Planung einen deutlich geringeren Flächenbedarf erforderlich

47 vgl. Mies, Neue Wege für Friedhöfe in Großstädten. Entwicklungen der Bestattungsplätze vom 20. in das 21. Jahrhundert in den neuen Bundesländern, Seite 42 ff, 44 f

48 vgl. Mies, a.a.O., Seite 42, Fußnote 112

machen. Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass Urnenbestattungen, Bestattungen in Urnengemeinschaftsanlagen und anonyme Bestattungen weitaus weniger Platz beanspruchen als etwa ein traditionelles Familienwahlgrab.

Die Veränderung des Bestattungsverhaltens hin zu flächensparsameren Bestattungsformen ist aber nur ein Grund für den Flächenüberhang. Ein weiterer Parameter für die Flächenbedarfsberechnung ist die Mortalität, d. h. die Annahme über die Entwicklung der Zahl der Sterbefälle. Einfluss hierauf haben auch die Säuglingssterblichkeit und die Lebenserwartung.

Die Säuglingssterblichkeit ist bis 2000 in Hessen kontinuierlich zurückgegangen und hat sich seitdem auf etwa gleichbleibendem Niveau stabilisiert⁴⁹.

Die Lebenserwartung nimmt bis 2060 bei männlichen Neugeborenen um 7,7 auf 85,2 Jahre und bei weiblichen Neugeborenen um 7 auf 89,4 Jahre zu⁵⁰.

Nicht zuletzt ist die Bevölkerungsentwicklung maßgebend für die Flächenbedarfsberechnung. In den kommenden Jahren wird die Bevölkerung in Hessen kontinuierlich von jetzt weniger als 6,1 Millionen Einwohner auf 5,145 Millionen Einwohner im Jahr 2050 zurückgehen⁵¹.

Neben dem geänderten Bestattungsverhalten und der Entwicklung der Mortalität hat die Dauer der Ruhefristen bzw. Grabnutzungsrechte einen maßgeblichen Einfluss auf den Flächenbedarf. Die heutzutage häufiger nachgefragten Grabtypen haben nicht nur einen vergleichsweise geringeren Flächenbedarf, sondern regelmäßig auch eine von vornherein kürzere Nutzungsdauer als z.B. ein traditionelles Familienwahlgrab. Diese mittler-

49 vgl. <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/gesundheitswesen-soziales/landesdaten/gesundheitswesen/todesursachen/grafik-sauglingssterblichkeit>

50 <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bevolkerung-gebiet/landesdaten/12-koordinierte-bevolkerungsvorausberechnung>

51 <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bevolkerung-gebiet/landesdaten/11-regionalisierte-bevolkerungsvorausberechnung>

weile bevorzugten Grabstellen können also früher wieder belegt werden.

Ein weiterer – wohl der gesellschaftlichen Entwicklung geschuldeter – wesentlicher Einflussfaktor für den Flächenbedarf ist, dass die Nutzungsdauer von Wahlgräbern mittlerweile erfahrungsgemäß in geringerer Anzahl verlängert wird, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Grabflächen werden daher zunehmend „frei“ und können weiteren Bestattungen zugeführt werden.

Fazit also: Grabflächen können einerseits wegen des Rückgangs des traditionellen Bestattungsverhaltens früher wieder belegt werden. Andererseits wird die Nutzungsdauer von Grabflächen im Vergleich zur Vergangenheit zunehmend nicht wieder verlängert. Die in zeitlicher Hinsicht relativ kürzeren Grabnutzungsrechte und die sinkende Zahl der Verlängerung von Grabnutzungsrechten tragen maßgebend zu einem Rückgang des Flächenbedarfes bei.

Alles in allem ist daher festzuhalten, dass eine Reihe von Einflussfaktoren den Bedarf an Grabflächenfeldern mindert, wobei die für den Bedarfsrückgang maßgeblichen Umstände sich gegenseitig verstärken.

Wägt man also die genannten Einflussfaktoren (Zunahme der platzsparenden Bestattungsformen, kontinuierlicher Anstieg der Lebenserwartung der Neugeborenen, Rückgang der Bevölkerungszahl, Anstieg der Sterbefälle der älteren Jahrgänge, durchschnittlich kürzere Ruhefristen, keine Verlängerung der Nutzungsdauer) für den Bedarf an Bestattungsflächen gegeneinander ab, ist davon auszugehen, dass der für Bestattungen nicht benötigte Flächenüberhang tendenziell zunehmen, bestenfalls stagnieren wird. Nimmt die Kommune diese nicht benötigten Gräberfelder nicht aus der „Bestattungsnutzung“, führt die fehlende Teilentwidmung zwangsläufig – jedenfalls ab einer bestimmten Größenordnung der planwidrig nicht benutzten Grabstellen – zu einer stillschweigenden Änderung der ursprünglichen Friedhofsplanung in zweifacher Hinsicht. Selbst wenn – was nicht der Fall ist – die Zahl der Bestattungen im

Plansoll liegen sollte, hat der planwidrig geringere Flächenverbrauch zum einen wegen der fortbestehenden Widmung für die Gemeinde erkennbar zur Folge, dass die nicht belegten Gräber für zusätzliche Bestattungen zur Verfügung stehen. Zum anderen wird die Belegung der Grabstellen in zeitlicher Hinsicht auf spätere Zeitpunkte verschoben.

Beide Änderungen ergeben, dass die Auslastung des Friedhofes noch weiter absinkt. Dies leitet über zu der Frage, ob die stillschweigende Planänderung zu einer so genannten echten Überkapazität führt. Nach dem Prinzip der Erforderlichkeit ist grundsätzlich der Ansatz von so genannten Leerkosten ausgeschlossen, die durch die Überkapazität einer Anlage bedingt sind⁵².

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine sachwidrige Überkapazität vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Planung abzustellen⁵³. Somit ist der Zeitpunkt der stillschweigenden Planänderung maßgeblich. Bezogen auf diesen Zeitpunkt kann von einer sachgerechten Planung nicht mehr die Rede sein, wenn die skizzierten, sich gegenseitig verstärkenden Einflussfaktoren es nicht zulassen, dass die im Vergleich zur ursprünglichen Planung wegen des planwidrigen geringeren Flächenverbrauchs zusätzlichen Bestattungsmöglichkeiten realisiert werden können. Die Flächen stellen dann echte Überkapazitäten dar. Die darauf entfallenden Kosten dürfen nicht gebührenrelevant kalkuliert werden.

Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass ab einer bestimmten Größenordnung der planwidrig nicht belegten Grabstellen eine stillschweigende Änderung der ursprünglichen Planung erfolgt. Der Grundsatz, wonach der Gebührenzahler die Folgen (ursprünglich) sachgerechter Prognosen hinzunehmen habe, mag für Müllverbrennungsanlagen oder Kläranlagen gelten, die für einen überschaubaren Zeitraum geplant, gebaut und in Betrieb genommen worden sind. Der Grundsatz passt aber nicht auf Einrichtungen wie Friedhöfe. Diese sind für eine realis-

52 vgl. Schulte/Wiesemann, in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand. März 2004, § 6 Rdnr. 73

53 vgl. Schulte/Wiesmann, a.a.O. Rdnr. 76

tischerweise nicht mehr überschaubare Betriebsdauer von bis zu 120 Jahren ausgelegt⁵⁴. Erkennt die Gemeinde, dass Grabstellen planwidrig in erheblichem Umfang nicht belegt worden sind, lässt sie die betreffenden Flächen gleichwohl als Grabfelder bestehen, nimmt sie die im Vergleich zur ursprünglichen Planung größere Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten zu späteren Zeitpunkten billigend in Kauf. Dies kann weder aus Sicht der Gemeinde noch aus Sicht der Friedhofsbenutzer im Ergebnis etwas anderes als eine stillschweigende Planänderung bedeuten.

Stets kann die Frage nur sein, wie groß die planwidrig nicht genutzten Bestattungsflächen geworden sein müssen, damit von einer stillschweigenden Änderung der ursprünglichen Planung ausgegangen werden kann. Die Grenze ist sicherlich fließend. Im Schrifttum wird eine Abweichung von 25 Prozent als obere Grenze für tolerabel gehalten⁵⁵. Ein Flächenüberhang in dieser Größenordnung ist aber nach Auffassung des BdSt Hessen und Aeternitas zu großzügig bemessen. Allenfalls 10, maximal 15 Prozent sind akzeptabel. Jedenfalls soweit diese Grenze überschritten wird, liegt eine nicht gebührenfähige Überkapazität vor.

Im Übrigen wird hier die Ansicht vertreten, dass allein durch die Einführung neuer flächensparender Grabtypen bzw. Bestattungsarten stillschweigend die Flächenplanung geändert worden ist. Auch dann, wenn die Friedhofsgebührensatzung grundlegend überarbeitet worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass gleichzeitig die gesamte Friedhofsplanung angepasst worden ist. Des Weiteren stellt die aus haushaltswirtschaftlichen Gründen motivierte Verringerung des so genannten „grünpolitischen Wertes“ eine Änderung der Flächenplanung dar (vgl. 7.4.2.1).

7.2.4 Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen

Mit der Problematik der Überhangflächen eng verbunden ist die gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen.

⁵⁴ vgl. Mies, a.a.O., Seite 63

⁵⁵ vgl. Mies, a.a.O., Seite 51

7.2.4.1 Der so genannte „grünpolitische Wert“

Friedhöfe zeichnen sich durch einen hohen Grünanteil aus. Meist ist in diesem Zusammenhang undifferenziert vom so genannten „grünpolitischen Wert“ die Rede. Damit wird darauf abgestellt, dass der Friedhof neben seiner anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen hat, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, sei es zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder sei es als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung. Durch die Leistungserstellung im Rahmen der anstaltlichen Zweckbestimmungen werden die Aufwendungen, die mit diesen Flächen verbunden sind, nicht verursacht. Der auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen.

Allerdings lässt sich nicht allgemein angeben, in welchem Umfang die auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallenden Kosten als nicht gebührenfähig aus dem Gesamtaufwand auszusondern sind. Dies wird von Fall zu Fall verschieden sein je nach Größe, Ausstattung und Lage des Friedhofs. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die in der Friedhofsplanung zum Ausdruck gekommene Entscheidung des Friedhofsträgers, welche Bestandteile des Friedhofs nach Art und Umfang dem so genannten „grünpolitischen Wert“ zuzurechnen sind. Insoweit hat die Kommune einen Ermessensspielraum.

An dieser politischen Entscheidung muss die Gemeinde grundsätzlich festhalten, es sei denn, sie ändert ihre ursprüngliche Planung, sondert Bestandteile, die sie ursprünglich nach Art und Umfang dem so genannten „grünpolitischen Wert“ zugeordnet hat, wieder aus und schlägt sie den Bestattungsflächen bzw. der den Gräberfeldern dienenden Erschließung und Infrastruktur zu. Wird also der so genannte „grünpolitische Wert“ zur Einnahmeverbesserung von z.B. 25 Prozent auf 20 Prozent des Friedhofs reduziert, bedeutet dies gleichzeitig, dass Bestandteile des Friedhofs, die ursprünglich als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, der Verbesserung der stadteklimatischen

Verhältnisse oder als Erholungsgebiet gedient haben, nachträglich in die anstattliche Zweckbestimmung des Friedhofs als Ort der Bestattung und des Totengedenkens, also in den Bereich der „Grabfelder“ oder den Bereich „der ausgebauten Vorratsflächen“ i.S.d. der in der Anlage 1) abgedruckten „Empfehlungen zur Grünwertberechnung“ einbezogen werden. Mit anderen Worten findet nachträglich eine teilweise Umwidmung von Bestandteilen statt, die ursprünglich dem so genannten „grünpolitischen Wert“ zugerechnet worden sind.

Allerdings würden in Anbetracht des ohnehin offensichtlich bestehenden Flächenüberhangs in diesem Fall die bereits bestehenden Überkapazitäten des Friedhofs noch ausgeweitet. Unterstellt, die ursprüngliche Planung war sachgerecht, müssten jedenfalls die zusätzlich als Grabstellen umgewidmeten Flächen als echte Überkapazitäten angesehen werden. Wenn schon die ursprüngliche Planung wegen des planwidrig geringeren Flächenverbrauchs nicht aufgegangen und Flächenüberhang festzustellen ist, kann die Hinzuführung weiterer Grabstellen nicht sachgerecht sein, zumal dann, wenn von einem tendenziell weiter rückläufigen Flächenverbrauch auszugehen ist. Kosten, die auf eine echte Überkapazität entfallen, dürfen jedoch nicht zu Lasten der Benutzer gehen⁵⁶.

Liegen Unterlagen über die Friedhofsplanung nicht (mehr) vor, oder ist ihnen nicht hinreichend deutlich zu entnehmen, welche Bestandteile des Friedhofs nach Art und Umfang ursprünglich den so genannten „grünpolitischen Wert“ zugerechnet worden sind, stellt das in der Anlage 1) abgedruckte Arbeitspapier des Arbeitskreises Friedhöfe der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) eine brauchbare Anleitung zur Berechnung des so genannten „grünpolitischen Wertes“ dar.

Fehlen Planungsunterlagen über den so genannten „grünpolitischen Wert“ oder sind sie nicht hinreichend aussagekräftig, stellt das keinen Freibrief dar, den Prozentsatz nach Belieben zu verringern. Jede Reduzierung des einmal festgelegten „grünpo-

⁵⁶ vgl. Schulte/Wiesemann, a.a.O. § 6 Rdnr. 73

litischen Wertes“ bedeutet zugleich die nachträgliche Widmung von Grünflächen zu Bestattungsflächen. Es stellt sich also auch insoweit die Problematik der echten Überkapazität.

7.2.4.2 Sonstige Grünflächen

Allerdings sind die vorgenannten „Empfehlungen zur Grünwertberechnung“ der GALK unvollständig. Vernachlässigt werden solche Grünflächen, die „deshalb grün sind, weil sie nicht als Bestattungsfläche genutzt werden“ und die Mies in seiner Dissertation als „Nettogrünfläche“ bezeichnet hat⁵⁷.

Dieser Grünanteil wird in den kommenden Jahrzehnten tendenziell noch zunehmen aus den unter 7.2.3 näher dargelegten Gründen. Somit wachsen Bestattungsflächen, die nicht mehr gebraucht werden, zwangsläufig auf Dauer in die Grünpflege durch den Friedhofsträger. Der Grünanteil des Friedhofes besteht somit nicht nur aus dem so genannten „grünpolitischen Wert“. Tatsächlich ist der Grünanteil durch nicht genutzte Grabflächen wesentlich größer.

Es wäre sicherlich reizvoll, einmal genau nachzurechnen, in welchem Umfang die Kosten der Grünpflege für nicht genutzte Grabstellen die Friedhofsgebühren im Einzelfall belasten. Ein Flächenüberhang von zum Beispiel 40 Prozent dürfte kostenmäßig keine zu vernachlässigende Größe sein, wie sich aus nachfolgendem Beispiel ergibt:

⁵⁷ vgl. Mies, a.a.O. Seite 55

		Gesamt-Gräberfeld	davon gebühren-relevant	Davon Anteil öffentliches Grün
Gewidmete Grabfelder	40.000 m ²	40.000 m ²	24.000 m ²	
davon nicht belegt	40 %			16.000 qm
Pflegekosten	2,00 Euro/m ²	80.000 Euro/m ²	48.000 Euro/m ²	32.000 Euro/m ²
Bodenwert	10,00 Euro/m ²			
Zinskosten	7,00 %	28.000 Euro	16.800 Euro	11.200 Euro
Gesamtkosten des Gräberfeldes		108.000 Euro		
davon gebühren-relevant			64.800 Euro	
davon Anteil öffentl. Grün				43.200 Euro

Wer das in 7.2.3 erörterte Konzept der stillschweigenden Änderung der ursprünglichen Planung ablehnt, wird trotzdem anerkennen müssen, dass auch bei einer ursprünglich sachgerechten Planung eine Verletzung des gebührenrechtlichen Prinzips der Erforderlichkeit in Betracht kommt. Dieses Prinzip ist verletzt, wenn in einer für den Einrichtungsträger erkennbaren Weise die Überkapazitäten zu Kosten in grob angemessener Höhe führen⁵⁸.

Rechtsgrund für das Prinzip der Erforderlichkeit ist unter anderem der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit⁵⁹. Von einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Ressourcen (Grund und Boden, Sach- und Personalkosten) kann aber keine Rede mehr sein, wenn Bestattungsflächen gepflegt werden müssen, die bereits in der Vergangenheit und voraussichtlich auch künftig in beträchtlichem Umfang nicht in die bestimmungsgemäße Nutzung hineinwachsen und deshalb

⁵⁸ vgl. Schulte/Wiesemann, a.a.O., Stand: Sept. 2003, Rdnr. 76

⁵⁹ vgl. Schulte/Wiesemann, a.a.O., Stand: März 2004, § 6 Rdnr. 71

auf Dauer den ihnen zugedachten Zweck verfehlen, im Sinne der Rechtsprechung des OVG Münster, „eine geordnete und angemessene Bestattung zu gewährleisten⁶⁰. Dies lässt nicht nur jeden Bezug zum Wirtschaftlichkeitsgebot vermissen. Auch scheint zweifelhaft, ob die Kosten für die Grünpflege der Überhangflächen im Sinne des wertmäßigen Kostenbegriffs noch als betriebsbedingt angesehen werden können.

Fraglich kann nur sein, ab wann die Friedhofsgebühren wegen der Grünpflege der Überhangflächen eine für die Gemeinde erkennbare „grob unangemessene Höhe“ erreicht haben.

Auch insoweit sind der BdSt Hessen und Aeternitas der Auffassung, dass 10 Prozent, maximal 15 Prozent noch tolerabel sind. Diejenigen Mehrkosten, die darüber hinaus für die Grünpflege der Überhangflächen anfallen, sind jedoch unter dem Gesichtspunkt der kostenmäßigen Erforderlichkeit nicht gebührenfähig.

7.3 *Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen*

Als Beispiel für einen Betrag, der außerordentlichen Charakter aufweist und somit in der neutralen Rechnung auftauchen muss, könne man auch die Bezahlung von Überstunden ansehen, die Friedhofsgärtnern überwiesen worden sind, um Schäden z.B. nach einem starken Sturm zu beseitigen⁶¹. Sturmschäden werden üblicherweise von der einschlägigen Versicherung erstattet.

7.4 *Handlungsanforderungen an die Kommunen*

Die vorstehenden Ausführungen unter Pkt. 7.1.2, Pkt. 7.2.3 und Pkt. 7.2.4 haben gezeigt, dass von unterschiedlichen Arten von Freiflächen die Rede ist:

⁶⁰ OVG Münster, KStZ 1976, 112

⁶¹ Klümper u.a., Kommunale Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung 1996, S. 127

- die plangemäßen Kapazitätsreserve für die abzurechnende Gebührenperiode
- die plangemäßen Vorhalteflächen für Zeiträume nach der abzurechnenden Gebührenperiode
- die Überhangflächen, d.h. Grabfelder, die auf einem in der Vergangenheit und Gegenwart planwidrig eingetretenen geringeren Flächenverbrauch beruhen sowie Bestattungsflächen, die aufgrund des stetigen und irreversiblen Trends zu einem planwidrig niedrigeren Flächenverbrauch künftig nach Maßgabe einer sachgerechten Prognose nicht mehr belegt werden.

Zwar hält der BdSt Hessen und Aeternitas einen Kapazitätspuffer von 10 Prozent für die abzurechnende Gebührenperiode mittlerweile für zu hoch. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass es gerechtfertigt ist, die Kosten für einzelne, keiner anderweitigen Nutzung zuführbaren unbelegten Grabstellen innerhalb der im Übrigen belegten Grabfelder zu kalkulieren, weil die Grabnutzung innerhalb der Grabfelder ohne die „Leerstellen“ nicht möglich ist.

Darin liegt der Unterschied zu den Vorhalteflächen, Flächen also, die plangemäß für Zeiträume nach der abzurechnenden Gebührenperiode vorgehalten werden. Die aktuellen Nutzer der belegten Grabflächen sind auf die Grabflächen, die plangemäß für die Inanspruchnahme durch künftige Nutzer vorgesehen sind, nicht angewiesen. Welche individuell zurechenbare Leistung wird den Nutzern der abzurechnenden Gebührenperiode geboten, dass die Gemeinde Flächen für irgendwann anstehende Bestattungen zugunsten anderer, künftiger Nutzer vorhält? Es handelt sich um periodenfremde Kosten, die nicht kalkuliert werden dürfen.

Dies gilt erst recht jedenfalls auch für die Kosten der Überhangflächen, die aufgrund des stetigen und irreversiblen Trends zu einem planwidrig geringeren Flächenverbrauch künftig nach Maßgabe einer sachgerechten Prognose nicht mehr belegt werden. Denn unter dieser Voraussetzung kann von einer individuell zurechenbaren Leistung für den Gebührenzahler der abzurechnenden Periode keine Rede sein.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der tendenziell rückläufige Flächenverbrauch aus gebührenrechtlicher Sicht zunehmend das Ziel in Frage stellt, kostendeckende Gebühren zu kalkulieren, weil die Kosten für die perspektivisch nicht in die Anstaltsnutzung hineinwachsenden Flächen, insbesondere die Kosten für die unbelegbaren Grabfelder, nicht den Gebührenzahlern angelastet werden dürfen. Hier helfen auch die von Gawel vorgeschlagenen Optionen zur Kalkulation nachfrageschwacher Friedhofsleistungen nicht weiter⁶².

Auf der anderen Seite ist es gleichermaßen nicht vertretbar, die Überhangflächen weiterhin haushaltsfinanziert vorzuhalten. Dies stünde im Widerspruch zum Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach § 92 Abs. 2 HGO und würde zudem die Steuerzahler unnötig belasten. Daher besteht nach Auffassung von BdSt Hessen und Aeternitas aus abgabenrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Sicht eine Pflicht für die Kommunen, das Problem der Überhangflächen aus der Welt zu schaffen. Hierfür haben sie zwei Handlungsoptionen.

Sie können entweder die nicht benötigten Flächen entwidmen und für andere öffentliche Zwecke bereitstellen oder sie veräußern die Flächen bzw. überlassen die Nutzung der Flächen an Dritte nach § 109 HGO. Die Entwidmung, Veräußerung oder Überlassung der Nutzung von Friedhofsflächen ist naturgemäß ein konfliktträchtiges Thema, weil nicht nur Wirtschaftlichkeitskriterien eine Rolle spielen, sondern eine Vielzahl weiterer Aspekte zu berücksichtigen sind. Nicht zuletzt spielt der Gesichtspunkt der Pietät eine Rolle.

Gleichwohl ist es nach Auffassung von BdSt Hessen und Aeternitas unabdingbar, sich der Frage zuzuwenden, welcher alternativen Nutzung Überhangflächen zugeführt werden können. Hierzu hat Aeternitas 2009 eine „Ideensammlung“ herausgegeben. Andreas Morgenroth, der Autor der Studie „Inwertsetzung von Friedhofsüberhangflächen“ zeigt eine Fülle von möglichen Folgenutzungen auf, die sich durch Vielfalt und Verschiedenheit

62 vgl. Friedhofskultur 2/2010, Seite 21

der Lösungsansätze auszeichnen. Jetzt stehen die Kommunen in der Pflicht.

8. Kalkulationszeitraum

Das hessische Landesrecht enthält keine Regelung, wie der Kalkulationszeitraum zu bemessen ist. Es geht um die Frage, ob stets ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr zugrunde gelegt werden muss oder ob auch Kalkulationszeiträume von zwei, drei oder mehreren Jahren zulässig sind. Der VGH Kassel akzeptiert einen zweijährigen Kalkulationszeitraum⁶³. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat eine Kalkulation als ermessensgerecht angesehen, die eine vierjährige Kalkulationsperiode umfasst⁶⁴. Die Kammer verweist dabei auf Artikel 8 Abs. 6 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes, wonach ein Kalkulationszeitraum von höchstens vier Jahren zulässig ist.

Sicherlich ist ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr nicht zwingend. Ein Kalkulationszeitraum von drei, vier oder gar fünf Jahren durchbricht aber nicht nur den Grundsatz der periodengerechten Kostenzuordnung. Er führt bei steigenden Kosten auf der Grundlage eines einheitlichen Gebührensatzes für drei oder mehr Jahre im ersten Jahr oder in den ersten Jahren auch zu einer (gewollten) Kostenüberdeckung. Dies passt nicht zu dem gebührenrechtlichen Prinzip des Kostenüberschreitungsverbot. Wenn aber schon ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum gewählt wird, ist an die Rechtsprechung des VGH München zu erinnern. Dieses Gericht hat in seinem Urteil vom 20.10.1997 – 4 N 95.3631 – die Auffassung vertreten, dass es betrieblichen Grundsätzen entspricht, „dass nicht nur die im Betrieb erwirtschafteten Überschüsse, sondern auch die durch die Anlage der Überschüsse erwirtschafteten Zinserträge einfließen“⁶⁵. Mit anderen Worten: Es muss eine Zinsgutschrift von den ansatzfähigen Kosten abgezogen werden.

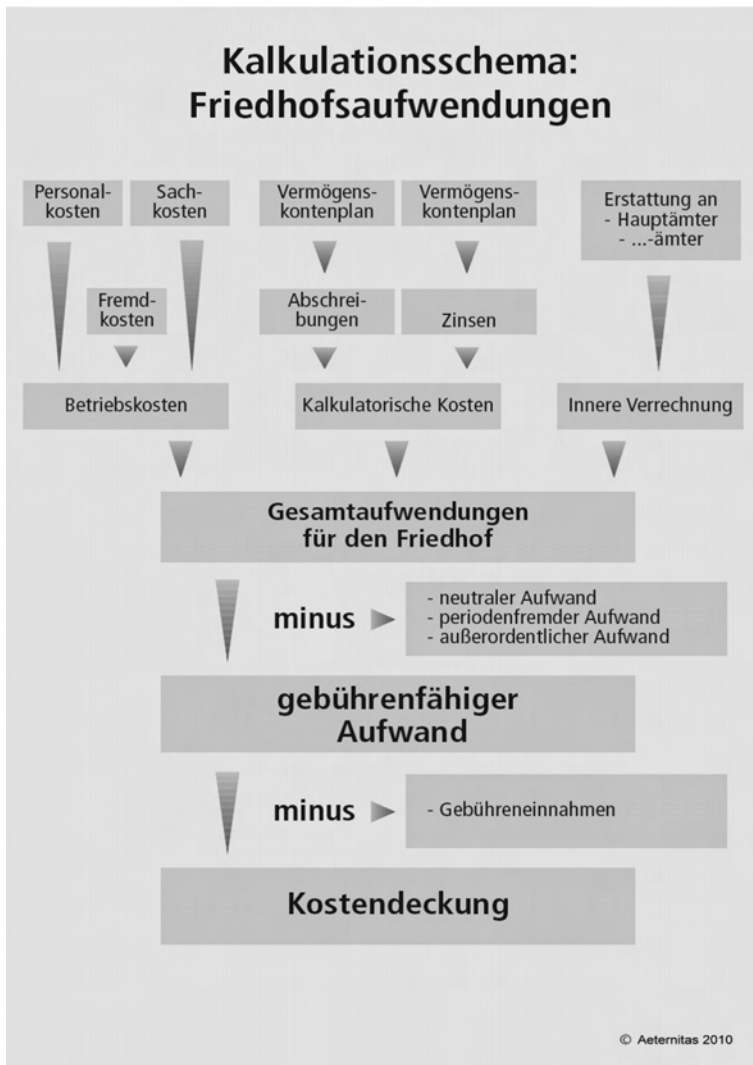
63 vgl. KStZ 2006, 51

64 vgl. Gerichtsbescheid vom 11.11.2008, 10 E 3692/07 (3) – juris Tz 58

65 vgl. BayVBl 1998, 148

9. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren

Durch die Fülle der Begriffe (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger, betriebsfremder Aufwand usw.) und die Masse der Einzeldaten, die das Verständnis und die Übersicht erschweren, wächst die Verwirrung. Das folgende Schema hilft, den Überblick zu wahren.



10. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofswesen

10.1 Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung

Mit dem wachsenden Druck auf die Finanzen der Kommunen wird die Forderung nach kostendeckenden Gebühren an die Verwalter von öffentlichen Friedhöfen immer stärker. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Ermittlung der Gebühren für die verschiedenen Leistungen auf dem Friedhof immer wieder aktualisiert werden.

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze⁶⁶:

1. Die Berechnung der Gebührenarten muss nachvollziehbar sein.
2. Die Berechnung muss methodisch begründet und sachlich richtig sein.
3. Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die für diese Leistungen periodengerecht anfallen.
4. Die Berechnung der Gebühren sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue Gegebenheiten angepasst werden können.
5. Ist es bei einzelnen Kostenpositionen nicht möglich, sie exakt einer Gebühr zuzuordnen, so muss mit geeigneten Hilfsgrößen eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung angestrebt werden.
6. Es muss möglich sein, für die einzelnen Gebühren einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent oder weniger anzunehmen.

⁶⁶ Weber H. u. Seidl, G., Grundsätze der Friedhofsgebührenermittlung

10.2 Die Datengrundlage

Für die Gebührenkalkulation sind folgende Daten unentbehrlich:

Für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühr:

- die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der belegten Friedhofsflächen,
- die Fallzahlen pro Jahr (möglichst über die letzten drei bis fünf Jahre), gegliedert nach den verschiedenen Grabarten,
- die Größen der verschiedenen Grabarten,
- die Ruhezeit bei den verschiedenen Grabarten.

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren:

- die Kosten des Bestattungsbetriebes pro Jahr,
- das Aushubvolumen der verschiedenen Grabarten mit Gewichtungsfaktoren für Handarbeit,
- die Bestattungszahl pro Jahr.

Für die Ermittlung der Trauerhallengebühr:

- die jährlichen Kosten der Trauerhalle,
- die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle.

Für die Ermittlung der Leichenhallengebühr:

- die jährlichen Kosten der Leichenhalle,
- die Fallzahl der Nutzung der Leichenhalle.

Für die Ermittlung der Verwaltungsgebühren:

- die jährlichen Kosten der Friedhofsverwaltung,
- eine Gewichtung der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten, z. B. Grabmalgenehmigung.

10.3 Der Betriebsabrechnungsbogen⁶⁷

Als wichtigste Berechnungsgrundlage liegen der Betriebsabrechnungsbogen (BAB), die Friedhofssatzung und die aktuelle Gebührenordnung des Friedhofes vor. Der BAB darf natürlich keine fehlerhaften, d. h. rechtswidrig überhöhten Angaben enthalten. Ein fehlerhafter BAB ist ein Muster ohne Wert. Für eine genauere Analyse der Kosten eines Friedhofes ist in jedem Fall interessant, wie die Werte im BAB ermittelt wurden.

Bei den Kostenarten Personal- und Sachkosten kann in der Regel von einer fundierten Kostenermittlung ausgegangen werden. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kostenpositionen Abschreibung und Zinsansatz für das eingesetzte Kapital gibt es für die Berechnung eine Anzahl von methodischen Ansätzen, die durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Die Zeilen des BAB enthalten die einzelnen Kostenarten des Friedhofs. Sie können zu den bereits erwähnten drei Kostengruppen Personal-, Sachkosten und kalkulatorische Kosten zusammengefasst werden. Es taucht als Kostenart auch die innere Leistungsverrechnung der Querschnittseinheiten auf.

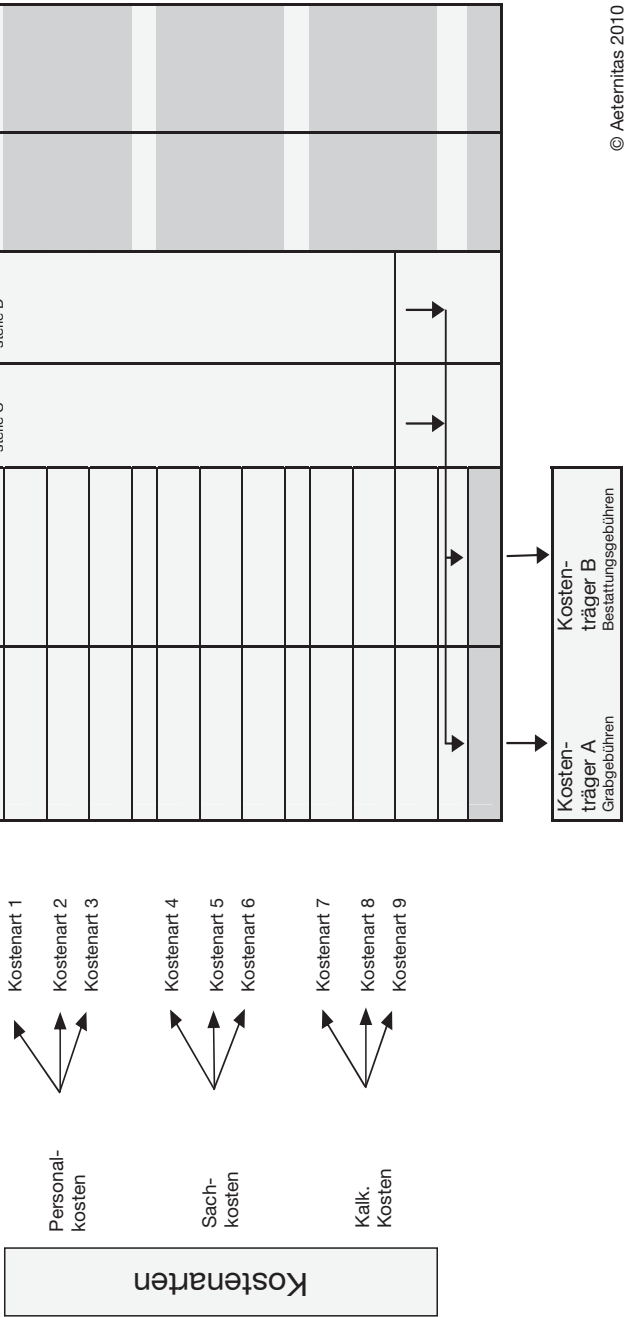
Jede einzelne Spalte des BAB entspricht einer Kostenstelle. Können Kosten nicht eindeutig einer Kostenstelle zugeordnet werden, sollten sie in so genannten Hilfskostenstellen zusammengefasst und später mit Hilfe von Schlüsselgrößen auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

Für die Gebührenkalkulation ist es sinnvoll, für jede einzelne Gebühr mindestens eine Kostenstelle anzulegen. Sollten zwei oder mehr verschiedene Gebühren für die Kostensumme einer Kostenstelle ermittelt werden, so ergäben sich wiederum Zuordnungsprobleme.

Der Aufbau eines Betriebsabrechnungsbogens ist aus der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die Summe aller Kostenstellen einer Zeile ergibt die Kostenpositionssumme, wie sie in der Wirtschaftsrechnung der Kommune aufgeführt wird.

⁶⁷ Es werden auch die Begriffe Wirtschaftsrechnung oder Erfolgsrechnung verwandt

Struktur des Betriebsabrechnungsbogens (BAB)



Die Wirtschaftsrechnung unterscheidet sich von der laufenden Haushaltsrechnung durch die neutralen Beträge, um die einzelne Kostenpositionen der Haushaltsrechnung korrigiert werden müssen. Die Summe aller Einzelpositionen einer Kostenstelle einer Spalte ergibt den Betrag, der durch die entsprechende Gebühr zu decken ist. Sollten bei einer Kostenstelle Erlöse anfallen (Erstattungen oder Entschädigungen) oder der Betrag anderweitig korrigiert werden (Grünflächenanteil bei der Pflege und Unterhaltung), so müssen die Gebühren nur den entsprechend reduzierten Betrag abdecken.

10.4 Verteilung der Hilfskostenstellen

Die in Hilfskostenstellen zusammengefassten Beträge sind nicht eindeutig einer Kostenstelle zuzuordnen. Sie können aber über Schlüsselgrößen auf die betroffenen Kostenstellen verteilt werden.

Je höher die Summe einer einzelnen Kostenstelle ist, desto mehr wird sie mit nicht direkt zurechenbaren Kosten belastet. Sollte es beispielsweise nicht möglich sein, die Nutzung eines Kraftfahrzeuges eindeutig einer bestimmten Kostenstelle zuzuordnen, so können die Kosten dieses Fahrzeuges in der Relation zu den benutzten Kilometern (Fahrtenbuch) auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

10.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger

Ziel der Gebührenberechnung ist es, die Kosten möglichst verursachungsgerecht (qualifiziert) zu verteilen. Dabei gibt es verschiedene Methoden, die in Abhängigkeit von der Gebührenart angewendet werden müssen:

- die Verteilung aufgrund einfacher Fallzahlen (Beispiel: Anzahl Tage bei der Benutzung der Trauerhalle), (Divisionskalkulation),
- bei ähnlichen Kostenursachen mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Grabnutzungsgebühr), (Äquivalenzziffernkalkulation).

10.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)

Die Verteilung der Kosten anhand von Fallzahlen ist die einfachste Methode zur Gebührenermittlung. Voraussetzung ist, dass nur eine Einflussgröße bestimmend ist und die Schlüsselgröße (Zeit, Fläche etc.) für alle Fälle gleich ist.

Gebühr je Einheit = Kostenstellensumme geteilt durch Anzahl der Fälle

Beispiel: Die Trauerhalle des Friedhofs X wurde im Jahr 1 in 290 Fällen benutzt. Die Gesamtkosten der Kostenstelle Trauerhalle betragen 103.181 Euro. Bei einer Kostendeckung von 100 Prozent ergeben sich pro Nutzung der Trauerhalle ($103.381 : 290 =$) 356 Euro Gebühren.

10.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)

Eine einfache Divisionskalkulation ist jedoch nur dann möglich, wenn die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist⁶⁸. Die Maßstabseinheit „Bestattungsfall“ genügt jedoch dann nicht den Anforderungen an eine nach § 10 Abs. 3 Hess. KAG leistungsgerechten Gebührenbemessung, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. der Grabstätten verschieden ist. Zu Recht weisen Schulte/Wiesemann daher darauf hin, dass in solchen Fällen dem unterschiedlichen Leistungsumfang durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung getragen werden muss. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze müsse mittels einer Äquivalenzziffernberechnung erfolgen⁶⁹.

Wie eine Kalkulation nach Äquivalenzziffern aussehen kann, zeigt die nachfolgende Tabelle für die Bestattungsgebühren.

68 vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 8.12.2005, 8 KN 123/03

69 vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: März 2009, § 6 Rdnr. 488 i; ebenso OVG Lüneburg a.a.O.

Kalkulation Bestattungsgebühren

Summe Kostenstelle 2.000.000 EUR
Kosten pro m³ 105,61 EUR

Spalten	Anzahl C	Länge D	Breite E	Tiefe F	Aushub- volumen Grab G	Aushub- volumen Grabart H	Bestattungs- gebühren I	Kontrolle J
Formel					D x E x F	G x C	Kosten je cbm x H/C	I x C
Summe	3.232					18.937		2.000.000
Reihengrab	542	2,40	1,10	1,80	4,75	2.576	502	272.013
Kindergrab	18	1,40	0,70	1,50	1,47	26	155	2.794
Wahlgrab normal	50	2,80	1,40	1,80	7,06	353	745	37.260
Wahlgrab tief	1649	2,80	1,40	2,30	9,02	14.867	952	1.570.177
Urnengrab/Anonym	275	1,00	1,00	0,80	0,80	220	84	23.235
Wahlurnengrab	593	1,00	1,00	0,80	0,80	474	84	50.102
Reihengrabkammer	30	2,36	1,00	1,70	4,01	120	424	12.711
Wahlgrabkammer	60	2,36	1,00	2,10	4,96	297	523	31.405
Kolumbarium	15	0,60	0,60	0,53	0,19	3	20	302

Es wird deutlich, dass eine ordnungsgemäße Äquivalenzziffernkalkulation vom Grundsatz her einfach zu bewerkstelligen ist.

- Für jede Grabart werden die Anzahl der Bestattungsfälle und die Leistungsparameter einer Grabstelle (Länge, Breite, Tiefe) miteinander multipliziert. Bei mehrstelligen Grabstätten darf nicht die Gesamtgröße angesetzt werden, sondern das Volumen je Stelle. Der maßgebliche Leistungsparameter ist also das Aushubvolumen. Für die Grabart „Reihengrab“ ergibt sich somit folgende Berechnung der Bestattungsgebühr:

$$542 \times 2,4 \text{ m} \times 1,1 \text{ m} \times 1,8 \text{ m} = 2.575,58 \text{ cbm (gerundet: 2.576 cbm)}$$

Diese Zahl gibt an, wie viel cbm Aushub für 542 Reihengräber anfallen.

- Die vorbezeichnete Multiplikation wird für alle Grabarten durchgeführt.
- Anschließend wird der auf jede Grabart entfallende Aushub addiert. Der für alle Grabarten prognostizierte Aushub beläuft sich im Beispiel der Tabelle auf 18.937 cbm.
- Auf den gesamten Aushub lassen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten bestimmen, z.B. 2 Millionen Euro.
- Die Division der Gesamtkosten durch den gesamten Aushub ergibt einen Einheitswert: $2.000.000 \text{ EUR} / 18.937 \text{ cbm} = 105,61 \text{ Euro pro cbm}$.
- Aus diesem Wert kann für jede Grabart die Gebühr berechnet werden, beim Reihengrab wie folgt:

$$2,4 \text{ m} \times 1,1 \text{ m} \times 1,8 \text{ m} \times 105,61 \text{ EUR/cbm} = 501,86 \text{ EUR (gerundet: 502,00 EUR)}$$

Vereinfacht gilt also die Formel:

$$\text{Aushubvolumen der Grabart} \times \text{Einheitswert} = \text{Gebühr.}^{70}$$

⁷⁰ Gegenüber den Angaben in der Tabelle können sich Rundungsdifferenzen ergeben

Die Ausführungen haben gezeigt, dass der Einheitswert, im Beispiel der Tabelle 105,61 Euro pro cbm, eine entscheidende Rolle spielt. Durch das oben dargestellte Verfahren der Multiplikation und Division wird der unterschiedliche Umfang der Leistung für die Grabarten auf einen Nenner gebracht, d.h. normalisiert und damit die Leistung für sämtliche Grabarten vergleichbar gemacht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum 1 cbm Aushub bei der einen Grabart mehr oder weniger kosten soll als der 1 cbm bei einer anderen Grabart. Folglich muss bei allen Grabarten ein und derselbe Einheitswert angesetzt werden, weil die Gebühr leistungsorientiert zu bemessen ist. Lässt sich ein für alle Grabarten gemeinsamer Wert nicht feststellen, stellt dies einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar und bedeutet, dass die Kosten unter den Benutzern fehlerhaft verteilt worden sind.

Auch bei den Grabnutzungsgebühren sind die Unterschiede im Leistungsumfang zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Bestattungsgebühr ist hier aber nicht das Volumen (Länge x Breite x Tiefe) der maßgebliche Leistungsparameter. Bei der Grabnutzungsgebühr spielen die Fläche (Länge x Breite), die Nutzungsdauer und ggf. bei Wahlgräbern weitere Benutzungsfaktoren eine Rolle. Gerade bei den Grabnutzungsgebühren halten „Fallpauschalen“ oder andere Gebührenbemessungen, die nicht konsequent und systemgerecht leistungsorientiert sind, einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Nachfolgend ist beispielhaft dargestellt, wie eine Grabnutzungsgebühr nach Äquivalenzziffern zu kalkulieren ist.

Kalkulation Grabnutzungsgebühren										
Summe Kostenstelle										
2.000.000 EUR										
18.62 EUR										
Spalten	B	C	F	G	H	I	J	K	L	M
Formel					F x G		B x H	C x I x J	EhW x B x H x I	
Summe	1.602						677	107.406		2.000.000
Erdreihengrab	25	100	2,40	1,10	2,64	1,00	66	6.600	1.229	122.898
Erdreihengrab	40	165	2,40	1,10	2,64	1,00	106	17.424	1.966	324.451
Erdkindergrab	10	2	1,40	1,10	1,54	1,00	15	31	287	574
Erdkindergrab	25	5	1,40	1,10	1,54	1,00	39	193	717	3.585
Erdwahlgrab	25	100	2,80	1,40	3,92	1,50	98	14.700	2.737	273.727
Erdwahlgrab	40	160	2,80	1,40	3,92	1,50	157	37.632	4.380	700.742
Urnenreihengrab	12	300	1,00	1,00	1,00	1,00	12	3.600	223	67.035
Urnenwahlgrab	12	300	1,00	1,00	1,00	1,50	12	5.400	335	100.553
Urnenwahlgrab	30	350	1,00	1,00	1,00	1,50	30	15.750	838	293.279
Reihengrabkammer	12	30	2,36	1,00	2,36	1,00	28	850	527	15.820
Wahlgrabkammer	12	20	2,36	1,00	2,36	1,50	28	850	791	15.820
Wahlgrabkammer	30	40	2,36	1,00	2,36	1,50	71	4.248	1.978	79.102
Kolumbarien	12	10	0,60	0,60	0,36	0,50	4	22	40	402
Kolumbarien	30	20	0,60	0,60	0,36	0,50	11	108	101	2.011

Die Kontrolle, ob die Gebühren rechtmäßig sind, ist bei entsprechender Sachkunde im Grunde ebenfalls einfach. Wie oben dargelegt, ist der Einheitswert eine maßgebliche Größe, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz bei allen Grabarten gleich sein muss.

Sind die Gebührensätze, die Fläche und die Nutzungsdauer der Reihengräber bekannt, lässt sich ohne weiteres ermitteln, ob die Kommune vom gleichen Einheitswert ausgegangen ist. Maßgeblich bei den Reihengräbern ist die Formel:

Gebühr : Fläche : Nutzungsdauer

Beispiel: 1.229 Euro : (1,1m x 2,4m) : 25 = 18,62 Euro/qm/Jahr

Wenn sich nach Anwendung der Formel bei den einzelnen Reihengräbern unterschiedliche Werte ergeben, sind die Kosten nicht leistungsorientiert verteilt worden. Jedenfalls bestehen berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebühren.

Selbst für den einzelnen Gebührenzahler ist es daher leicht möglich, die Kontrollrechnung für ein Reihengrab durchzuführen. Die Höhe der Gebühren kann er der Gebührenordnung entnehmen. Die Nutzungsdauer sowie die jeweilige Fläche einer Grabart sind in der Friedhofssatzung oder Gebührenordnung veröffentlicht.

Kommt eine Kontrollrechnung zu dem Ergebnis, dass bei der Berechnung der einzelnen Gebühren nicht ein und derselbe Einheitswert zugrunde gelegt worden ist, dürfte dies genügen, damit im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster mit Urteil vom 1.7.1997 – 9 A 6103/95 – und mit Urteil vom 19.9.1997 – 9 A 3373/96 – „Aufklärungsmaßnahmen angezeigt“ sind. Kann eine Kommune im Anfechtungsprozess jedoch kein Zahlenwerk vorliegen, das ausreichende und verlässliche Daten enthält, die dem Gericht eine eigene Berechnung ermöglichen, ist es nach entsprechendem gerichtlichen Hinweis Sache der Kommune, dem Gericht im Rahmen ihrer prozessualen Mitwirkungspflicht eine neue stimmige Gebührenbedarfsberechnung bzw. eine nachvollziehbare korrigierte Bedarfsberechnung vorzulegen.⁷¹

71 OVG Münster, Beschluss vom 30.7.1992, 9 A 1386/92

Eine Kontrollrechnung bei den Wahlgräbern ist im Vergleich zu der bei den Reihengräbern weniger aussagekräftig, weil neben der Fläche und der Nutzungsdauer zusätzliche, ggf. unterschiedliche Bemessungsfaktoren für die Höhe der Gebühren maßgebend sind und diese Faktoren anders als die Grabflächen und die Nutzungsdauer regelmäßig nicht in der Friedhofssatzung oder der Gebührenordnung veröffentlicht und damit nicht bekannt sind. Aus diesem Grund ist bei den Wahlgräbern ohne Hilfe des Friedhofsträgers auch nicht im Wege der Kontrollrechnung nachvollziehbar, ob die Kosten zwischen der Gruppe der Reihengräber und der Gruppe der Wahlgräber ordnungsgemäß verteilt worden sind.

Sind aber die zusätzlichen Bemessungsfaktoren bekannt, ist die o.g. Formel für die Reihengräber entsprechend zu ergänzen. Durch die dann mögliche Kontrollrechnung ist feststellbar, ob für die Wahlgräber und Reihengräber gleichermaßen ein und derselbe Einheitswert bei der Bemessung der verschiedenen Gebühren zugrunde gelegt worden ist. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Gebühren leistungsgerecht festgesetzt worden.

10.8 Unzulässigkeit von „Fallpauschalen“

Ausgangspunkt ist § 10 Abs. 3 Satz 1 HKAG, dem gemäß die Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen sind. Hieraus leitet der VGH Kassel das „Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit“ ab⁷². Lohmann bezeichnet das Gebot der Gebührenbemessung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme als Grundsatz der leistungsgerechten (leistungsproportionalen) Gebührenbemessung⁷³. Im Ergebnis gibt es aber keine Unterschiede. Es kommt für die Maßstabsbildung allein auf die Unterschiede bei der Leistung an, und zwar im Hinblick auf den quantitativen Aspekt des „Umfangs der Inanspruchnahme“ sowie im Hinblick auf den qualitativen Aspekt der „Art der Inanspruchnahme“. Hieraus folgt zwingend, dass „Pauschalgebüh-

72 KStZ 1979, Seite 13

73 Lohmann in Driehaus, § 6 Rdnr. 659, Stand: März 2006

ren je Fall ohne Ansehen der Grabart und der ihr zuzuordnenden Inanspruchnahme – Spezifika“ unzulässig sind⁷⁴.

Bei der Bemessung einer Grabnutzungsgebühr müssen folglich Parameter wie Größe, Lage, Ausnutzbarkeit (Leichen- oder Urnenbestattung) des Grabes, die Dauer der Ruhezeit und sonstige relevante Gesichtspunkte berücksichtigt werden und die Berechnung des Gebührensatzes mittels einer Äquivalenzziffernrechnung einfließen⁷⁵. Dabei stehen die Auswahl der Parameter sowie deren Gewichtung untereinander im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde⁷⁶. Fehlerhafte Äquivalenzziffern führen zur Unwirksamkeit des Gebührensatzes⁷⁷.

11. Der Gebührenschuldner

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HKAG muss die Friedhofsgebührensatzung „den Kreis der Abgabepflichtigen bestimmen“. Dabei erfordert laut Lohmann eine gesetzeskonforme Schuldnerbestimmung in der Gebührensatzung die Anknüpfung an Merkmale oder Verhaltensweisen, die den Schluss auf eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung durch den jeweiligen Personenkreis auch tatsächlich zulassen⁷⁸. Er zitiert ein Urteil des VGH Kassel vom 16.12.2000 – 5 UE 3224/99 –, wonach für die Bestimmung des Schuldners der als Benutzungsgebühr erhobenen Friedhofsgebühr im gemeindlichen Satzungsrecht die bürgerlich-rechtliche Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten keinen tauglichen Anknüpfungspunkt darstellt.

Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht Frankfurt im Gerichtsbescheid vom 11.11.2008 – 10 E 3692/07 (3) – noch die Auffassung vertreten, gebührenpflichtig seien bei einer Erstbestattung diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hätten, im vorliegenden Fall also die Klägerin als Tochter der Verstorbenen.

74 So zu Recht Gawel, Friedhofskultur 10/2009, Seite 16

75 vgl. Brüning in Driehaus, § 6 Rdnr. 488 I, Stand: März 2008

76 Brüning in Driehaus, § 6 a.a.O.

77 vgl. Lüneburg, Urteil vom 8.12.2005, 8 KN 123/03, NVWZ-RR 2006, S. 817; ebenso OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.8.2008, 9 LA 406/06, NVWZ-RR 2009, 262

78 vgl. Driehaus § 6 Rdnr. 660, Stand: März 2008

Das Verwaltungsgericht Gießen hat dagegen mit Urteil vom 5.4.2000 – 8 E 1777/98 – entschieden, dass die öffentlich-rechtliche Pflicht, für die Beerdigung eines Verstorbenen zu sorgen, nicht mit der zivilrechtlichen Pflicht identisch sei, die Bestattungskosten zu tragen. Die notwendigen Kosten einer im Wege der Ersatzvornahme von der zuständigen Behörde veranlassten Bestattung könnten deshalb auch von den nach öffentlichem Recht bestattungspflichtigen Angehörigen erhoben werden, wenn diese nicht Erben seien. Im Falle der Bestattung im Wege der Ersatzvornahme könne dem Bestattungspflichtigen nur der notwendige Mindestaufwand für ein einfaches Begräbnis ohne Beerdigungsfeierlichkeit auferlegt werden. Auch müsse sich die eine Ersatzvornahme anordnende Behörde für eine Feuerbestattung entscheiden, wenn diese kostengünstiger als eine Erdbestattung sei und eine anders lautende Willensbekundung des Verstorbenen oder der Angehörigen nicht vorliege⁷⁹. Darüber hinaus ist es nach Auffassung des VG Gießen nicht grob unbillig, Angehörige zur Kostenerstattung heranzuziehen, denen gegenüber sich der Verstorbene der Verletzung seiner Unterhaltungspflichten strafbar gemacht habe. Das VG Gießen wendet sich ausdrücklich gegen eine anderslautende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 2.2.1996⁸⁰.

Beim Blick auf einzelne Entscheidungen hinsichtlich der Frage des Gebührensschuldners dürfen die gesetzlichen Grundlagen nicht aus dem Auge verloren werden. § 9 Abs. 1 Satz 1 HKAG bestimmt für Verwaltungsgebühren, dass die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornehmen, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erheben können. Für Nutzungsgebühren im Sinne des § 10 HKAG fehlt eine vergleichbare Regelung. In § 10 Abs. 1 HKAG ist lediglich von einer Inanspruchnahme die Rede.

Hierfür ist es rechtlich unerheblich, ob der Gebührenzahler gebührenpflichtige Leistungen freiwillig oder nur deshalb in An-

79 NVWZ-RR 2000, 795

80 NVWZ-RR 1997, 99

spruch genommen hat, weil er auf sie angewiesen ist oder weil er verbindlich zur Nutzung verpflichtet ist⁸¹. Laut Beschluss des OVG Münster vom 25.6.2009 – 14 A 2636/07 – setzt eine Inanspruchnahme aber neben dem tatsächlichen Verhalten ein Element der „Willentlichkeit“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes voraus, wonach die von der gemeindlichen Einrichtung vermittelte Leistung „individualisierend“ zurechenbar sein muss⁸².

Im konkreten Fall hatte die Stadt eine bestattungspflichtige Person herangezogen, obwohl diese erst nachträglich vom Tod und der Beerdigung der Angehörigen erfahren hatte. Das OVG Münster bestätigte im Ergebnis die Aufhebung des Gebührenbescheides durch die Vorinstanz mangels „Willentlichkeit“ bzw. mangels konkret-individueller Zurechenbarkeit der gebührenpflichtigen Leistung. Für das hessische Landesrecht können keine anderen Grundsätze gelten.

12. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts

12.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nach Auffassung diverser Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte dienen Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Deckung der allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Dieser Umstand kann in Einzelfällen zu einer unzulässigen Doppelveranlagung führen, und zwar dann, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr zusätzlich zur Grabstellengebühr bzw. Verlängerungsgebühr für die Grabstelle erhoben wird und bereits in letzterer die Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten errechneten Beträge für den Friedhof mit einbezogen waren.

Neben dem oben in Pkt. 3.3 zitierten Urteil des VGH Kassel vom 27.1.2010 und dem Beschluss des OVG Münster vom

81 so Lichtenfeld in Driehaus, § 4 Rdnr. 25, Stand: September 2008
82 vgl. NWVBI 2009, 441; im Ergebnis ebenso Lichtenfeld in Driehaus a.a.O.

22.7.2009 ist noch besonders auf ein Urteil des VG Gelsenkirchen hinzuweisen⁸³. Danach unterliegt die nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren engen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Friedhofsträger dürfen demnach nur dann die Nutzungsberechtigten nachträglich mit einer Friedhofsunterhaltungsgebühr belasten, wenn die Kosten für die Friedhofsunterhaltung bisher nachweislich nicht in der Kostenrechnung Berücksichtigung gefunden haben. Voraussetzung hierfür wäre, dass eine Kostenrechnung aus den vergangenen Jahren vorgelegt würde, woraus sich diese Nichtberücksichtigung ergeben müsste. Dies dürfte nur bei einer Minderheit von Friedhöfen der Fall sein.

Wenn ein Friedhofsträger trotzdem auch von Altnutzern eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhebt, so ist dies wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz rechtswidrig.

Die zusätzliche/nachträgliche Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren ist dann unzulässig, wenn die Kosten für die Friedhofsunterhaltung bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten waren und somit zu einer Doppelbelastung der Altnutzer führen.

Der Friedhofsträger kann sich nach Auffassung des Gerichts in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, dass die ursprünglichen Gebühren nicht kostendeckend kalkuliert gewesen waren. Maßgeblich ist insoweit nur, dass die Altnutzer bereits eine (einmalige) Leistung zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten erbracht haben, zu der sie durch die neue Friedhofsunterhaltungsgebühr zumindest teilweise nochmals herangezogen werden sollen. Da in der streitgegenständlichen neuen Satzung nicht zwischen Alt- und Neunutzern unterschieden wurde, verstößt die Erhebung derselben Unterhaltungsgebühr von allen Nutzern gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Die Verpflichtung, Doppelbelastungen für Altnutzer zu vermeiden, ist für jeden Friedhofsträger bindend.

⁸³ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.1.2003, 13 K 4860/01

Dem steht nach Auffassung des Gerichts auch nicht die Kostenrechnung nach Jahren entgegen. Gerade wegen des Prinzips der Jahreskalkulation, nach dem die Unterhaltungskosten eines Jahres nicht auf alle Nutzungsberechtigte, sondern lediglich auf die jeweils neu hinzutretenden Bestattungs- oder Verlängerungsfälle verteilt werden, sind mit der einmaligen Zahlung der Erwerbsgebühr nicht nur der Anteil eines jeden Nutzungsberechtigten an dem Unterhaltungsaufwand eines Jahres, sondern vielmehr sein Anteil an den Kosten für die gesamte Nutzungszeit abgegolten.

Die nachträgliche Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ist daher auch nicht als neuer Gebührentatbestand einzuordnen, da sie unmittelbar an die Verleihung des Grabnutzungsrechtes anknüpft. Die Ausübung des Nutzungsrechtes wird nach Auffassung des Gerichtes nämlich erst dadurch ermöglicht, dass der Friedhofsträger die Wege und Außenanlagen pflegt, Wasser zur Verfügung stellt sowie Abfälle beseitigt. Die Zuwegung zur Grabstelle und die Rahmengestaltung des Friedhofs ist daher als Teil der Grabnutzung und damit auch als Teil der Grabnutungsgebühr zu verstehen. Im Ergebnis hat das OVG Münster diese Rechtsprechung im Beschluss vom 22.7.2009 – 14 A 1024/07 – bestätigt.

Darüber hinaus ist die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ohne vorherige Erstellung einer Gebührenkalkulation durch den Friedhofsträger rechtswidrig. Friedhofsunterhaltungsgebühren dürfen nicht zur Deckung von Haushaltsdefiziten verwendet werden. Auch eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, die gezielt auf einen Überschuss hin angelegt ist, verstößt gegen das Kostendeckungsprinzip⁸⁴.

Das VG Dresden stellt fest, dass die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr zulässig ist, wenn diese nicht nachträglich, sondern nur für die Zukunft erhoben wird⁸⁵.

84 vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 31.05.1990, 1 A 53/89; OVG Lüneburg, Urteil v. 27.11.1996, 8 L 2293/94

85 vgl. VG Dresden, Urteil vom 01.02.1994, 4 K 1592/92

Von einer weitgehend gesicherten Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühren kann ausgegangen werden, wenn die Kalkulation für die kommende Periode mit Hilfe der Daten von möglichst kurz zurückliegenden Jahren unter Berücksichtigung von bestimmten Kostenentwicklungen erfolgt. In einzelnen Fällen müssen ein Teil oder die gesamten Kosten eines Kostenträgers jedes Jahr neu berechnet werden, da sich die Kosten und die Anzahl der Gebührenzahler laufend ändert.

Die grundsätzlich zulässige Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren ist neben der Erhebung von Grabnutzungsgebühren im engeren Sinne allerdings nur wirksam, wenn die Satzung im Einzelnen aufführt, welchen Maßnahmen die Unterhaltungsgebühr dienen soll. Die Regelung in einer Satzung, die lautet „Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr je Grabstelle 12 DM⁸⁶“ genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht⁸⁷.

Die Vielzahl der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen belegen die Richtigkeit der von BdSt Hessen und Aeternitas erhobenen Forderungen (s. Pkt. 3.3), dass

- diejenigen Maßnahmen, die als solche der Friedhofsunterhaltung angesehen werden, satzungsgemäß bestimmt und offengelegt werden,
- die Friedhofsunterhaltungsgebühren strikt getrennt von der Kalkulation anderer Friedhofsgebühren berechnet werden.

Andernfalls ist von der zum nordrhein-westfälischen Recht explizit vertretenen Auffassung auszugehen, dass das Recht, eine Grabstätte zu benutzen, nur ausgeübt werden kann, wenn der Friedhofsträger die Einrichtung „Friedhof“ pflegt und unterhält. Mangels Differenzierung der Gebührentatbestände schließt die Grabnutzungsgebühr die Kosten der Friedhofsunterhaltung ein, die Grabnutzung erst ermöglicht.

⁸⁶ VG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2000, 3 A 81/98

⁸⁷ VG Lüneburg, a.a.O.

12.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren

Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes soll der Einzelne die Eingriffe des Staates (und der Kommunen) voraussehen und sich darauf einrichten können. Danach ist eine rückwirkende Einführung neuer oder zusätzlicher Belastungen grundsätzlich verboten.

Das Bundesverfassungsgericht lässt eine Rückwirkung nur in folgenden, für die Gemeinde bedeutsamen Fällen zu:

1. wenn die Rechtsnorm den Einzelnen nicht belastet, sondern begünstigt,
2. wenn der Einzelne mit der rückwirkenden Regelung rechnen musste oder
3. wenn eine ungültige Regelung durch eine gültige ersetzt werden soll.

Diese Rückwirkung darf aber für die Gesamtheit aller Abgabepflichten keine höhere Belastung mit sich bringen als die ursprüngliche, nichtige Vorschrift vorsah. Die Friedhofsträger sollten von der Rückwirkung nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.

12.3 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

Es dürfte mittlerweile unstrittig sein, dass es rechtlich zulässig ist, wenn die Gemeinden die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf ihren Friedhöfen durch Steinmetze oder Friedhofsgärtner usw. von einer Zulassung und damit von dem Besitz einer Berechtigungskarte abhängig machen. Die Zulässigkeit folgt letztlich aus der Befugnis der Gemeinde, die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen durch Satzung zu regeln.

Ebenso unstrittig dürfte mittlerweile sein, dass für die Zulassung und das Ausstellen der Berechtigungskarte eine Verwaltungsgebühr erhoben werden kann. Rechtsgrundlage in Hessen ist § 9 Abs. 1 HKAG in Verbindung mit der Friedhofssatzung.

Eine davon zu unterscheidende Frage ist, ob auch für die Benutzung der Infrastruktur des Friedhofs durch Gewerbetreibende, z.B. für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen, Benutzungsgebühren erhoben werden dürfen. Benutzungsgebühren sind nach Auffassung des BdSt Hessen und Aeternitas nicht zulässig, weil die gewerbliche Tätigkeit keine Nutzung im Rahmen der anstaltlichen Zweckbestimmung darstellt. Die Gewerbetreibenden handeln nur als „Hilfspersonen der Benutzer“, die für die Inanspruchnahme der Infrastruktur des Friedhofs bereits Gebühren bezahlt haben.

12.4 Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag

Die Unzulässigkeit eines solchen Zuschlags folgt nach Auffassung des BdSt Hessen und Aeternitas für das Bundesland Hessen aus der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 HKAG. Danach sind die Gebühren grundsätzlich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen, es sei denn, öffentliche Belange rechtfertigen eine Berücksichtigung sonstiger Merkmale, insbesondere soziale Gesichtspunkte oder eine Ehrenamtstätigkeit.

Die Zulässigkeit eines Auswärtigenzuschlags lässt sich aus den in § 10 Abs. 4 HKAG bezeichneten „leistungsfremden“ Anknüpfungspunkten jedoch nicht ableiten. Daher ist die schon etwas ältere Rechtsprechung des VG Frankfurt mit Urteil vom 29.1.1976 – I/1-E 262/75 – nach wie vor einschlägig. Danach verstößt es gegen die Grundsätze der speziellen Entgeltlichkeit und der gleichmäßigen Behandlung aller Benutzer, wenn die Bestattungsgebühr für dieselbe Leistung nur deshalb erhöht wird, weil der Verstorbene keinen Wohnsitz im Gemeindegebiet hatte⁸⁸.

Das Problem des Ortsfremden bzw. Auswärtigenzuschlags dürfte sich allerdings erledigt haben. Bei ohnehin strukturell bestehen-

⁸⁸ vgl. NJW 1977, 455; ebenso VG Köln, Urteil vom 8.3.1978, 9 K 2494/77, KStZ 1978, 159; ebenso OVG Münster, Urteil vom 23.10.1978, II A 484/78, NJW 1979, 565

den Überkapazitäten kann es sich ein Friedhofsträger bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht leisten, „Kunden“ abzuschrecken, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben.

12.5 Erhebung von Grabräumgebühren

Nach Auffassung des BdSt Hessen und Aeternitas ist die Erhebung einer Grabräumgebühr unbedenklich, weil die Kommune zuvor eine individuell zurechenbare Leistung erbracht hat, deren Kosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen dürfen. Auch eine antizipierte Gebührenerhebung für die Räumung einer Grabstätte durch die Kommune ist nicht zu beanstanden.

Der VGH Kassel hat in seinem Beschluss vom 16.9.2004 – 5 N 1597/03 – die Regelung einer Friedhofssatzung für rechtlich unbedenklich erklärt, wonach ausnahmslos die Gemeinde nach Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit berechtigt ist, Grabmale zu entfernen oder entfernen zu lassen. Zulässig ist danach auch eine Gebührenregelung, die die Erhebung der Grabräumgebühr bereits im Zeitpunkt der Bestattung als vorweggenommene Gebührenerhebung vorsieht⁸⁹.

Der VGH Kassel widerspricht damit einer Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.10.2002 – 12 A 11270/02 – insoweit, als dieses Gericht die ausnahmslose Anordnung des Benutzungszwanges als unvereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ansieht. Danach muss laut OVG Rheinland-Pfalz es den Nutzungsberechtigten möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Grabmale selbst abzuräumen⁹⁰.

Seine gegenteilige Auffassung, dass eine Ausnahmeregelung nicht erforderlich sei, begründet der VGH Kassel damit, dass die gewählte Satzungsregelung sich in den Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens halte. Eine Reduzierung des satzungsgemäßen Ermessens dergestalt, dass nur eine Regelung, die

89 vgl. KStZ 2005, Seite 18

90 vgl. KStZ 2003, Seite 135

eine Ausnahmemöglichkeit vorsehe, rechtmäßig sei, bestehe demnach nicht.

Die Anordnung des Benutzungszwangs hinsichtlich der Grabräumung findet ihre Rechtsgrundlage in § 19 Abs. 2 Satz 1 HGO. Angesichts des heutigen Zwangs zur Mobilität ist es sicherlich als ermessensgerecht anzusehen und damit nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinden sich grundsätzlich die Abräumung von Gräbern vorbehalten. Die Gemeinden haben aber in zweifacher Hinsicht ihr Ermessen auszuüben, weil nach § 19 Abs. 2 Satz 2 HGO Ausnahmen vom Benutzungszwang zugelassen werden können. Unstreitig dürfte sein, dass bei der Ermessensausübung über die Zulassung von Ausnahmen auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Vor diesem Hintergrund sind durchaus örtliche Verhältnisse denkbar, bei denen es unverhältnismäßig erscheint, wenn sich die Gemeinde ausschließlich das Recht vorbehält, die Gräber zu räumen bzw. – anders ausgedrückt – wenn die Gemeinde den Angehörigen ausnahmslos verbietet, die Gräber ihrer Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist selbst abzuräumen. In jedem Fall muss erkennbar sein, dass die Kommune überhaupt ihr Ermessen in puncto Ausnahmeregelung ausgeübt hat.

Aus Sicht des BdSt Hessen und Aeternitas ist die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz im Vergleich zu der des VGH Kassel überzeugender. Das OVG Rheinland-Pfalz lässt eine antizipierte Gebührenerhebung zu, so dass zum einen den finanziellen Interessen der Gemeinde genügt ist, wenn nach Ablauf der Nutzungszeit kein Nutzungsberechtigter für das Abräumen der Grabstätte sorgt. Zum anderen wird das OVG Rheinland-Pfalz durch das Erfordernis von Ausnahmeregelungen den berechtigten Interessen der Angehörigen gerecht, nach Ablauf der Nutzungszeit das Notwendige in Eigenregie veranlassen zu dürfen. Diese Rechtsprechung bringt somit die Interessen der beiden Seiten in Einklang, vorausgesetzt, dass die Satzung eine Gebührenerstattung vorsieht, falls die Nutzungsberechtigten die Grabstätten selbst abräumen. Das OVG Rheinland-Pfalz weist zu Recht darauf hin, dass sich eine solche Regelung anbietet in den Ausnahmefällen, die zugelassen werden müssen.

13. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe⁹¹

Wie bereits unter dem Gliederungspunkt „grünpolitischer Wert“ dargestellt, ist eine teilweise Finanzierung des Friedhofsbereiches aus allgemeinen Haushaltsmitteln gerechtfertigt, solange der Friedhof einen öffentlichen Nutzen bietet, der nicht nur den Gebührenzahlern, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt.

Gerade in größeren Gemeinden und Städten dienen Friedhöfe mit ihrem Grünanteil der Verbesserung des Stadtklimas (ökologische Funktion) und haben zudem aufgrund ihres oft parkähnlichen Charakters zum Teil erheblichen Erholungswert für die Bürger. Aus dem Gesagten folgt, dass eine Teilfinanzierung der Friedhofskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Einzelfall sachlich geboten erscheint. Angesichts der sich aber immer weiter verschärfenden Finanzsituation der Städte und Gemeinden stellt sich die Frage, welche Maßnahmen im Friedhofs- und Bestattungswesen ergriffen werden können, um auch über diesen Bereich die Haushalte zu konsolidieren.

13.1 Standardreduzierung und Rationalisierung

Einsparmöglichkeiten bei der Pflege der Grünanlage bei den Friedhöfen ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Darüber hinaus lassen sich Kosten durch Vergabe der verbleibenden Pflegearbeiten an private Garten- und Landschaftsbetriebe senken.

Generell gilt, dass der Zwang zu Einsparungen die Friedhöfe keinesfalls in monotone Bestattungsflächen verwandeln muss. Bei der Rasenpflege kann die Einschränkung des Mähens auf ein- bis dreimal jährlich zu einer Aufwandsminderung führen. Repräsentationsflächen (z. B. im Eingangsbereich oder in un-

⁹¹ Bernhard Zentgraf, BDSt Niedersachsen und Bremen: Einsparpotentiale der Kommunen, unveröffentlichtes Manuskript, Mai 1994

mittelbarer Nachbarschaft der Kapelle) können hiervon ausgenommen werden. Ein erheblich reduzierter Pflegeaufwand ergibt sich auch bei der so genannten „naturnahen Begrünung“.

Der Pflegeaufwand wird oftmals bereits bei der Gesamtplanung des Friedhofs festgelegt. Ob das Verbindungsgrün der Friedhöfe etwa fünf Prozent wie in streng architektonischen Einrichtungen oder 50 Prozent wie in weitläufigen Parkanlagen betragen, wird bei der Anlage des Friedhofs bestimmt.

Insofern spielen die Kriterien der Grundplanung des Friedhofs auch für die spätere Pflege eine wesentliche Rolle. Von den Friedhofsverwaltungen sollte überdies verlangt werden dürfen, alle Einsparmöglichkeiten zu verifizieren und auszunutzen. In jeder Haushaltsvorlage zur Gebührenanpassung sollte dem Stadtrat ein Nachweis über mögliche durchgeführte Rationalisierungsmaßnahmen gegeben werden.

13.2 Vergabe an private Unternehmer

Die Grünflächenpflege auf den Friedhöfen ist im Übrigen keine Aufgabe, die vordringlich in öffentlicher Regie stattzufinden hat. Die Pflege kann im Gegenteil (ggf. Schritt für Schritt) auf Betriebe des Friedhofs- sowie Garten- und Landschaftsbaus übertragen werden, wenn diese dieselben Leistungen preisgünstiger erbringen. Voraussetzung für die Vergabe ist eine exakte Kostenrechnung im Rahmen eines Verwaltungscontrollings, die dem Gemeinde- bzw. Stadtrat die Möglichkeit eines Kosten- und Leistungsvergleiches mit privaten Anbietern ermöglicht.

Für eine Vergabe kommen vor allem jene Aufgaben bzw. Arbeitsvorgänge in Frage, die eine kontinuierliche Kapazität, Mitarbeiter, Maschinen bei nur geringer Auslastung erfordern (z. B. Baumpflege mit Hubsteigern). Auch kann im Jahresverlauf ein ungleichmäßiger Arbeitsanfall in der Anlagepflege zu verzeichnen sein. Die Verlagerung saisonaler Arbeiten auf private Bereiche ist in der Regel kostengünstiger als das Vorhalten entsprechender Kapazitäten.

In vielen Städten und Gemeinden werden private Gräber nach wie vor durch kommunale Bedienstete gepflegt. Die Übernahme privater Aufträge für Grabbepflanzungen und Grabpflege ist jedoch keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Es gehört auch nicht zum kommunalen Aufgabenbereich, sich Einnahmequellen über den Weg einer wirtschaftlichen Betätigung auf Friedhöfen zu erschließen.

Angesichts einer auf Dauer fiskalisch schwierigen Zeit duldet die Übertragung dieser Aufgaben auf Private dort keinen Aufschub, wo die privaten Entgelte die Kosten der Grabpflegearbeiten nicht decken. Selbst eine kostendeckende Grabpflege in kommunaler Regie ist aus ordnungs- und wirtschaftspolitischen Gründen äußerst problematisch. Friedhofsgärtner ermöglichen zudem über Friedhofsgärtner-Genossenschaften und Treuhandstellen den Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen und garantieren die daraus resultierenden Pflichten.

Hat sich die Kommune selbst langfristig (über Dauergrabpflegeverträge) gebunden, kann sie sich entweder privater Gärtnereien zur Erfüllung der Aufgaben bedienen oder Gespräche mit den Berechtigten führen, um bei diesen die Zustimmung für die Oberleitung der Verpflichtungen auf eine Treuhandstelle der Friedhofsgärtner zu erreichen. Da eine kommunale Grabpflege sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sollten folglich auch keine neuen Grabpflegeverträge mehr abgeschlossen werden.

Zur Anzucht bzw. Bereitstellung der Pflanzen auf kommunalen Friedhöfen sowie teilweise zur Dekoration der Friedhofskapellen und Trauerhallen unterhalten immer noch einige größere Städte eigene Friedhofsgärtnereien (Regiebetrieb). Der Betrieb dieser Einrichtungen ist in der Regel nicht kostendeckend. Er wird jedoch u. a. damit gerechtfertigt, dass dadurch ein direkter Zugriff auf Pflanzenmaterial (große Sorten- und Leistungsvielfalt) und ein hoher Qualitätsstandard der Pflanzen gegeben sind. Darüber hinaus werden soziale Aspekte (Ausbildungsbetrieb, Beschäftigungsmöglichkeit für leistungsschwächere Bedienstete) angeführt.

Der Betrieb städtischer Friedhofsgärtnereien ist keinesfalls eine Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge, die die Kommune als öffentliche Hand erbringen müsste. Die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe sind zudem nicht stichhaltig. Pflanzen können in gleicher Qualität und Vielfalt von privaten Anbietern angekauft werden. Von organisatorischen Veränderungen betroffene Mitarbeiter können in anderen Ämtern (z. B. Grünflächenamt) beschäftigt werden.

Da Gärtnereien zu den personalintensiven Branchen gehören, können Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen nur bis zu einem bestimmten Grad kostensenkend wirken. Größere und nachhaltigere Einspareffekte lassen sich deshalb bei Verzicht auf eine eigene Friedhofsgärtnerei erzielen. Bei der Aufgabe sind verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Geländes und des Grundstücks denkbar, wie beispielsweise der Verkauf oder die Verpachtung an einen Gartenbauproduktionsbetrieb oder Abriss und Nutzung des Grundstückes für andere Zwecke.

Zu den Bestattungsaufgaben zählen die Leichenbesorgung, d. h. die Reinigung, das Einkleiden und das Einsargen der Leichen sowie der Leichentransport innerhalb der Gemeinde, also vom Sterbehaus zur Leichenhalle oder zum Friedhof. Diese sich außerhalb des Friedhofs vollziehende Tätigkeiten werden überwiegend von Bestattern ausgeführt. Dagegen sind die sich innerhalb des Friedhofs vollziehenden Bestattungsaufgaben Tätigkeiten, die als wesentliche Bestandteile der Friedhofseinrichtung verstanden werden und regelmäßig von den Friedhofsträgern selbst wahrgenommen werden.

Auch der Grabaushub kann auf Gartenbau- bzw. Tiefbauunternehmen oder Bestatter übertragen werden, wenn sich diese Betriebe dem Friedhofsträger gegenüber verpflichten, die Arbeiten rechtzeitig und entsprechend dem schwankenden Bedarf durchzuführen. Für Einsparungen spricht hier die flexiblere Ausstattung des Maschinenparks privater Anbieter.

Behält sich der Friedhofsträger Dekoration der Trauerhalle oder Friedhofskapelle vor, lassen sich Einsparungen dann erzielen,

wenn er sich auf eine Grundausstattung bei der pflanzlichen Ausschmückung beschränkt. Die weitere individuelle Ausgestaltung sollte den Hinterbliebenen bzw. den ausführenden Gärtnern überlassen bleiben. Die Überlassung des Raumes mit einer Grunddekoration kann auch verwaltungsseitig kostengünstig abgewickelt werden. Die Vergabe von Leistungen an gewerbliche Betriebe sollte stets neben der Kostenersparnis gleichzeitig von einer langfristigen Leistungsqualitätssicherung abhängig gemacht werden. Kurzsichtige Kostenersparnis ohne dauerhafte Qualitätsgarantie kann Folgekosten bei den Friedhofsträgern verursachen und wäre dann doppelt belastend.

13.3 Höhere Auslastung vorhandener oder geplanter Bestattungsflächen

Die Neuanlage oder die Erweiterung eines Friedhofs bindet nicht nur (z.T. erhebliche) einmalige Finanzmittel der Kommunen. Auch die laufenden Ausgaben werden bereits durch die Planungen stark beeinflusst. So lassen sich besonders Investitionsausgaben für den Zukauf neuer Flächen mindern oder zeitlich verschieben, wenn die Belegungsdichte vorhandener Flächen erhöht wird. Als Maßnahme hierfür kommen die konsequente Einbeziehung ungepflegter Wahlgrabstätten und deren baldmögliche Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist in Betracht. Ferner könnte die Verminderung von Rahmenanlagen und Wegflächen zu Gunsten von Grabflächen geprüft werden.

Die Belegungskapazität der Bestattungsflächen lässt sich erhöhen, wenn Tiefenbestattungen vermehrt Anwendung finden. Die Anlage von Tiefgräbern hat zum Ziel, innerhalb bestehender Ruhefristen eine einzelne Grabstelle mehrfach (zwei Särge übereinander) zu belegen.

Schließlich führen auch die weiterhin zunehmenden Feuerbestattungen als Ausdruck veränderter Bestattungsgewohnheiten zu Flächeneinsparungen. Die Feuerbestattung nimmt nur etwa ein Drittel der Bodenfläche von Erdbestattungen in Anspruch, was hinsichtlich des zukünftigen Flächenbedarfs zu berücksichtigen

ist. An diesem Trend hin zur Feuerbestattung wird sich auch in Zukunft nichts ändern. So hat eine repräsentative Umfrage ergeben, dass sich derzeit 49 % der Befragten in Deutschland eine Feuerbestattung wünschen⁹².

Bei der Konzeption und Planung neuer Grabfelder lassen sich laufende Kosten senken, wenn ein möglichst wirtschaftlicher Einsatz von technischem Gerät (z. B. für den maschinellen Grabshub bzw. zur Pflege der Grünflächen) gewährleistet wird.

14. Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Vergleich

Es gibt eine Reihe von Gründen, warum die Gebühren für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder für eine Bestattung von einer Kommune zur anderen voneinander abweichen: Die Größe der Gräber variiert von Friedhof zu Friedhof. In den Basisgebühren für eine Bestattung sind unterschiedliche Leistungen enthalten. Die Mindestruhezeiten sind aufgrund der geologischen Gegebenheiten verschieden lang, was zu einem wechselnden Flächenverbrauch führt, je länger die Verwesungsphase dauert. Die Anzahl der Bestattungsfälle ist unterschiedlich hoch.

Dennoch sind Vergleiche und Übersichten wichtig für die Standortbestimmung und die Diskussion. Kann eine Stadt oder Gemeinde eindeutige Antworten darauf geben, warum welche Gebühr besonders hoch oder niedrig im Vergleich zu anderen ist, dann werden die Bürger das auch akzeptieren.

Bund der Steuerzahler Hessen und Aeternitas danken an dieser Stelle vielmals allen Kommunen, die sich an der diesjährigen Erhebung beteiligt haben.

Aeternitas und der Bund der Steuerzahler Hessen haben die vorliegende Erhebung über die Grabnutzungs- und die Bestattungsgebühren in dem Wissen um die unterschiedlichen Ge-

⁹² Vgl. die Aufstellung unter http://www.krematorien-online.de:14080/aeternitas/inhalt/presse/archiv/jahr2004/2004_02_05__16_31_13/show_data

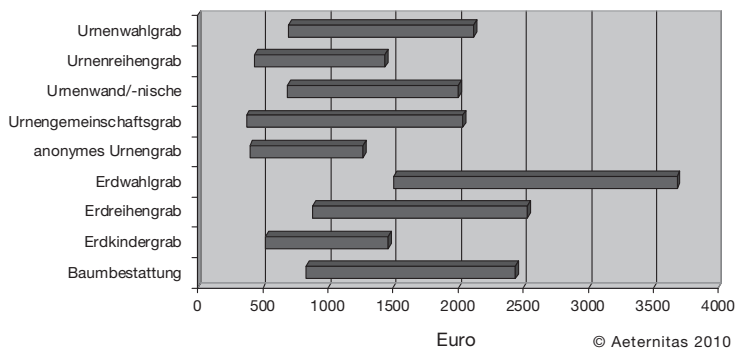
gebenheiten vor Ort vorgenommen. Denn unabhängig von den Faktoren, die für die Differenzen verantwortlich gemacht werden können, ist die zu zahlende Gebühr für den Bürger zunächst erst einmal unausweichlich: Er muss ein Grabnutzungsrecht erwerben und als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes durch den Friedhofsträger (oder ggf. dessen Beauftragte) vornehmen lassen. Darüber hinaus werden von den Gebührenzahlern üblicherweise auch weitere (freiwillige) Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch genommen, etwa die Nutzung einer friedhofseigenen Trauerhalle oder Sargträger.

Um eine wirklichkeitsnahe Erhebung zu ermöglichen, wurden die teilnehmenden Städte und Gemeinden im Frühjahr 2010 gebeten, die Gebühren eines typischen Bestattungsfalles abzubilden. In den nachfolgend abgebildeten Übersichten wurden jeweils folgende Gebührenarten berücksichtigt: Bei den Grabnutzungsgebühren die Gebühren für den Ersterwerb des Grabnutzungsrechts sowie eventuell erhobene separate Friedhofsunterhaltungsgebühren, bei den Bestattungsgebühren die Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen wie etwa die Sargannahme, Gebühren für die Nutzung von Abschiedszellen (soweit vorhanden), die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle einschließlich einer Grunddekoration und Orgel- oder Musikanlagennutzung, den Gebühren für Sarg- oder Urnenträger zur Grabstelle, den eigentlichen Beisetzungsgebühren (Öffnen und Schließen sowie die Grünabdeckung der Grabstelle) sowie die Gebühr für die Genehmigung der Grabmalaufstellung. Sollte eine weitere (Verwaltungs-)Gebühr zwingend anfallen, so ist auch diese berücksichtigt.

Ein kleiner Teil der um ihre Mitwirkung gebetenen Städte und Gemeinden stellte keine Daten zur Verfügung. Über die im Internetauftritt der jeweiligen Kommune veröffentlichten Gebührensatzungen wurden die Gebührensätze dennoch berücksichtigt. Sie sind besonders gekennzeichnet (*).

Wie erheblich die Spannweiten der Gebühren einer ortsüblichen Beisetzung nach obigem Schema sind, zeigt die folgende Grafik.

In diesem Bereich liegen die Gesamtgebühren von 80% der hessischen Friedhöfe



Für die kompletten Daten siehe die nachfolgenden Übersichten.

Stand jeweils: 01.07.2010

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

enth.: Leistung ist in anderer Gebührenposition enthalten;

ext.: Leistung wird von externen Dienstleistern erbracht und separat abgerechnet

Best.: Leistung wird von externem Bestatter erbracht und separat abgerechnet

n.v.: Leistung ist in der Gebührensatzung nicht vorgesehen

14.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Bad Soden am Taunus	20	1.465,00	1.795,00	3.260,00
Hattersheim am Main	25	2.218,00	800,00	3.018,00
Heppenheim (Bergstraße)	25	1.500,00	1.475,00	2.975,00
Dietzenbach*	25	1.320,00	1.590,00	2.910,00
Flörsheim am Main	20	1.882,00	920,00	2.802,00
Kelkheim	25	1.580,00	980,00	2.560,00
Langen	25	1.230,00	1.300,00	2.530,00
Oberursel	30	1.321,00	1.180,00	2.501,00
Rodgau	20	1.403,00	1.068,00	2.471,00
Taunusstein	30	1.463,00	986,00	2.449,00
Limburg a.d. Lahn	30	990,00	1.370,00	2.360,00
Bensheim	25	1.200,00	1.140,00	2.340,00
Darmstadt	20	770,00	1.491,00	2.261,00
Bad Nauheim	25	1.025,00	1.230,00	2.255,00
Viernheim	25	838,00	1.279,00	2.117,00
Hanau	20	850,00	1.249,00	2.099,00
Nidderau	25	737,00	1.358,00	2.095,00
Hofheim am Taunus	30	1.070,00	1.009,00	2.079,00
Dreieich*	20	980,00	1.085,00	2.065,00
Neu-Isenburg*	20	980,00	1.085,00	2.065,00
Offenbach am Main	25	998,00	1.066,00	2.064,00
Bad Homburg v.d. Höhe	30	1.046,00	990,00	2.036,00
Gießen	25	1.114,00	900,00	2.014,00
Groß-Umstadt	30	1.240,00	745,00	1.985,00
Rödermark	30	1.037,00	920,00	1.957,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Friedberg (Hessen)	25	850,00	1.100,00	1.950,00
Obertshausen	25	720,00	1.216,00	1.936,00
Maintal	30	620,00	1.297,00	1.917,00
Friedrichsdorf	25	660,00	1.235,00	1.895,00
Gelnhausen	30	1.110,00	774,00	1.884,00
Baunatal	25	1.163,00	617,00	1.780,00
Marburg	25	760,00	990,00	1.750,00
Frankfurt/M.	20	598,00	1.116,00	1.714,00
Fulda	30	800,00	793,00	1.593,00
Karben	30	650,00	890,00	1.540,00
Büdingen*	25	955,00	521,00	1.476,00
Rüsselsheim	25	680,00	779,00	1.459,00
Bad Hersfeld	25	445,00	990,00	1.435,00
Kassel	20	503,00	914,00	1.417,00
Riedstadt	25	388,00	1.019,00	1.406,00
Mühlheim am Main	20	enth.	1.358,00	1.358,00
Stadtallendorf	30	730,00	595,00	1.325,00
Wetzlar	25	570,00	721,00	1.291,00
Lampertheim	25	885,00	405,00	1.290,00
Mörfelden-Walldorf	25	463,00	807,00	1.270,00
Wiesbaden	20	580,00	660,00	1.240,00
Weiterstadt	25	500,00	725,00	1.225,00
Idstein	30	500,00	720,00	1.220,00
Seligenstadt	25	400,00	810,00	1.210,00
Butzbach	30	345,00	852,00	1.197,00
Pfungstadt	25	500,00	687,00	1.187,00
Bruchköbel	30	470,00	700,00	1.170,00

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Eschborn	25	585,00	570,00	1.155,00
Griesheim	25	360,00	615,00	975,00
Dillenburg	30	250,00	630,00	880,00
Eschwege*	30	400,00	440,00	840,00
Groß-Gerau	30	213,00	593,00	806,00
Korbach	25	240,00	546,00	786,00
Herborn	25	200,00	510,00	710,00
Haiger*	30	100,00	540,00	640,00

14.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Kelkheim	25	4.110,00	980,00	5.090,00
Rodgau	30	2.640,00	1.649,00	4.289,00
Hattersheim am Main	30	3.420,00	855,00	4.275,00
Bad Soden am Taunus	30	2.375,00	1.795,00	4.170,00
Limburg a.d. Lahn	40	2.370,00	1.520,00	3.890,00
Flörsheim am Main	30	2.945,00	920,00	3.865,00
Dreieich*	30	2.595,00	1.085,00	3.680,00
Neu-Isenburg*	30	2.595,00	1.085,00	3.680,00
Maintal	40	1.941,00	1.536,00	3.477,00
Nidderau	30	1.972,00	1.366,00	3.338,00
Dietzenbach*	30	1.495,00	1.840,00	3.335,00
Oberursel	40	2.138,00	1.180,00	3.318,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Bad Nauheim	40	2.080,00	1.230,00	3.310,00
Mühlheim am Main	25	1.925,00	1.358,00	3.283,00
Heppenheim (Bergstraße)	25	1.800,00	1.475,00	3.275,00
Bad Homburg v.d. Höhe	40	2.280,00	990,00	3.270,00
Langen	40	1.970,00	1.300,00	3.270,00
Rödermark	30	2.330,00	920,00	3.250,00
Offenbach am Main	30	1.950,00	1.265,00	3.215,00
Wiesbaden	30	2.520,00	670,00	3.190,00
Hanau	20	1.810,00	1.348,00	3.158,00
Bensheim	30	2.000,00	1.140,00	3.140,00
Friedberg (Hessen)	35	1.900,00	1.100,00	3.000,00
Groß-Umstadt	30	2.010,00	945,00	2.955,00
Marburg	30	1.950,00	990,00	2.940,00
Friedrichsdorf	40	1.670,00	1.235,00	2.905,00
Hoffheim am Taunus	30	1.828,00	1.009,00	2.837,00
Taunusstein	40	1.798,00	986,00	2.784,00
Pfungstadt	30	2.070,00	687,00	2.757,00
Viernheim	35	1.425,00	1.279,00	2.704,00
Darmstadt	25	1.200,00	1.491,00	2.691,00
Baunatal	35	2.057,00	617,00	2.674,00
Bad Hersfeld	40	1.670,00	990,00	2.660,00
Riedstadt	25	1.550,00	1.019,00	2.569,00
Weiterstadt	25	1.800,00	725,00	2.525,00
Lampertheim	35	2.040,00	445,00	2.485,00
Fulda	40	1.670,00	793,00	2.463,00
Frankfurt/M.	20	1.320,00	1.116,00	2.436,00
Obertshausen	25	1.199,00	1.216,00	2.415,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Rüsselsheim	40	1.604,00	779,00	2.383,00
Karben	30	1.400,00	910,00	2.310,00
Gießen	30	1.322,00	900,00	2.222,00
Seligenstadt	30	1.320,00	813,00	2.133,00
Idstein	30	1.350,00	720,00	2.070,00
Kassel	30	1.155,00	914,00	2.069,00
Gelnhausen	30	1.290,00	774,00	2.064,00
Dillenburg	35	1.250,00	630,00	1.880,00
Eschborn	40	1.285,00	570,00	1.855,00
Butzbach	30	810,00	947,00	1.757,00
Mörfelden-Walldorf	30	926,00	807,00	1.733,00
Stadtallendorf	40	958,00	760,00	1.718,00
Büdingen*	30	1.125,00	521,00	1.646,00
Wetzlar	30	890,00	721,00	1.611,00
Bruchköbel	40	880,00	700,00	1.580,00
Korbach	40	960,00	546,00	1.506,00
Eschwege*	50	1.000,00	480,00	1.480,00
Griesheim	30	720,00	745,00	1.465,00
Groß-Gerau	30	778,00	593,00	1.371,00
Herborn	40	850,00	510,00	1.360,00
Haiger*	40	500,00	540,00	1.040,00

14.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Reihengrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Kelkheim	15	1.280,00	515,00	1.795,00
Bad Soden am Taunus	20	735,00	970,00	1.705,00
Kassel	20	905,00	615,00	1.520,00
Hattersheim am Main	20	1.258,00	240,00	1.498,00
Viernheim	25	668,00	801,00	1.469,00
Rodgau	20	700,00	737,00	1.437,00
Limburg a.d. Lahn	30	310,00	1.120,00	1.430,00
Dietzenbach*	20	529,00	840,00	1.369,00
Langen	20	690,00	670,00	1.360,00
Nidderau	25	539,00	701,00	1.240,00
Oberursel	20	696,00	468,00	1.164,00
Heppenheim (Bergstraße)	20	900,00	225,00	1.125,00
Bad Nauheim	25	515,00	585,00	1.100,00
Dreieich*	20	495,00	583,00	1.078,00
Neu-Isenburg*	20	495,00	583,00	1.078,00
Taunusstein	20	550,00	522,00	1.072,00
Hanau	20	653,00	412,00	1.065,00
Offenbach am Main	25	561,00	491,00	1.052,00
Frankfurt/M.	20	391,00	656,00	1.047,00
Marburg	25	600,00	440,00	1.040,00
Büdingen*	25	765,00	271,00	1.036,00
Baunatal	25	665,00	355,00	1.020,00
Idstein	30	450,00	570,00	1.020,00
Riedstadt	25	563,00	431,00	994,00
Bad Homburg v.d. Höhe	30	600,00	304,00	904,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Wiesbaden	20	440,00	450,00	890,00
Bad Hersfeld	25	490,00	395,00	885,00
Maintal	15	197,00	667,00	864,00
Mühlheim am Main	20	enth.	831,00	831,00
Lampertheim	20	520,00	300,00	820,00
Fulda	20	300,00	519,00	819,00
Gießen	25	461,00	344,00	805,00
Stadtallendorf	30	422,00	367,00	789,00
Friedberg (Hessen)	20	350,00	410,00	760,00
Friedrichsdorf	25	280,00	478,00	758,00
Darmstadt	20	300,00	450,00	750,00
Rüsselsheim	20	379,00	334,00	713,00
Eschwege*	40	400,00	310,00	710,00
Pfungstadt	25	350,00	360,00	710,00
Flörsheim am Main	20	289,00	400,00	689,00
Mörfelden-Walldorf	25	281,00	382,00	663,00
Seligenstadt	20	300,00	350,00	650,00
Karben	30	260,00	320,00	580,00
Wetzlar	15	265,00	276,00	541,00
Butzbach	20	230,00	302,00	532,00
Dillenburg	20	250,00	280,00	530,00
Bruchköbel	30	195,00	250,00	445,00
Griesheim	20	120,00	315,00	435,00
Eschborn	20	215,00	210,00	425,00
Herborn	25	100,00	325,00	425,00
Korbach	25	160,00	216,00	376,00
Haiger*	40	50,00	290,00	340,00

14.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Wahlgrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Nidderau	30	1.692,00	709,00	2.401,00
Bad Soden am Taunus	30	1.210,00	970,00	2.180,00
Hattersheim am Main	30	1.890,00	280,00	2.170,00
Rodgau	20	1.400,00	737,00	2.137,00
Dreieich*	30	1.550,00	583,00	2.133,00
Neu-Isenburg*	30	1.550,00	583,00	2.133,00
Langen	40	1.450,00	670,00	2.120,00
Limburg a.d. Lahn	40	950,00	1.120,00	2.070,00
Bad Hersfeld	40	1.630,00	395,00	2.025,00
Bad Nauheim	40	1.380,00	585,00	1.965,00
Rödermark	20	1.418,00	491,00	1.909,00
Flörsheim am Main	30	1.473,00	400,00	1.873,00
Dietzenbach*	30	1.000,00	840,00	1.840,00
Heppenheim (Bergstraße)	20	1.600,00	225,00	1.825,00
Frankfurt/M.	20	1.080,00	656,00	1.736,00
Viernheim	35	903,00	801,00	1.704,00
Baunatal	35	1.324,00	355,00	1.679,00
Hofheim am Taunus	15	1.121,00	524,00	1.645,00
Friedberg (Hessen)	35	1.200,00	410,00	1.610,00
Oberursel	30	1.118,00	468,00	1.586,00
Mühlheim am Main	25	752,00	831,00	1.583,00
Offenbach am Main	30	990,00	561,00	1.551,00
Idstein	30	950,00	570,00	1.520,00
Marburg	30	1.051,00	440,00	1.491,00
Hanau	20	1.026,00	412,00	1.438,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Maintal	30	738,00	693,00	1.431,00
Bensheim	25	850,00	560,00	1.410,00
Bad Homburg v.d. Höhe	40	1.105,00	304,00	1.409,00
Wiesbaden	20	860,00	460,00	1.320,00
Kassel	25	702,00	615,00	1.317,00
Gelnhausen	30	885,00	374,00	1.259,00
Taunusstein	25	653,00	522,00	1.175,00
Büdingen*	30	890,00	271,00	1.161,00
Groß-Umstadt	20	900,00	255,00	1.155,00
Fulda	40	630,00	519,00	1.149,00
Friedrichsdorf	40	670,00	478,00	1.148,00
Darmstadt	25	650,00	450,00	1.100,00
Lampertheim	25	710,00	300,00	1.010,00
Gießen	30	639,00	344,00	983,00
Stadtallendorf	40	563,00	417,00	980,00
Eschborn	40	750,00	210,00	960,00
Pfungstadt	30	600,00	360,00	960,00
Obertshausen	20	194,00	683,00	877,00
Wetzlar	30	600,00	276,00	876,00
Riedstadt	25	388,00	431,00	819,00
Weiterstadt	20	450,00	350,00	800,00
Butzbach	25	459,00	314,00	773,00
Griesheim	30	420,00	315,00	735,00
Karben	30	400,00	330,00	730,00
Herborn	40	400,00	325,00	725,00
Korbach	40	480,00	216,00	696,00
Mörfelden-Walldorf	30	281,00	382,00	663,00

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Bruchköbel	40	400,00	250,00	650,00
Dillenburg	25	300,00	280,00	580,00
Haiger*	40	200,00	290,00	490,00
Groß-Gerau	10	170,00	308,00	478,00

14.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im anonymen Grab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Flörsheim am Main	20	1.882,00	128,00	2.010,00
Heppenheim (Bergstraße)	20	1.500,00	450,00	1.950,00
Limburg a.d. Lahn	30	620,00	1.100,00	1.720,00
Hattersheim am Main	20	1.378,00	110,00	1.488,00
Bad Soden am Taunus	20	735,00	650,00	1.385,00
Langen	20	690,00	670,00	1.360,00
Dreieich*	20	739,00	529,00	1.268,00
Nidderau	25	539,00	686,00	1.225,00
Bad Hersfeld	25	975,00	225,00	1.200,00
Kassel	20	638,00	559,00	1.197,00
Bensheim	20	750,00	440,00	1.190,00
Groß-Umstadt	20	960,00	225,00	1.185,00
Hanau	20	840,00	338,00	1.178,00
Gelnhausen	30	972,00	180,00	1.152,00
Idstein	30	650,00	501,00	1.151,00
Offenbach am Main	25	590,00	559,00	1.149,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Rodgau	20	700,00	432,00	1.132,00
Rödermark	20	657,00	471,00	1.128,00
Oberursel	20	696,00	398,00	1.094,00
Neu-Isenburg*	20	739,00	294,00	1.033,00
Hofheim am Taunus	15	784,00	244,00	1.028,00
Wiesbaden	20	780,00	240,00	1.020,00
Marburg	20	900,00	117,00	1.017,00
Kelkheim	15	680,00	320,00	1.000,00
Frankfurt/M.	20	531,00	461,00	992,00
Fulda	20	450,00	494,00	944,00
Bad Homburg v.d. Höhe	30	630,00	304,00	934,00
Dillenburg	20	505,00	400,00	905,00
Bad Nauheim	25	515,00	380,00	895,00
Büdingen*	25	680,00	210,00	890,00
Lampertheim	20	625,00	220,00	845,00
Obertshausen	20	194,00	634,00	828,00
Maintal	15	231,00	591,00	821,00
Dietzenbach*	20	290,00	500,00	790,00
Weiterstadt	20	450,00	325,00	775,00
Mühlheim am Main	20	enth.	683,00	683,00
Riedstadt	25	250,00	406,00	656,00
Gießen	25	399,00	244,00	643,00
Bruchköbel	30	335,00	275,00	610,00
Mörfelden-Walldorf	25	250,00	357,00	607,00
Rüsselsheim	20	379,00	200,00	579,00
Taunusstein	20	334,00	243,00	577,00
Friedberg (Hessen)	20	350,00	220,00	570,00

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Darmstadt	20	365,00	185,00	550,00
Wetzlar	15	378,00	135,00	513,00
Friedrichsdorf	25	280,00	183,00	463,00
Stadtallendorf	30	208,00	252,00	460,00
Butzbach	20	230,00	210,00	440,00
Karben	30	150,00	290,00	440,00
Korbach	25	240,00	165,00	405,00
Eschwege*	20	300,00	100,00	400,00
Eschborn	20	190,00	200,00	390,00
Pfungstadt	25	350,00	36,00	386,00
Herborn	25	100,00	265,00	365,00
Groß-Gerau	10	200,00	120,00	320,00
Haiger*	20	110,00	150,00	260,00

14.6 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Hattersheim am Main	30	1.890,00	240,00	2.130,00
Frankfurt/M.	20	1.380,00	656,00	2.036,00
Darmstadt	25	1.400,00	450,00	1.850,00
Bad Hersfeld	25	1.500,00	295,00	1.795,00
Heppenheim (Bergstraße)	20	1.500,00	225,00	1.725,00
Limburg a.d. Lahn	30	430,00	1.120,00	1.550,00
Kassel	20	879,00	615,00	1.494,00
Viernheim	25	732,00	691,00	1.423,00

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Hofheim am Taunus	15	790,00	524,00	1.314,00
Gießen	25	882,00	317,00	1.199,00
Bruchköbel	40	400,00	250,00	650,00
Baunatal	25	411,00	96,00	507,00
Obertshausen	20	150,00	223,00	373,00

14.7 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen in Baumbestattungsanlagen

Stadt	Nutzungsdauer in Jahren	Grabnutzungsgebühr in Euro	Bestattungsgebühren Summe in Euro	Gesamt
Maintal	30	3.500,00	591,00	4.091,00
Bad Hersfeld	40	2.885,00	295,00	3.180,00
Marburg	20	2.000,00	440,00	2.440,00
Bensheim	25	1.900,00	490,00	2.390,00
Hanau	20	1.730,00	379,00	2.109,00
Kassel	25	1.404,00	615,00	2.019,00
Mörfelden-Walldorf	20	1.390,00	357,00	1.747,00
Frankfurt/M.	20	1.060,00	656,00	1.716,00
Oberursel	30	1.118,00	468,00	1.586,00
Dillenburg	25	1.405,00	90,00	1.495,00
Gießen	30	1.089,00	317,00	1.406,00
Groß-Umstadt	20	960,00	225,00	1.185,00
Offenbach am Main	30	620,00	421,00	1.041,00
Dreieich*	30	500,00	529,00	1.029,00
Neu-Isenburg*	20	500,00	529,00	1.029,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Pfungstadt	30	600,00	319,00	919,00
Korbach	25	640,00	216,00	856,00
Mühlheim am Main	25	enth.	831,00	831,00
Wetzlar	15	430,00	187,00	617,00

14.8 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen in Urnenwänden / Urnennischen

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Hanau	20	2.270,00	337,00	2.607,00
Marburg	20	2.000,00	410,00	2.410,00
Hattersheim am Main	30	2.070,00	240,00	2.310,00
Dreieich*	30	1.477,00	524,00	2.001,00
Neu-Isenburg*	20	1.477,00	524,00	2.001,00
Weiterstadt	20	1.600,00	325,00	1.925,00
Frankfurt/M.	20	1.240,00	656,00	1.896,00
Flörsheim am Main	30	1.534,00	312,00	1.846,00
Mörfelden-Walldorf	30	1.488,00	357,00	1.845,00
Darmstadt	25	1.400,00	427,00	1.827,00
Heppenheim (Bergstraße)	20	1.600,00	225,00	1.825,00
Dillenburg	20	1.280,00	500,00	1.780,00
Bad Soden am Taunus	20	1.000,00	775,00	1.775,00
Friedberg (Hessen)	35	1.360,00	410,00	1.770,00
Bensheim	25	1.400,00	360,00	1.760,00
Dietzenbach*	20	1.185,00	547,00	1.732,00

Stadt	Nutzungs- dauer in Jahren	Grab- nutzungs- gebühr in Euro	Bestattungs- gebühren Summe in Euro	Gesamt
Rödermark	20	1.168,00	441,00	1.609,00
Viernheim	35	852,00	675,00	1.527,00
Griesheim	30	1.200,00	275,00	1.475,00
Wiesbaden	20	1.120,00	296,00	1.416,00
Rodgau	20	700,00	670,00	1.370,00
Offenbach am Main	30	990,00	374,00	1.364,00
Hofheim am Taunus	15	1.071,00	280,00	1.351,00
Bad Hersfeld	40	1.115,00	225,00	1.340,00
Groß-Umstadt	20	1.100,00	235,00	1.335,00
Riedstadt	25	913,00	394,00	1.306,00
Gelnhausen	30	930,00	323,00	1.253,00
Lampertheim	25	935,00	280,00	1.215,00
Taunusstein	20	660,00	522,00	1.182,00
Groß-Gerau	30	859,00	278,00	1.137,00
Wetzlar	25	870,00	187,00	1.057,00
Obertshausen	20	706,00	316,00	1.022,00
Friedrichsdorf	25	557,00	460,00	1.017,00
Seligenstadt	20	725,00	270,00	995,00
Pfungstadt	25	600,00	319,00	919,00
Herborn	20	730,00	170,00	900,00
Idstein	30	450,00	410,00	860,00
Stadtallendorf	30	560,00	222,00	782,00
Butzbach	20	515,00	245,00	760,00
Eschborn	20	555,00	160,00	715,00
Bruchköbel	40	500,00	190,00	690,00
Rüsselsheim	30	433,00	234,00	667,00
Karben	30	325,00	205,00	530,00
Maintal	15	140,00	338,00	477,00

14.9 Alphabetische Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte in Hessen

	Grabart	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühren	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungsgebühren	Gesamt
Bad Hersfeld	ER	25	445,00	n.v.	enth.	225,00	ext.	enth.	ext.	695,00	n.v.	70,00	990,00	1.435,00
Bad Hersfeld	EW	40	1.670,00	n.v.	enth.	225,00	ext.	enth.	ext.	695,00	n.v.	70,00	990,00	2.660,00
Bad Hersfeld	UR	25	490,00	n.v.	enth.	225,00	ext.	enth.	ext.	100,00	n.v.	70,00	395,00	885,00
Bad Hersfeld	UW	40	1.630,00	n.v.	enth.	225,00	ext.	enth.	ext.	100,00	n.v.	70,00	395,00	2.025,00
Bad Hersfeld	UA	25	975,00	n.v.	enth.	225,00	ext.	enth.	ext.	enth.	n.v.	n.v.	225,00	1.200,00
Bad Hersfeld	UGrm	25	1.500,00	n.v.	enth.	225,00	ext.	enth.	ext.	enth.	n.v.	70,00	295,00	1.795,00
Bad Hersfeld	BB	40	2.885,00	n.v.	enth.	225,00	ext.	enth.	ext.	enth.	n.v.	70,00	295,00	3.180,00
Bad Hersfeld	UN	40	1.115,00	n.v.	enth.	225,00	ext.	enth.	ext.	enth.	n.v.	n.v.	225,00	1.340,00
Bad Homburg v.d. Höhe	ER	30	1.046,00	n.v.	enth.	280,00	enth.	enth.	140,00	710,00	71,00	n.v.	1.201,00	2.247,00
Bad Homburg v.d. Höhe	EW	40	2.280,00	n.v.	enth.	280,00	enth.	enth.	140,00	710,00	71,00	n.v.	1.201,00	3.481,00
Bad Homburg v.d. Höhe	UR	30	600,00	n.v.	enth.	280,00	enth.	enth.	42,00	24,00	18,00	n.v.	364,00	964,00
Bad Homburg v.d. Höhe	UW	40	1.105,00	n.v.	enth.	280,00	enth.	enth.	42,00	24,00	18,00	n.v.	364,00	1.469,00
Bad Homburg v.d. Höhe	UA	30	630,00	n.v.	enth.	280,00	enth.	enth.	42,00	24,00	n.v.	n.v.	346,00	976,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Bad Nauheim	ER	25	1.025,00	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	10,00	ent.	1.025,00	n.v.	30,00	1.240,00	2.265,00
Bad Nauheim	EW	40	2.080,00	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	10,00	ent.	1.025,00	n.v.	30,00	1.240,00	3.320,00
Bad Nauheim	UR	25	515,00	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	10,00	ent.	380,00	n.v.	30,00	595,00	1.110,00
Bad Nauheim	UW	40	1.380,00	n.v.	n.v.	175,00	n.v.	10,00	ent.	380,00	n.v.	30,00	595,00	1.975,00
Bad Nauheim	UA	25	515,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ent.	380,00	n.v.	n.v.	380,00	895,00
Bad Soden am Taunus	ER	20	1.465,00	20,00	n.v.	300,00	enth.	enth.	n.v.	1.475,00	n.v.	20,00	1.815,00	3.280,00
Bad Soden am Taunus	EW	30	2.375,00	20,00	n.v.	300,00	enth.	enth.	n.v.	1.475,00	n.v.	20,00	1.815,00	4.190,00
Bad Soden am Taunus	UR	20	735,00	20,00	n.v.	300,00	enth.	enth.	n.v.	650,00	n.v.	20,00	990,00	1.725,00
Bad Soden am Taunus	UW	30	1.210,00	20,00	n.v.	300,00	enth.	enth.	n.v.	650,00	n.v.	20,00	990,00	2.200,00
Bad Soden am Taunus	UA	20	735,00	20,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	650,00	n.v.	n.v.	670,00	1.405,00
Bad Soden am Taunus	UN	20	1.000,00	20,00	n.v.	300,00	enth.	enth.	n.v.	455,00	n.v.	20,00	795,00	1.795,00
Baunatal	ER	25	1.163,00	n.v.	n.v.	220,00	ext.	enth.	288,00	358,00	n.v.	39,00	905,00	2.068,00
Baunatal	EW	35	2.057,00	n.v.	n.v.	220,00	ext.	enth.	288,00	358,00	n.v.	39,00	905,00	2.962,00
Baunatal	UR	25	665,00	n.v.	n.v.	220,00	ext.	enth.	144,00	96,00	n.v.	39,00	499,00	1.164,00
Baunatal	UW	35	1.324,00	n.v.	n.v.	220,00	ext.	enth.	144,00	96,00	n.v.	39,00	499,00	1.823,00
Baunatal	UGm	25	411,00	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	144,00	96,00	n.v.	n.v.	240,00	651,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Bensheim	ER	25	1.200,00	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	n.v.	900,00	50,00	90,00	1.190,00	2.390,00
Bensheim	EW	30	2.000,00	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	n.v.	900,00	50,00	90,00	1.190,00	3.190,00
Bensheim	UW	25	850,00	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	n.v.	340,00	50,00	70,00	610,00	1.460,00
Bensheim	UA	20	750,00	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	n.v.	340,00	n.v.	n.v.	440,00	1.190,00
Bensheim	BB	25	1.900,00	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	n.v.	340,00	n.v.	n.v.	490,00	2.390,00
Bensheim	UN	25	1.400,00	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	n.v.	210,00	n.v.	n.v.	360,00	1.760,00
Bruchköbel	ER	30	470,00	n.v.	n.v.	90,00	n.v.	10,00	n.v.	610,00	n.v.	n.v.	710,00	1.180,00
Bruchköbel	EW	40	880,00	n.v.	n.v.	90,00	n.v.	10,00	n.v.	610,00	n.v.	n.v.	710,00	1.590,00
Bruchköbel	UR	30	195,00	n.v.	n.v.	90,00	n.v.	10,00	n.v.	160,00	n.v.	n.v.	260,00	455,00
Bruchköbel	UW	40	400,00	n.v.	n.v.	90,00	n.v.	10,00	n.v.	160,00	n.v.	n.v.	260,00	660,00
Bruchköbel	UA	30	335,00	n.v.	n.v.	90,00	10,00	10,00	n.v.	185,00	n.v.	n.v.	295,00	630,00
Bruchköbel	UGm	40	400,00	n.v.	n.v.	90,00	n.v.	10,00	n.v.	160,00	n.v.	n.v.	260,00	660,00
Bruchköbel	UN	40	500,00	n.v.	n.v.	90,00	n.v.	10,00	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	200,00	700,00
Büdingen*	ER	25	955,00	n.v.	n.v.	36,00	Best.	Best.	Best.	460,00	ext.	25,00	521,00	1.476,00
Büdingen*	EW	30	1.125,00	n.v.	n.v.	36,00	Best.	Best.	Best.	460,00	ext.	25,00	521,00	1.646,00
Büdingen*	UR	25	765,00	n.v.	n.v.	36,00	Best.	Best.	Best.	210,00	ext.	25,00	271,00	1.036,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Büdingen*	UW	30	890,00	n.v.	n.v.	36,00	Best.	Best.	Best.	210,00	ext.	25,00	271,00	1.161,00
Büdingen*	UA	25	680,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Best.	210,00	n.v.	n.v.	210,00	890,00
Butzbach	ER	30	345,00	n.v.	50,00	100,00	Best.	Best.	280,00	732,00	n.v.	20,00	1.182,00	1.527,00
Butzbach	EW	30	810,00	n.v.	50,00	100,00	Best.	Best.	280,00	827,00	n.v.	20,00	1.277,00	2.087,00
Butzbach	UR	20	230,00	n.v.	50,00	100,00	Best.	Best.	140,00	182,00	n.v.	20,00	492,00	722,00
Butzbach	UW	25	459,00	n.v.	50,00	100,00	Best.	Best.	140,00	194,00	n.v.	20,00	504,00	963,00
Butzbach	UA	20	230,00	n.v.	50,00	100,00	n.v.	80,00	140,00	110,00	n.v.	n.v.	480,00	710,00
Butzbach	UN	20	515,00	n.v.	50,00	100,00	Best.	Best.	140,00	125,00	n.v.	20,00	435,00	950,00
Darmstadt	ER	20	770,00	enth.	enth.	235,00	enth.	enth.	enth.	1.226,00	n.v.	30,00	1.491,00	2.261,00
Darmstadt	EW	25	1.200,00	enth.	enth.	235,00	enth.	enth.	enth.	1.226,00	n.v.	30,00	1.491,00	2.691,00
Darmstadt	UR	20	300,00	enth.	enth.	235,00	enth.	enth.	enth.	185,00	n.v.	30,00	450,00	750,00
Darmstadt	UW	25	650,00	enth.	enth.	235,00	enth.	enth.	enth.	185,00	n.v.	30,00	450,00	1.100,00
Darmstadt	UA	20	365,00	enth.	enth.	0,00	enth.	enth.	enth.	185,00	n.v.	n.v.	185,00	550,00
Darmstadt	UGm	25	1.400,00	enth.	enth.	235,00	enth.	enth.	enth.	185,00	n.v.	30,00	450,00	1.850,00
Darmstadt	UN	25	1.400,00	enth.	enth.	235,00	enth.	enth.	enth.	162,00	n.v.	30,00	427,00	1.827,00
Dietzenbach*	ER	25	1.320,00	n.v.	n.v.	235,00	15,00	n.v.	enth.	1.250,00	n.v.	105,00	1.605,00	2.925,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
	Dietzenbach*	EW 30	1.495,00	n.v.	n.v.	235,00	15,00	n.v.	enth.	1.500,00	n.v.	105,00	1.855,00	3.350,00
	Dietzenbach*	UR 20	528,50	n.v.	n.v.	235,00	15,00	n.v.	enth.	500,00	n.v.	105,00	855,00	1.383,50
	Dietzenbach*	UW 30	1.000,00	n.v.	n.v.	235,00	15,00	n.v.	enth.	500,00	n.v.	105,00	855,00	1.855,00
	Dietzenbach*	UA 20	290,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	500,00	n.v.	n.v.	500,00	790,00
	Dietzenbach*	UN 20	1.185,00	n.v.	n.v.	235,00	15,00	n.v.	enth.	312,00	n.v.	n.v.	562,00	1.747,00
	Dillenburg	ER 30	250,00	n.v.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	600,00	enth.	30,00	630,00	880,00
	Dillenburg	EW 35	1.250,00	n.v.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	600,00	enth.	30,00	630,00	1.880,00
	Dillenburg	UR 20	250,00	n.v.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	250,00	enth.	30,00	280,00	530,00
	Dillenburg	UW 25	300,00	n.v.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	250,00	enth.	30,00	280,00	580,00
	Dillenburg	UA 20	505,00	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	n.v.	250,00	n.v.	n.v.	400,00	905,00
	Dillenburg	BB 25	1.405,00	n.v.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	60,00	n.v.	30,00	90,00	1.495,00
	Dillenburg	UN 20	1.280,00	n.v.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	470,00	n.v.	30,00	500,00	1.780,00
	Dreieich*	ER 20	980,00	89,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	796,00	n.v.	54,00	1.174,00	2.154,00
	Dreieich*	EW 30	2.595,00	89,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	796,00	n.v.	54,00	1.174,00	3.769,00
	Dreieich*	UR 20	495,00	89,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	294,00	n.v.	54,00	672,00	1.167,00
	Dreieich*	UW 30	1.550,00	89,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	294,00	n.v.	54,00	672,00	2.222,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
	Dreieich*	UA 20	739,00	89,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	294,00	n.v.	n.v.	618,00	1.357,00
	Dreieich*	BB 30	500,00	89,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	294,00	n.v.	n.v.	618,00	1.118,00
	Dreieich*	UN 30	1.477,00	89,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	235,00	n.v.	54,00	613,00	2.090,00
	Eschborn	ER 25	585,00	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	560,00	n.v.	10,00	570,00	1.155,00
	Eschborn	EW 40	1.285,00	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	560,00	n.v.	10,00	570,00	1.855,00
	Eschborn	UR 20	215,00	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	200,00	n.v.	10,00	210,00	425,00
	Eschborn	UW 40	750,00	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	200,00	n.v.	10,00	210,00	960,00
	Eschborn	UA 20	190,00	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	200,00	n.v.	n.v.	200,00	390,00
	Eschborn	UN 20	555,00	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	150,00	n.v.	10,00	160,00	715,00
	Eschwege*	ER 30	400,00	n.v.	enth.	175,00	enth.	enth.	140,00	230,00	enth.	35,00	580,00	980,00
	Eschwege*	EW 50	1.000,00	n.v.	enth.	175,00	enth.	enth.	140,00	270,00	enth.	35,00	620,00	1.620,00
	Eschwege*	UR 40	400,00	35,00	enth.	175,00	enth.	enth.	40,00	100,00	enth.	35,00	385,00	785,00
	Eschwege*	UA 20	300,00	35,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	40,00	100,00	n.v.	n.v.	175,00	475,00
	Flörsheim am Main	ER 20	1.882,00	n.v.	0,00	222,00	n.v.	n.v.	enth.	648,00	enth.	50,00	920,00	2.802,00
	Flörsheim am Main	EW 30	2.945,00	n.v.	0,00	222,00	n.v.	n.v.	enth.	648,00	enth.	50,00	920,00	3.865,00
	Flörsheim am Main	UR 20	289,00	n.v.	0,00	222,00	n.v.	n.v.	enth.	128,00	enth.	50,00	400,00	689,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühren	Annahme/allg. Verwaltungsgebühren	Zellen zur Abschiednahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungsgebühren	Gesamt
	Flörsheim am Main	30	1.472,50	n.v.	0,00	222,00	n.v.	n.v.	enth.	128,00	enth.	50,00	400,00	1.872,50
	Flörsheim am Main	20	1.882,00	n.v.	0,00	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	128,00	n.v.	n.v.	128,00	2.010,00
	Flörsheim am Main	30	1.534,00	n.v.	0,00	222,00	n.v.	n.v.	enth.	40,00	enth.	50,00	312,00	1.846,00
	Frankfurt/M.	20	598,00	enth.	21,00	195,00	enth.	21,00	n.v.	921,00	256,00	enth.	1.414,00	2.012,00
	Frankfurt/M.	20	1.320,00	enth.	21,00	195,00	enth.	21,00	n.v.	921,00	256,00	enth.	1.414,00	2.734,00
	Frankfurt/M.	20	391,00	enth.	21,00	195,00	enth.	21,00	n.v.	461,00	154,00	enth.	852,00	1.243,00
	Frankfurt/M.	20	1.080,00	enth.	21,00	195,00	enth.	21,00	n.v.	461,00	154,00	enth.	852,00	1.932,00
	Frankfurt/M.	20	531,00	enth.	21,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	461,00	n.v.	n.v.	482,00	1.013,00
	Frankfurt/M.	20	1.380,00	enth.	21,00	195,00	enth.	21,00	n.v.	461,00	154,00	enth.	852,00	2.232,00
	Frankfurt/M.	20	1.060,00	enth.	21,00	195,00	enth.	21,00	n.v.	461,00	154,00	n.v.	852,00	1.912,00
	Frankfurt/M.	20	1.240,00	enth.	21,00	195,00	enth.	21,00	n.v.	461,00	n.v.	enth.	698,00	1.938,00
	Friedberg (Hessen)	25	850,00	n.v.	n.v.	145,00	n.v.	n.v.	enth.	910,00	n.v.	45,00	1.100,00	1.950,00
	Friedberg (Hessen)	35	1.900,00	n.v.	n.v.	145,00	n.v.	n.v.	enth.	910,00	n.v.	45,00	1.100,00	3.000,00
	Friedberg (Hessen)	20	350,00	n.v.	n.v.	145,00	n.v.	n.v.	n.v.	220,00	n.v.	45,00	410,00	760,00
	Friedberg (Hessen)	35	1.200,00	n.v.	n.v.	145,00	n.v.	n.v.	n.v.	220,00	n.v.	45,00	410,00	1.610,00
	Friedberg (Hessen)	20	350,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	220,00	n.v.	n.v.	220,00	570,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Offen/Schießen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Friedberg (Hessen)	UN	35	1.360,00	n.v.	n.v.	145,00	n.v.	n.v.	n.v.	220,00	n.v.	45,00	410,00	1.770,00
Friedrichsdorf	ER	25	660,00	n.v.	n.v.	295,00	n.v.	n.v.	n.v.	940,00	n.v.	n.v.	1.235,00	1.895,00
Friedrichsdorf	EW	40	1.670,00	n.v.	n.v.	295,00	n.v.	n.v.	n.v.	940,00	n.v.	n.v.	1.235,00	2.905,00
Friedrichsdorf	UR	25	280,00	n.v.	n.v.	295,00	n.v.	n.v.	n.v.	183,00	n.v.	n.v.	478,00	758,00
Friedrichsdorf	UW	40	670,00	n.v.	n.v.	295,00	n.v.	n.v.	n.v.	183,00	n.v.	n.v.	478,00	1.148,00
Friedrichsdorf	UA	25	280,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	183,00	n.v.	n.v.	183,00	463,00
Friedrichsdorf	UN	25	557,00	n.v.	n.v.	295,00	n.v.	n.v.	n.v.	165,00	n.v.	n.v.	460,00	1.017,00
Fulda	ER	30	800,00	n.v.	61,00	149,00	n.v.	n.v.	145,00	619,00	n.v.	25,00	999,00	1.799,00
Fulda	EW	40	1.670,00	n.v.	61,00	149,00	n.v.	n.v.	145,00	619,00	n.v.	25,00	999,00	2.669,00
Fulda	UR	20	300,00	n.v.	n.v.	149,00	n.v.	n.v.	28,00	345,00	n.v.	25,00	547,00	847,00
Fulda	UW	40	630,00	n.v.	n.v.	149,00	n.v.	n.v.	28,00	345,00	n.v.	25,00	547,00	1.177,00
Fulda	UA	20	450,00	n.v.	n.v.	149,00	n.v.	n.v.	28,00	345,00	n.v.	n.v.	522,00	972,00
Gelnhausen	ER	30	1.110,00	n.v.	n.v.	143,00	n.v.	31,00	104,00	580,00	n.v.	51,00	909,00	2.019,00
Gelnhausen	EW	30	1.290,00	n.v.	n.v.	143,00	n.v.	31,00	104,00	580,00	n.v.	51,00	909,00	2.199,00
Gelnhausen	UW	30	885,00	n.v.	n.v.	143,00	n.v.	31,00	52,00	180,00	n.v.	51,00	457,00	1.342,00
Gelnhausen	UA	30	972,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	31,00	52,00	180,00	n.v.	n.v.	263,00	1.235,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Gelnhausen	UN	30	930,00	n.v.	n.v.	143,00	n.v.	31,00	92,00	180,00	n.v.	n.v.	406,00	1.336,00
Gießen	ER	25	1.114,00	n.v.	n.v.	191,00	17,00	19,00	92,80	682,00	n.v.	27,00	1.028,80	2.142,80
Gießen	EW	30	1.322,00	n.v.	n.v.	191,00	17,00	19,00	92,80	682,00	n.v.	27,00	1.028,80	2.350,80
Gießen	UR	25	461,00	n.v.	n.v.	191,00	17,00	19,00	46,40	126,00	n.v.	27,00	426,40	887,40
Gießen	UW	30	639,00	n.v.	n.v.	191,00	17,00	19,00	46,40	126,00	n.v.	27,00	426,40	1.065,40
Gießen	UA	25	399,00	n.v.	n.v.	118,00	36,00	23,00	46,40	126,00	n.v.	n.v.	349,40	748,40
Gießen	UGm	25	882,00	n.v.	n.v.	191,00	17,00	19,00	46,40	126,00	n.v.	n.v.	399,40	1.281,40
Gießen	BB	30	1.089,00	n.v.	n.v.	191,00	17,00	19,00	46,40	126,00	n.v.	n.v.	399,40	1.488,40
Griesheim	ER	25	360,00	n.v.	n.v.	140,00	enth.	enth.	n.v.	450,00	n.v.	25,00	615,00	975,00
Griesheim	EW	30	720,00	n.v.	n.v.	140,00	enth.	enth.	n.v.	580,00	n.v.	25,00	745,00	1.465,00
Griesheim	UR	20	120,00	n.v.	n.v.	140,00	enth.	enth.	n.v.	150,00	n.v.	25,00	315,00	435,00
Griesheim	UW	30	420,00	n.v.	n.v.	140,00	enth.	enth.	n.v.	150,00	n.v.	25,00	315,00	735,00
Griesheim	UN	30	1.200,00	n.v.	n.v.	140,00	enth.	enth.	n.v.	110,00	n.v.	25,00	275,00	1.475,00
Groß-Gerau	ER	30	213,00	n.v.	n.v.	163,00	n.v.	n.v.	enth.	405,00	n.v.	25,00	593,00	806,00
Groß-Gerau	EW	30	778,00	n.v.	n.v.	163,00	n.v.	n.v.	enth.	405,00	n.v.	25,00	593,00	1.371,00
Groß-Gerau	UW	10	170,00	n.v.	n.v.	163,00	n.v.	n.v.	enth.	120,00	n.v.	25,00	308,00	478,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Offen/Schießen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
	Groß-Gerau	UA 10	200,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	120,00	n.v.	n.v.	120,00	320,00
	Groß-Gerau	UN 30	859,00	n.v.	n.v.	163,00	n.v.	n.v.	enth.	90,00	n.v.	25,00	278,00	1.137,00
	Groß-Urmstadt	ER 30	1.240,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	n.v.	640,00	50,00	30,00	795,00	2.035,00
	Groß-Urmstadt	EW 30	2.010,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	n.v.	840,00	50,00	30,00	995,00	3.005,00
	Groß-Urmstadt	UW 20	900,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	n.v.	150,00	50,00	30,00	305,00	1.205,00
	Groß-Urmstadt	UA 20	960,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	225,00	1.185,00
	Groß-Urmstadt	BB 20	960,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	n.v.	150,00	n.v.	n.v.	225,00	1.185,00
	Groß-Urmstadt	UN 20	1.100,00	n.v.	n.v.	75,00	n.v.	n.v.	n.v.	130,00	n.v.	30,00	235,00	1.335,00
	Haiger*	ER 30	100,00	n.v.	enth.	140,00	ext.	ext.	ext.	400,00	enth.	n.v.	540,00	640,00
	Haiger*	EW 40	500,00	n.v.	enth.	140,00	ext.	ext.	ext.	400,00	enth.	n.v.	540,00	1.040,00
	Haiger*	UR 40	50,00	n.v.	enth.	140,00	ext.	ext.	ext.	150,00	enth.	n.v.	290,00	340,00
	Haiger*	UW 40	200,00	n.v.	enth.	140,00	ext.	ext.	ext.	150,00	enth.	n.v.	290,00	490,00
	Haiger*	UA 20	110,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	ext.	150,00	n.v.	n.v.	150,00	260,00
	Hanau	ER 20	850,00	n.v.	65,00	206,00	enth.	60,00	enth.	1.010,00	enth.	33,00	1.374,00	2.224,00
	Hanau	EW 20	1.810,00	n.v.	65,00	206,00	enth.	60,00	enth.	1.109,00	enth.	33,00	1.473,00	3.283,00
	Hanau	UR 20	653,00	n.v.	65,00	206,00	enth.	60,00	enth.	173,00	enth.	33,00	537,00	1.190,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Hanau	UW	20	1.026,00	n.v.	65,00	206,00	enth.	60,00	enth.	173,00	enth.	33,00	537,00	1.563,00
Hanau	UA	20	840,00	n.v.	65,00	165,00	n.v.	42,00	enth.	173,00	n.v.	n.v.	445,00	1.285,00
Hanau	BB	20	1.730,00	n.v.	65,00	206,00	enth.	60,00	enth.	173,00	n.v.	n.v.	504,00	2.234,00
Hanau	UN	20	2.270,00	n.v.	65,00	206,00	enth.	60,00	enth.	131,00	n.v.	n.v.	462,00	2.732,00
Hattersheim am Main	ER	25	2.218,00	enth.	enth.	130,00	enth.	enth.	enth.	630,00	enth.	40,00	800,00	3.018,00
Hattersheim am Main	EW	30	3.420,00	enth.	enth.	130,00	enth.	enth.	enth.	685,00	enth.	40,00	855,00	4.275,00
Hattersheim am Main	UR	20	1.258,00	enth.	enth.	130,00	enth.	enth.	enth.	110,00	enth.	0,00	240,00	1.498,00
Hattersheim am Main	UW	30	1.890,00	enth.	enth.	130,00	enth.	enth.	enth.	110,00	enth.	40,00	280,00	2.170,00
Hattersheim am Main	UA	20	1.378,00	enth.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	110,00	n.v.	n.v.	110,00	1.488,00
Hattersheim am Main	UGm	30	1.890,00	enth.	enth.	130,00	enth.	enth.	enth.	110,00	n.v.	n.v.	240,00	2.130,00
Hattersheim am Main	UN	30	2.070,00	enth.	enth.	130,00	enth.	enth.	enth.	110,00	enth.	n.v.	240,00	2.310,00
Heppenheim (Bergstraße)	ER	25	1.500,00	n.v.	200,00	40,00	40,00	40,00	120,00	1.400,00	n.v.	35,00	1.875,00	3.375,00
Heppenheim (Bergstraße)	EW	25	1.800,00	n.v.	200,00	40,00	40,00	40,00	120,00	1.400,00	n.v.	35,00	1.875,00	3.675,00
Heppenheim (Bergstraße)	UR	20	900,00	n.v.	200,00	40,00	40,00	40,00	60,00	150,00	n.v.	35,00	565,00	1.465,00
Heppenheim (Bergstraße)	UW	20	1.600,00	n.v.	200,00	40,00	40,00	40,00	60,00	150,00	n.v.	35,00	565,00	2.165,00
Heppenheim (Bergstraße)	UA	20	1.500,00	n.v.	n.v.	300,00	n.v.	n.v.	60,00	150,00	n.v.	n.v.	510,00	2.010,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Heppenheim (Bergstraße)	UGm	20	1.500,00	n.v.	200,00	40,00	40,00	40,00	60,00	150,00	n.v.	35,00	565,00	2.065,00
Heppenheim (Bergstraße)	UN	20	1.600,00	n.v.	200,00	40,00	40,00	40,00	60,00	150,00	n.v.	35,00	565,00	2.165,00
Herborn	ER	25	200,00	n.v.	n.v.	50,00	n.v.	n.v.	Best.	400,00	n.v.	60,00	510,00	710,00
Herborn	EW	40	850,00	n.v.	n.v.	50,00	n.v.	n.v.	Best.	400,00	n.v.	60,00	510,00	1.360,00
Herborn	UR	25	100,00	n.v.	n.v.	50,00	n.v.	n.v.	Best.	215,00	n.v.	60,00	325,00	425,00
Herborn	UW	40	400,00	n.v.	n.v.	50,00	n.v.	n.v.	Best.	215,00	n.v.	60,00	325,00	725,00
Herborn	UA	25	100,00	n.v.	n.v.	50,00	n.v.	n.v.	Best.	215,00	n.v.	n.v.	265,00	365,00
Herborn	UN	20	730,00	n.v.	n.v.	50,00	n.v.	n.v.	Best.	60,00	n.v.	60,00	170,00	900,00
Hofheim am Taunus	ER	30	1.070,00	n.v.	enth.	240,00	enth.	enth.	240,00	729,00	n.v.	40,00	1.249,00	2.319,00
Hofheim am Taunus	EW	30	1.828,00	n.v.	enth.	240,00	enth.	enth.	240,00	729,00	n.v.	40,00	1.249,00	3.077,00
Hofheim am Taunus	UW	15	1.121,00	n.v.	enth.	240,00	enth.	enth.	120,00	244,00	n.v.	40,00	644,00	1.765,00
Hofheim am Taunus	UA	15	784,00	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	120,00	244,00	n.v.	n.v.	364,00	1.148,00
Hofheim am Taunus	UGm	15	790,00	n.v.	enth.	240,00	enth.	enth.	120,00	244,00	n.v.	40,00	644,00	1.434,00
Hofheim am Taunus	UN	15	1.071,00	n.v.	enth.	240,00	enth.	enth.	120,00	ext.	n.v.	40,00	400,00	1.471,00
Idstein	ER	30	500,00	n.v.	n.v.	50,00	ext.	25,00	Best.	600,00	Best.	70,00	745,00	1.245,00
Idstein	EW	30	1.350,00	n.v.	n.v.	50,00	ext.	25,00	Best.	600,00	Best.	70,00	745,00	2.095,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Idstein	UR	30	450,00	n.v.	n.v.	50,00	ext.	25,00	enth.	450,00	Best.	70,00	595,00	1.045,00
Idstein	UW	30	950,00	n.v.	n.v.	50,00	ext.	25,00	enth.	450,00	Best.	70,00	595,00	1.545,00
Idstein	UA	30	650,00	n.v.	n.v.	50,50	n.v.	30,30	n.v.	450,00	n.v.	n.v.	530,80	1.180,80
Idstein	UN	30	450,00	n.v.	n.v.	50,00	ext.	25,00	enth.	300,00	Best.	60,00	435,00	885,00
Karben	ER	30	650,00	n.v.	n.v.	100,00	ext.	Best.	enth.	760,00	n.v.	30,00	890,00	1.540,00
Karben	EW	30	1.400,00	n.v.	n.v.	100,00	ext.	Best.	enth.	780,00	n.v.	30,00	910,00	2.310,00
Karben	UR	30	260,00	n.v.	n.v.	100,00	ext.	Best.	enth.	190,00	n.v.	30,00	320,00	580,00
Karben	UW	30	400,00	n.v.	n.v.	100,00	ext.	Best.	enth.	200,00	n.v.	30,00	330,00	730,00
Karben	UA	30	150,00	n.v.	n.v.	100,00	ext.	Best.	enth.	190,00	n.v.	n.v.	290,00	440,00
Karben	UN	30	325,00	n.v.	n.v.	100,00	ext.	Best.	enth.	75,00	n.v.	30,00	205,00	530,00
Kassel	ER	20	503,00	enth.	42,00	457,00	enth.	enth.	239,20	405,00	24,00	51,50	1.218,70	1.721,70
Kassel	EW	30	1.155,00	enth.	42,00	457,00	enth.	enth.	239,20	405,00	24,00	51,50	1.218,70	2.373,70
Kassel	UR	20	905,00	enth.	42,00	457,00	enth.	enth.	119,60	106,00	24,00	51,50	800,10	1.705,10
Kassel	UW	25	702,00	enth.	42,00	457,00	enth.	enth.	119,60	106,00	24,00	51,50	800,10	1.502,10
Kassel	UA	20	638,00	enth.	42,00	453,00	n.v.	n.v.	enth.	106,00	n.v.	n.v.	601,00	1.239,00
Kassel	UGm	20	879,00	enth.	42,00	457,00	enth.	enth.	119,60	106,00	n.v.	51,50	776,10	1.655,10

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestattungs-gebühren	Gesamt
Kassel	BB	25	1.404,00	enth.	42,00	457,00	enth.	enth.	119,60	106,00	n.v.	51,50	776,10	2.180,10
Kelkheim	ER	25	1.580,00	n.v.	110,00	150,00	enth.	ext.	enth.	720,00	enth.	110,00	1.090,00	2.670,00
Kelkheim	EW	25	4.110,00	n.v.	110,00	150,00	enth.	ext.	enth.	720,00	enth.	110,00	1.090,00	5.200,00
Kelkheim	UR	15	1.280,00	n.v.	n.v.	150,00	enth.	ext.	enth.	320,00	enth.	45,00	515,00	1.795,00
Kelkheim	UA	15	680,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	320,00	n.v.	n.v.	320,00	1.000,00
Korbach	ER	25	240,00	n.v.	n.v.	85,00	n.v.	25,00	64,00	410,00	n.v.	51,00	635,00	875,00
Korbach	EW	40	960,00	n.v.	n.v.	85,00	n.v.	25,00	64,00	410,00	n.v.	51,00	635,00	1.595,00
Korbach	UR	25	160,00	n.v.	n.v.	85,00	n.v.	25,00	32,00	80,00	n.v.	51,00	273,00	433,00
Korbach	UW	40	480,00	n.v.	n.v.	85,00	n.v.	25,00	32,00	80,00	n.v.	51,00	273,00	753,00
Korbach	UA	25	240,00	n.v.	n.v.	85,00	n.v.	n.v.	32,00	80,00	n.v.	n.v.	197,00	437,00
Korbach	BB	25	640,00	n.v.	0,00	85,00	n.v.	25,00	32,00	80,00	n.v.	51,00	273,00	913,00
Lampertheim	ER	25	885,00	175,00	enth.	195,00	n.v.	n.v.	enth.	210,00	n.v.	n.v.	580,00	1.465,00
Lampertheim	EW	35	2.040,00	175,00	enth.	195,00	n.v.	n.v.	enth.	250,00	n.v.	n.v.	620,00	2.660,00
Lampertheim	UR	20	520,00	175,00	enth.	195,00	n.v.	n.v.	enth.	105,00	n.v.	n.v.	475,00	995,00
Lampertheim	UW	25	710,00	175,00	enth.	195,00	n.v.	n.v.	enth.	105,00	n.v.	n.v.	475,00	1.185,00
Lampertheim	UA	20	625,00	175,00	n.v.	115,00	n.v.	n.v.	enth.	105,00	n.v.	n.v.	395,00	1.020,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Lampertheim	UN	25	935,00	175,00	enth.	195,00	n.v.	n.v.	n.v.	85,00	n.v.	n.v.	455,00	1.390,00
Langen	ER	25	1.230,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	1.260,00	n.v.	40,00	1.300,00	2.530,00
Langen	EW	40	1.970,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	1.260,00	n.v.	40,00	1.300,00	3.270,00
Langen	UR	20	690,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	670,00	n.v.	0,00	670,00	1.360,00
Langen	UW	40	1.450,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	enth.	670,00	n.v.	0,00	670,00	2.120,00
Langen	UA	20	690,00	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	670,00	n.v.	n.v.	670,00	1.360,00
Limburg a.d. Lahn	ER	30	990,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	200,00	1.350,00	n.v.	20,00	1.570,00	2.560,00
Limburg a.d. Lahn	EW	40	2.370,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	200,00	1.500,00	n.v.	20,00	1.720,00	4.090,00
Limburg a.d. Lahn	UR	30	310,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	100,00	1.100,00	n.v.	20,00	1.220,00	1.530,00
Limburg a.d. Lahn	UW	40	950,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	100,00	1.100,00	n.v.	20,00	1.220,00	2.170,00
Limburg a.d. Lahn	UA	30	620,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	100,00	1.100,00	n.v.	n.v.	1.200,00	1.820,00
Limburg a.d. Lahn	UGm	30	430,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	100,00	1.100,00	n.v.	20,00	1.220,00	1.650,00
Maintal	ER	30	620,00	n.v.	n.v.	84,90	n.v.	10,70	n.v.	1.110,20	n.v.	102,26	1.308,06	1.928,06
Maintal	EW	40	1.941,00	n.v.	n.v.	84,90	n.v.	10,70	n.v.	1.348,70	n.v.	102,26	1.546,56	3.487,56
Maintal	UR	15	197,00	n.v.	n.v.	84,90	n.v.	10,70	n.v.	505,60	n.v.	76,69	677,89	874,89
Maintal	UW	30	738,00	n.v.	n.v.	84,90	n.v.	10,70	n.v.	505,60	n.v.	102,26	703,46	1.441,46

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Mairtal	UA	15	231,00	n.v.	n.v.	84,90	n.v.	10,70	n.v.	505,60	n.v.	n.v.	601,20	832,20
Mairtal	BB	30	3.500,00	n.v.	n.v.	84,90	n.v.	10,70	n.v.	505,60	n.v.	n.v.	601,20	4.101,20
Mairtal	UN	15	139,50	n.v.	n.v.	84,90	n.v.	10,70	n.v.	252,80	n.v.	n.v.	348,40	487,90
Marburg	ER	25	760,00	n.v.	n.v.	140,00	n.v.	n.v.	ext.	730,00	65,00	120,00	1.055,00	1.815,00
Marburg	EW	30	1.950,00	n.v.	n.v.	140,00	n.v.	n.v.	ext.	730,00	65,00	120,00	1.055,00	3.005,00
Marburg	UR	25	600,00	n.v.	n.v.	140,00	n.v.	n.v.	ext.	180,00	45,00	120,00	485,00	1.085,00
Marburg	UW	30	1.051,00	n.v.	n.v.	140,00	n.v.	n.v.	ext.	180,00	45,00	120,00	485,00	1.536,00
Marburg	UA	20	900,00	n.v.	n.v.	117,00	n.v.	n.v.	ext.	n.v.	n.v.	n.v.	117,00	1.017,00
Marburg	BB	20	2.000,00	n.v.	n.v.	140,00	n.v.	n.v.	ext.	180,00	n.v.	120,00	440,00	2.440,00
Marburg	UN	20	2.000,00	n.v.	n.v.	140,00	n.v.	n.v.	ext.	150,00	n.v.	120,00	410,00	2.410,00
Mörfelden-Walldorf	ER	25	463,00	n.v.	n.v.	167,00	enth.	enth.	enth.	615,00	n.v.	25,00	807,00	1.270,00
Mörfelden-Walldorf	EW	30	926,00	n.v.	n.v.	167,00	enth.	enth.	enth.	615,00	n.v.	25,00	807,00	1.733,00
Mörfelden-Walldorf	UR	25	281,00	n.v.	n.v.	167,00	enth.	enth.	enth.	190,00	n.v.	25,00	382,00	663,00
Mörfelden-Walldorf	UW	30	281,00	n.v.	n.v.	167,00	enth.	enth.	enth.	190,00	n.v.	25,00	382,00	663,00
Mörfelden-Walldorf	UA	25	250,00	n.v.	n.v.	167,00	enth.	enth.	enth.	190,00	n.v.	n.v.	357,00	607,00
Mörfelden-Walldorf	BB	20	1.390,00	n.v.	n.v.	167,00	enth.	enth.	enth.	190,00	n.v.	n.v.	357,00	1.747,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
	Mörfelden-Walldorf	UN	30	1.488,00	n.v.	n.v.	167,00	enth.	enth.	190,00	n.v.	enth.	357,00	1.845,00
	Mühlheim am Main	ER	20	0,00	enth.	111,80	Best.	31,50	140,40	1.209,65	n.v.	36,35	1.559,65	1.559,65
	Mühlheim am Main	EW	25	1.925,00	enth.	111,80	Best.	31,50	140,40	1.209,65	n.v.	36,35	1.559,65	3.484,65
	Mühlheim am Main	UR	20	0,00	enth.	111,80	Best.	31,50	70,20	682,90	n.v.	36,35	962,70	962,70
	Mühlheim am Main	UW	25	751,50	enth.	111,80	Best.	31,50	70,20	682,90	n.v.	36,35	962,70	1.714,20
	Mühlheim am Main	UA	20	0,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	70,20	682,90	n.v.	n.v.	783,05	783,05
	Mühlheim am Main	BB	25	0,00	enth.	111,80	Best.	31,50	70,20	682,90	n.v.	36,35	962,70	962,70
	Neu-Isenburg*	ER	20	980,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	796,00	n.v.	54,00	1.174,00	2.154,00
	Neu-Isenburg*	EW	30	2.595,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	796,00	n.v.	54,00	1.174,00	3.769,00
	Neu-Isenburg*	UR	20	495,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	294,00	n.v.	54,00	672,00	1.167,00
	Neu-Isenburg*	UW	30	1.550,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	294,00	n.v.	54,00	672,00	2.222,00
	Neu-Isenburg*	UA	20	739,00	0,00	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	294,00	n.v.	n.v.	383,00	1.122,00
	Neu-Isenburg*	BB	20	500,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	294,00	n.v.	n.v.	618,00	1.118,00
	Neu-Isenburg*	UN	20	1.477,00	0,00	235,00	n.v.	n.v.	enth.	235,00	n.v.	54,00	613,00	2.090,00
	Nidderau	ER	25	737,00	enth.	270,00	enth.	enth.	Best.	1.073,00	ext.	15,00	1.358,00	2.095,00
	Nidderau	EW	30	1.972,00	enth.	270,00	enth.	enth.	Best.	1.073,00	ext.	23,00	1.366,00	3.338,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Offen/Schießen)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
	Nidderau	UR	25	539,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	Best.	416,00	ext.	15,00	701,00	1.240,00
	Nidderau	UW	30	1.692,00	n.v.	enth.	enth.	enth.	Best.	416,00	ext.	23,00	709,00	2.401,00
	Nidderau	UA	25	539,00	n.v.	enth.	n.v.	32,00	Best.	416,00	n.v.	n.v.	718,00	1.257,00
	Obertshausen	ER	25	720,00	n.v.	173,00	enth.	n.v.	n.v.	994,00	n.v.	49,00	1.216,00	1.936,00
	Obertshausen	EW	25	1.199,00	n.v.	173,00	enth.	n.v.	n.v.	994,00	n.v.	49,00	1.216,00	2.415,00
	Obertshausen	UW	20	194,00	n.v.	173,00	enth.	n.v.	n.v.	461,00	n.v.	49,00	683,00	877,00
	Obertshausen	UA	20	194,00	n.v.	173,00	enth.	n.v.	n.v.	461,00	n.v.	n.v.	634,00	828,00
	Obertshausen	UGm	20	150,00	n.v.	173,00	enth.	n.v.	n.v.	50,00	n.v.	n.v.	223,00	373,00
	Obertshausen	UN	20	706,00	n.v.	173,00	enth.	n.v.	n.v.	94,00	n.v.	49,00	316,00	1.022,00
	Oberursel	ER	30	1.321,00	n.v.	330,00	ext.	ext.	180,00	780,00	n.v.	70,00	1.360,00	2.681,00
	Oberursel	EW	40	2.138,00	n.v.	330,00	ext.	ext.	180,00	780,00	n.v.	70,00	1.360,00	3.498,00
	Oberursel	UR	20	696,00	n.v.	330,00	ext.	ext.	90,00	68,00	n.v.	70,00	558,00	1.254,00
	Oberursel	UW	30	1.118,00	n.v.	330,00	ext.	ext.	90,00	68,00	n.v.	70,00	558,00	1.676,00
	Oberursel	UA	20	696,00	n.v.	330,00	n.v.	n.v.	90,00	68,00	n.v.	n.v.	488,00	1.184,00
	Oberursel	BB	30	1.118,00	n.v.	330,00	ext.	ext.	90,00	68,00	n.v.	70,00	558,00	1.676,00
	Offenbach am Main	ER	25	998,00	n.v.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	996,00	n.v.	70,00	1.066,00	2.064,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Offenbach am Main	EW	30	1.950,00	n.v.	n.v.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	1.195,00	n.v.	70,00	1.265,00	3.215,00
Offenbach am Main	UR	25	561,00	n.v.	n.v.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	421,00	n.v.	70,00	491,00	1.052,00
Offenbach am Main	UW	30	990,00	n.v.	n.v.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	491,00	n.v.	70,00	561,00	1.551,00
Offenbach am Main	UA	25	590,00	n.v.	n.v.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	559,00	n.v.	n.v.	559,00	1.149,00
Offenbach am Main	BB	30	620,00	n.v.	n.v.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	421,00	n.v.	n.v.	421,00	1.041,00
Offenbach am Main	UN	30	990,00	n.v.	n.v.	enth.	enth.	n.v.	n.v.	374,00	n.v.	enth.	374,00	1.364,00
Pfungstadt	ER	25	500,00	40,00	n.v.	243,00	n.v.	n.v.	204,00	404,00	n.v.	40,00	931,00	1.431,00
Pfungstadt	EW	30	2.070,00	40,00	n.v.	243,00	n.v.	n.v.	204,00	404,00	n.v.	40,00	931,00	3.001,00
Pfungstadt	UR	25	350,00	40,00	n.v.	243,00	n.v.	n.v.	102,00	77,00	n.v.	40,00	502,00	852,00
Pfungstadt	UW	30	600,00	40,00	n.v.	243,00	n.v.	n.v.	102,00	77,00	n.v.	40,00	502,00	1.102,00
Pfungstadt	UA	25	350,00	40,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	102,00	36,00	n.v.	n.v.	178,00	528,00
Pfungstadt	BB	30	600,00	40,00	n.v.	243,00	n.v.	n.v.	102,00	36,00	n.v.	40,00	461,00	1.061,00
Pfungstadt	UN	25	600,00	40,00	n.v.	243,00	n.v.	n.v.	102,00	36,00	n.v.	40,00	461,00	1.061,00
Riedstadt	ER	25	387,50	40,00	n.v.	156,25	ext.	ext.	enth.	837,50	enth.	25,00	1.058,75	1.446,25
Riedstadt	EW	25	1.550,00	40,00	n.v.	156,25	ext.	ext.	enth.	837,50	enth.	25,00	1.058,75	2.608,75
Riedstadt	UR	25	562,50	40,00	n.v.	156,25	ext.	ext.	enth.	250,00	enth.	25,00	471,25	1.033,75

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Offen/Schießen)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Riedstadt	UW	25	387,50	40,00	n.v.	156,25	ext.	ext.	enth.	250,00	n.v.	25,00	471,25	858,75
Riedstadt	UA	25	250,00	40,00	n.v.	156,25	n.v.	n.v.	enth.	250,00	n.v.	n.v.	446,25	696,25
Riedstadt	UN	25	912,50	40,00	n.v.	156,25	ext.	ext.	enth.	212,50	n.v.	25,00	433,75	1.346,25
Rödermark	ER	30	1.037,00	enth.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	900,00	enth.	20,00	920,00	1.957,00
Rödermark	EW	30	2.330,00	enth.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	900,00	enth.	20,00	920,00	3.250,00
Rödermark	UW	20	1.418,00	enth.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	471,00	enth.	20,00	491,00	1.909,00
Rödermark	UA	20	657,00	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	471,00	n.v.	n.v.	471,00	1.128,00
Rödermark	UN	20	1.168,00	enth.	n.v.	enth.	n.v.	n.v.	n.v.	441,00	n.v.	n.v.	441,00	1.609,00
Rodgau	ER	20	1.403,00	n.v.	n.v.	356,00	n.v.	n.v.	146,00	663,00	n.v.	49,00	1.214,00	2.617,00
Rodgau	EW	30	2.640,00	n.v.	n.v.	356,00	n.v.	n.v.	146,00	1.244,00	n.v.	49,00	1.795,00	4.435,00
Rodgau	UR	20	700,00	n.v.	n.v.	356,00	n.v.	n.v.	73,00	332,00	n.v.	49,00	810,00	1.510,00
Rodgau	UW	20	1.400,00	n.v.	n.v.	356,00	n.v.	n.v.	73,00	332,00	n.v.	49,00	810,00	2.210,00
Rodgau	UA	20	700,00	n.v.	n.v.	100,00	n.v.	n.v.	73,00	332,00	n.v.	n.v.	505,00	1.205,00
Rodgau	UN	20	700,00	n.v.	n.v.	356,00	n.v.	n.v.	73,00	265,00	n.v.	49,00	743,00	1.443,00
Rüsselsheim	ER	25	680,00	n.v.	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	779,00	enth.	n.v.	779,00	1.459,00
Rüsselsheim	EW	40	1.604,00	n.v.	n.v.	enth.	enth.	enth.	enth.	779,00	enth.	n.v.	779,00	2.383,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Rüsselsheim	UR	20	379,00	n.v.	n.v.	134,00	enth.	enth.	enth.	200,00	enth.	n.v.	334,00	713,00
Rüsselsheim	UA	20	379,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	enth.	200,00	enth.	n.v.	200,00	579,00
Rüsselsheim	UN	30	433,00	n.v.	n.v.	134,00	enth.	enth.	enth.	100,00	enth.	n.v.	234,00	667,00
Seligenstadt	ER	25	400,00	enth.	enth.	70,00	enth.	25,00	Best.	725,00	enth.	15,00	835,00	1.235,00
Seligenstadt	EW	30	1.320,00	enth.	enth.	70,00	enth.	25,00	Best.	725,00	enth.	17,50	837,50	2.157,50
Seligenstadt	UR	20	300,00	enth.	enth.	70,00	enth.	25,00	Best.	265,00	enth.	15,00	375,00	675,00
Seligenstadt	UN	20	725,00	enth.	enth.	70,00	enth.	25,00	Best.	200,00	enth.	0,00	295,00	1.020,00
Stadtallendorf	ER	30	730,00	n.v.	enth.	181,00	19,00	enth.	n.v.	229,00	enth.	185,00	614,00	1.344,00
Stadtallendorf	EW	40	958,00	n.v.	enth.	181,00	19,00	enth.	n.v.	229,00	enth.	350,00	779,00	1.737,00
Stadtallendorf	UR	30	422,00	n.v.	enth.	181,00	19,00	enth.	n.v.	86,00	enth.	100,00	386,00	808,00
Stadtallendorf	UW	40	563,00	n.v.	enth.	181,00	19,00	enth.	n.v.	86,00	enth.	150,00	436,00	999,00
Stadtallendorf	UA	30	208,00	n.v.	enth.	181,00	n.v.	n.v.	n.v.	71,00	enth.	n.v.	252,00	460,00
Stadtallendorf	UN	30	560,00	n.v.	enth.	181,00	19,00	enth.	n.v.	41,00	enth.	n.v.	241,00	801,00
Taunusstein	ER	30	1.463,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	15,00	192,00	707,00	n.v.	29,00	1.193,00	2.656,00
Taunusstein	EW	40	1.798,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	15,00	192,00	707,00	n.v.	29,00	1.193,00	2.991,00
Taunusstein	UR	20	550,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	15,00	96,00	243,00	n.v.	29,00	633,00	1.183,00

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Offen/Schießen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Taunusstein	UW	25	653,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	15,00	96,00	243,00	n.v.	29,00	633,00	1.286,00
Taunusstein	UA	20	334,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	96,00	243,00	n.v.	n.v.	339,00	673,00
Taunusstein	UN	20	660,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	15,00	96,00	243,00	n.v.	29,00	633,00	1.293,00
Viernheim	ER	25	838,00	n.v.	105,00	418,00	enth.	18,00	enth.	751,00	n.v.	110,00	1.402,00	2.240,00
Viernheim	EW	35	1.425,00	n.v.	105,00	418,00	enth.	18,00	enth.	751,00	n.v.	110,00	1.402,00	2.827,00
Viernheim	UR	25	668,00	n.v.	105,00	418,00	enth.	18,00	enth.	273,00	n.v.	110,00	924,00	1.592,00
Viernheim	UW	35	903,00	n.v.	105,00	418,00	enth.	18,00	enth.	273,00	n.v.	110,00	924,00	1.827,00
Viernheim	UGm	25	732,00	n.v.	105,00	418,00	enth.	18,00	enth.	273,00	n.v.	n.v.	814,00	1.546,00
Viernheim	UN	35	852,00	n.v.	105,00	418,00	enth.	18,00	enth.	147,00	n.v.	110,00	798,00	1.650,00
Weiterstadt	ER	25	500,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	enth.	enth.	450,00	n.v.	25,00	725,00	1.225,00
Weiterstadt	EW	25	1.800,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	enth.	enth.	450,00	n.v.	25,00	725,00	2.525,00
Weiterstadt	UW	20	450,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	enth.	enth.	75,00	n.v.	25,00	350,00	800,00
Weiterstadt	UA	20	450,00	n.v.	n.v.	250,00	n.v.	n.v.	enth.	75,00	n.v.	n.v.	325,00	775,00
Weiterstadt	UN	20	1.600,00	n.v.	n.v.	250,00	enth.	enth.	enth.	75,00	n.v.	n.v.	325,00	1.925,00
Weizlar	ER	25	570,00	n.v.	n.v.	110,00	enth.	33,00	130,40	580,00	n.v.	31,00	884,40	1.454,40
Weizlar	EW	30	890,00	n.v.	n.v.	110,00	enth.	33,00	130,40	580,00	n.v.	31,00	884,40	1.774,40

	Grabart	Nutzungsdauer	Grab-nutzungs-gebühren	Annahme/allg. Verwaltungs-gebühren	Zellen zur Abschied-nahme	Nutzung der Trauerhalle	Grunddeko Trauerhalle	Nutzung von Orgel oder Musikanlage	Gestellen von Trägern	Beisetzung (Öffen/Schließen d. Grabstelle)	Grab-schmuck	Grabmal-genehmigung	Summe Bestätigungs-gebühren	Gesamt
Wetzlar	UR	15	265,00	n.v.	n.v.	110,00	enth.	33,00	65,20	135,00	n.v.	31,00	374,20	639,20
Wetzlar	UW	30	600,00	n.v.	n.v.	110,00	enth.	33,00	65,20	135,00	n.v.	31,00	374,20	974,20
Wetzlar	UA	15	378,00	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	65,20	135,00	n.v.	n.v.	200,20	578,20
Wetzlar	BB	15	430,00	n.v.	n.v.	110,00	enth.	33,00	65,20	46,00	n.v.	31,00	285,20	715,20
Wetzlar	UN	25	870,00	n.v.	n.v.	110,00	enth.	33,00	65,20	46,00	n.v.	31,00	285,20	1.155,20
Wiesbaden	ER	20	580,00	n.v.	70,00	140,00	enth.	15,00	300,00	450,00	n.v.	70,00	1.045,00	1.625,00
Wiesbaden	EW	30	2.520,00	n.v.	70,00	140,00	enth.	15,00	300,00	450,00	n.v.	80,00	1.055,00	3.575,00
Wiesbaden	UR	20	440,00	n.v.	70,00	140,00	enth.	15,00	300,00	240,00	n.v.	70,00	835,00	1.275,00
Wiesbaden	UW	20	860,00	n.v.	70,00	140,00	enth.	15,00	300,00	240,00	n.v.	80,00	845,00	1.705,00
Wiesbaden	UA	20	780,00	n.v.	70,00	0,00	n.v.	n.v.	300,00	240,00	n.v.	n.v.	610,00	1.390,00
Wiesbaden	UN	20	1.120,00	n.v.	70,00	140,00	enth.	15,00	300,00	100,00	n.v.	56,00	681,00	1.801,00

15. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage

Vorbemerkung:

Die folgende Checkliste soll interessierte politische Mandatsträger, die über eine neue Gebührensatzung zu beschließen haben, in die Lage versetzen, das vorgelegte Material kritisch zu bewerten und zu hinterfragen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie will mit den vorformulierten Fragen lediglich Anhaltspunkte geben und versuchen, Entscheidungsträger ebenso wie interessierte Bürger für die Fragen der Gebührenermittlung zu sensibilisieren.

I. Ist das vorgelegte Material vollständig?

Vorgelegt werden sollen:

- A. Eine ausführliche, ausformulierte Begründung, weshalb die Gebühren gesenkt/erhöht werden sollen
- B. Die zur Zeit der Beschlussfassung aktuell noch geltende Friedhofsgebührensatzung
- C. Die zu beschließende neue Friedhofsgebührensatzung
- D. Ein Einzelvergleich jedes Gebührensatzes nach alter und neuer Satzung absolut und in Prozent
(Beispiel: Grabnutzungsgebühr für das Erdreihengrab 2009 gegenüber 2010)
- E. Ggf. ein Vergleich der Gesamtkosten einer typischen Beisetzung je nach Grabart
(Beispiel: Grabnutzung + Trauerhallennutzung + Bestattung im Erdreihengrab insgesamt 2009 gegenüber 2010)
- F. Der Betriebsabrechnungsbogen für die letzte zurückliegende Rechnungsperiode, auf dessen Grundlage die Kosten ermittelt worden sind

- G. Die Gebührenkalkulation der einzelnen Gebährentatbestände (samt Übersicht über die Fallzahlen der vergangenen Jahre)
- für die Trauerhallen
 - für die Leichen-/Kühlzellenbenutzung
 - für Sarg- und Urnenbestattungen
 - für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen
 - für den Erwerb von Grabnutzungsrechten
 - für das Genehmigen von Grabmalen etc.
- H. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltende Friedhofssatzung

II. Sind die Gründe für die Gebührenänderung/-erhöhung schlüssig?

Als Gründe für Gebührenerhöhungen werden regelmäßig genannt:

A. Allgemeiner Kostenanstieg bei Personal- und Sachkosten

Sind die Kosten konkret belegt? Welche konkreten Einsparpotenziale wurden genutzt? Sind Betriebsabläufe optimiert worden? Ließen sich Kosten durch Vergabe an Private einsparen?

B. Rückgang der Bestattungszahlen

Welche Ursachen: rückgängige Einwohnerzahl, fehlende Kriegsjahrgänge, Bevölkerungsrückgang oder „Leichtentourismus“ in benachbarte Gemeinden mit günstigeren Gebühren und vielfältigeren Angeboten?

C. Verändertes Bestattungsverhalten z.B. der Trend zu kleineren Grabformen

War der Trend erkennbar, wird die neue Gebährensatzung dem Trend entgegenwirken oder ihn sogar – z.B. durch überproportionale Steigerungen bei den Gebühren für große Gräber – noch verstärken? Was passiert mit den entstandenen Überhangflächen, wie werden sie kostenmäßig

behandelt? Wie kann durch ein geändertes Angebot reagiert werden?

D. Geringe Bereitschaft zur Verlängerung von Wahlgräbern ohne Sterbefall

Ist die Friedhofssatzung hier flexibel genug, oder sieht sie nur Verlängerungsmöglichkeiten für mindestens fünf oder zehn Jahre vor?

E. Erforderliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades

Ist der Kostendeckungsgrad exakt ermittelt worden? Wichtig: Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Einnahmen nur zu den in der Wirtschaftsrechnung ausgewiesenen Kosten in Bezug zu setzen! Der Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt für das öffentliche Grün spielt deshalb bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades keine Rolle. Woran ist der erforderliche Kostendeckungsgrad festgemacht? Gibt es externe Vorgaben?

III. Ist die Kalkulation für die jeweilige Gebühr richtig?

A. Grabnutzungsgebühr

- Wurden Kostenpositionen in die Rechnung eingestellt, die aus rechtlichen Gründen nicht hätten eingestellt werden dürfen? Wie z. B. Kosten für Dauergrabpflege, Kosten für Kriegsgräber, Kosten für Denkmalschutz oder Kosten für Vorhalteflächen, die erst in Jahren in die Nutzung hereinwachsen sollen.
- Ist die Prognose für die zukünftigen Bestattungszahlen annehmbar? Liegt ausreichendes Datenmaterial aus der Vergangenheit vor? Erforderlich sind mindestens die Daten der zurückliegenden drei Jahre.
- Von welcher Basis wurden die kalkulatorischen Kosten berechnet: Anschaffungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert?
- Ist der Zinssatz zeitgemäß?
- Wie wurde der Boden bewertet? Angemessen wäre nach Preisen für land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder für Heide land.

- Ist ein ausreichender Abzug für das öffentliche Grün erfolgt? Hat eine qualifizierte Flächenermittlung stattgefunden?
- Sind die internen Verrechnungen angemessen?
- Sind die Äquivalenzziffern nach plausiblen Schlüsseln (Fläche/Zeit) ermittelt worden? Erscheinen die Ergebnisse insgesamt plausibel oder stimmen die Relationen nicht? Beispiel: Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ein Erdwahlgrab bei gleicher Größe und Nutzungsdauer das Dreifache vom Erdreihengrab kostet. Oder weshalb ein Erdreihengrab zehnmal so teuer wie das anonyme Urnengrab sein soll, welches zudem die gesamte Nutzungsdauer gepflegt wird.

B. Bestattungsgebühr

- Sind die einzelnen Leistungen exakt von einander getrennt worden? Oder sind unzulässig wahlfreie Leistungen mit kalkuliert und Pauschalgebühren (Öffnen und Schließen des Grabes und Trauerhallennutzung und Grabmalgenehmigung) gebildet worden?
- Lassen sich die Gebührenunterschiede durch tatsächlich unterschiedlichen Arbeitsaufwand rechtfertigen? Bedenken bestehen, wenn das Öffnen und Schließen des Grabes beim Wahlgrab erheblich teurer sein soll als beim Reihengrab. Bedenken bestehen auch, wenn für Urnen- und Erdbeisetzungen die gleiche Gebühr erhoben wird.

C. Trauerhallengebühr

- Ist die Abschreibungsdauer angemessen lang?

D. Grabmalgenehmigung

- Keine Vermischung von Verwaltungsgebühren (Grabmalgenehmigung) und Benutzungsgebühren (jährliche Standsicherheitskontrolle, Abräumen des Grabes)

E. EDV-gestützte Hilfsmittel zur Kalkulation des Flächenbedarfs

Neben der Checkliste für die Ratsvorlage besteht mittlerweile auch ein Internetangebot, mit dem durch Eingabe weniger

Stammdaten der tatsächliche Flächenverbrauch und eine überschlägige Gebührenkalkulation erstellt werden kann.

Das „Friedel“⁹³ genannte Angebot wurde vom Institut für Kommunale Haushaltswirtschaft erstellt, welches sich seit mehreren Jahren intensiv mit der Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung im Friedhofswesen befasst.

Friedel ist eine Basis, um schnell und kostengünstig Aussagen zur Wirtschaftsführung eines Friedhofs treffen zu können. Mit Friedel werden vereinfachte betriebswirtschaftliche Analysen für das öffentliche Friedhofswesen durchgeführt. Es zeichnet sich dadurch aus, dass mit minimalem Aufwand eine umfangreiche Kosten- und Flächenrechnung für Gräberfelder realisiert werden kann. Friedel ersetzt zwar keine detaillierte Gebührenkalkulation, gibt jedoch viele wertvolle Informationen zu den laufenden und jahresübergreifenden Kosten bis hin zu Kostensätzen für die Grabnutzungsrechte.

Friedel kann in den folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Vereinfachte Kostenrechnung für Grabnutzungsrechte
- Flächenrechnung des Gräberfeldes
- Berechnung der Flächen- und Kostenanteile des öffentlichen Grüns
- Kostenrechnung des Gräberfelds
- Wiederbelegungsanalyse des Gräberfelds incl. Zukunftstrend
- Flächenbedarfsrechnung des Gräberfelds, incl. Zukunftsrechnung
- Trendrechnung der zukünftigen Kosten des Gräberfelds inkl. Entwicklung des öffentl. Grün.
- Berechnung gegenwartsbezogener Kostensätze für Grabnutzungsrechte

⁹³ Beispielsberechnung und weitere Informationen unter: <http://www.phoenix-support.de/friedel>

- Berechnung betriebswirtschaftlicher, periodenübergreifender Kostensätze für Grabnutzungsrechte
- Berechnung einer laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr
- Variabilität des Verteilungsschlüssels der Friedhofsunterhaltung: mit und ohne Grabgrößenberücksichtigung
- Berechnung der passiven Rechnungsabgrenzung für Grabnutzungsrechte
- Berechnung des Finanzbedarfs für eine Rückstellung für jahresübergreifende Grabnutzungsrechte
- Kennziffernvergleich mit überörtlichen Mittelwerten

Eine Standardauswertung kostet für den Nutzer 10,00 Euro. Auf der Internetseite bzw. im Zuge der Dateneingabe wird die Anschrift und E-Mail des Nutzers erfasst. Die Auswertung incl. der Rechnung wird im Standardverfahren per Email an den Auftraggeber versandt.

Sofern ein Papierausdruck gewünscht wird, werden 10,00 Euro zusätzlich berechnet, der Versand erfolgt per Post.

Wenn ein Nutzer das Kalkulationsverfahren Friedel nicht nur einmalig oder nicht nur für einen Friedhof nutzen möchte sondern mehrfach (bspw. für mehrere Friedhöfe einzeln oder mit Alternativdaten) so wird für jede Nachkalkulation ein Preis von 10,00 Euro berechnet. Das Angebot „Friedel“ eignet sich besonders zur Vorbereitung einer Neukalkulation der örtlichen Gebührensätze durch den jeweiligen Friedhofsträger; darüber hinaus können auch sonstige interessierte Kreise das Angebot für Wirtschaftlichkeitsprognosen nutzen.

Anhang 1: GALK⁹⁴ Empfehlungen zur Grünwertberechnung

Begriffsbestimmung

Kommunale Friedhöfe sind Friedhöfe in öffentlicher Trägerschaft und dienen der Totenbestattung, die eine öffentliche Pflichtaufgabe ist. Sie sind damit Orte des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Sie erfüllen wichtige städtebauliche, kulturelle, soziale, klimatische, ökologische und der Erholung dienende Funktionen.

Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben entstehen gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Aufwendungen.

Gebührenrelevante Aufwendungen sind:

Grabfelder

- Gräber
- Grüfte und Grabgebäude
- Abfallplätze
- Wasserzapfstellen
- Sitzplätze
- Vegetationsflächen
- Rasen- und Pflanzflächen
- Gehölze in Einzel- und Gruppenstellung

Weg-, Platz- und Vegetationsflächen außerhalb von Grabfeldern in dem Anteil, wie sie der Erschließung und Infrastruktur dienen.

Bauliche Anlagen

- Kapellen/Feierhallen mit Nebenräumen

⁹⁴ GALK = Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag

- Aufbewahrungsräume
- Verwaltungsräume
- Sozialräume für das Personal
- Betriebshöfe mit Bauten für
 - Kraftfahrzeuge
 - Maschinen und Geräte
 - Werkstätten
 - Materialien/Abraum
- Eingangsbauten
- Öffentliche Toiletten
- Wetterschutz
- Lagerplätze
- Anlagen zur Feuerbestattung

Abstandsflächen

- Mindestabstände von Bestattungsflächen zu umgebenden Flächen, soweit gesetzlich geregelt

Ausgleichsflächen

- Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen nach Baugesetzbuch

Einfriedungen

- Mauern, Zäune, Hecken, Wälle

Ausgebaute Vorratsflächen

Parkmöglichkeiten

- Stellplätze, die ausschließlich der Friedhofsnutzung dienen, soweit planungs- und baurechtlich geregelt

Planung und Bau

Betrieb, Pflege und Verwaltung

Nicht gebührenrelevante Aufwendungen sind:

Sonstige bauliche Anlagen, z. B.

- Seen, Teiche, Wasserspiele, Wasserläufe
- Baudenkmale
- Kunsteinrichtungen und -gegenstände
- Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Ehrengräber
- Erhaltungswürdige Grabstätten
- Öffentliche gewidmete Verkehrsflächen
- Nicht ausgebaute Vorratsflächen
- Ausgewiesene Biotopflächen

Mehraufwendungen für Denkmalschutz

Die Aufwendungen werden soweit möglich direkt und in allen anderen Fällen im Verhältnis der Flächen gebührenrelevant und nicht gebührenrelevant aufgeteilt. Voraussetzung hierfür ist eine qualifizierte Flächenermittlung.

Anhang 2: Beispielsformel zur Flächenbedarfsberechnung

Der Friedhofsflächenbedarf muss geplant werden. Zuwenig oder zuviel Fläche ist unerwünscht.

Zur Ermittlung des Friedhofsflächenbedarfs wurde bislang die von Prof. Dr. Gerhard Richter entwickelte Formel, die im Kern auf Friedhelm Krumme⁹⁵ zurückgeht, vorgeschlagen⁹⁶. Sie wurde weiterentwickelt von Dr. Martin Venne und Hermann Weber. Angesichts der bestehenden Friedhofsüberhangflächenproblematik⁹⁷, die sich wesentlich aus der veränderten Bestattungsnachfrage ergibt, muss die Methodik der Friedhofsflächenbedarfsberechnung aktualisiert bzw. erweitert werden. So ist in Zeiten des Friedhofsflächenüberschusses eine Bilanzierung von Friedhofsflächen nach ihrer Nutzungsart notwendig, um Aussagen über ihre zukünftige Verwendung treffen zu können. Das nachfolgend aufgeführte Modell für die Friedhofsflächenbedarfsberechnung und -bilanzierung wurde von Dr. Martin Venne und Hermann Weber entwickelt. Für Herbst 2010 ist die Veröffentlichung eines praxisorientierten Handbuchs zum Umgang mit Friedhofsüberhangflächen geplant, in dem dieses Modell für die Friedhofsflächenbedarfsberechnung und -bilanzierung ausführlich erläutert wird.

95 Friedhelm Krumme, Diss. 1963

96 Vgl. Bund der Steuerzahler Hessen e.V. und Aeternitas e.V. (Hrsg.): Friedhofs- und Bestattungsgebühren. 3. Aufl. Wiesbaden/Königswinter, 2005, S. 13 ff

97 Vgl. VENNE, Martin: Nachfrageorientierte Strategien zur Nutzung städtischer Friedhofsflächen, Dissertation im Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel, Fachgebiet Landschaftsbau/ Vegetationstechnik, Prof. Dr. Stefan Körner, 2010

Modell für die Friedhofsflächenbedarfsberechnung und -bilanzierung

Beispielrechnung. Weiterentwicklung der Formel WEBER/ SEIDL (2006) durch VENNE (2010)

Hinweis: Die Datenangaben dienen der Veranschaulichung.

Kürzel	Ausgangsdaten	Bemerkungen	Wert
e	Einwohnerzielzahl	Wert ist aus den örtlichen demographischen Daten zu ermitteln	1.000.000
sz	Sterbeziffer	Wert ist aus den örtlichen demographischen Daten zu ermitteln	1,10%
sa	Sterbezahl / Jahr	Ergebnis e*sz	11.000
wz	Wanderungsziffer	Darstellung der Differenz zwischen der jährlichen Sterbe- und Bestattungszahl	90%
ba	Bestattungen im Jahr	Ergebnis sa*wz	9.900

Formel VENNE/WEBER (2010)	Verteilung der jährlichen Bestattungsfälle	spezifische Grabartenanteile (g)	Spezifische Bruttograbfläche (Grabfläche inkl. Grabweganteil) (b)	spezifische Ruhezeit (t)	Spezifischer Faktor Verlängerung bzw. Verkürzung Grabnutzungszeitraum (nt)	spezifischer Flächenzeitwert in m ² (fz)	Spezifische Flächenzeitwertsumme in m ² (fzs)
Bestattungs- bzw. Beisetzungsangebote	$ba \cdot g / 100$	g in %	b in m ²	t in Jahren	nt als Faktor	b*t	$g \cdot b \cdot t \cdot nt / 100$
Reihengrabstätte für Körperbestattung im Sarg	990	10,00	4,13	20	1,100	83	907,50
Wahlgrabstätte für Körperbestattung im Sarg	3.465	35,00	4,44	25	1,250	111	4.853,52
Zusätzliche Urne in bestehende Wahlgrabstätte für Körperbestattung im Sarg	1.485	15,00	4,44	20	0,750	89	998,44
Wahlgrabstätte (Tiefengrab) für Körperbestattung im Sarg	248	2,50	4,44	25	0,625	111	173,34
Grabkammer für Körperbestattung im Sarg, einfach	248	2,50	4,13	15	1,100	62	170,16

Formel VENNE/WEBER (2010)	Verteilung der jährlichen Bestattungsfälle	spezifische Grabartenanteile (g)	Spezifische Bruttograbfläche (Grabfläche inkl. Grabweganteil) (b)	spezifische Ruhezeit (t)	Spezifischer Faktor Verlängerung- bzw. Verkürzung Grabnutzungszeitraum (nt)	spezifischer Flächenzeitwert in m ² (fz)	Spezifische Flächenzeitwertsumme in m ² (fzs)
Anonyme Körperbestattung im Sarg	99	1,00	4,13	20	1,100	83	90,75
Anonyme Urnenbeisetzung	1.485	15,00	0,50	20	1,100	10	165,00
Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung	594	6,00	1,00	20	1,100	20	132,00
Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung	495	5,00	1,38	20	1,250	28	171,88
Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung	693	7,00	1,38	20	1,100	28	211,75
Kindergrab	99	1,00	2,50	15	1,250	38	46,88
Summenbildung	9.900	100,00					7.921,20

Kürzel	Einheit	Zugrundeliegende Berechnungsformel
fzs	Flächenzeitwert, Summe	$X = (g1*b1*t1*nt1) + (g2*b2*t2*nt2) + (gn*bn*tn*ntn)$
	7.921,20 m ²	
ba	Anzahl der Bestattungen/Jahr	$ba = e*sz*wz$
	9.900 Anzahl	
BGF-PLAN	Berechnete Bruttograbflächensumme	$BGF-PLAN = fzs*ba / 100$
	<u>784.198,80</u> m ²	
BGF-IST	Bruttograbflächenbestand (vom Anwender einzugeben)	$BGF-IST = \text{Bestehende Grabfeldfläche ohne Rahmegrün und Baumschonbereiche}$
	1.500.000,00 m ²	

Flächenbilanzierung (Bilanzierung von Friedhofsflächen nach ihrer Nutzungsart)

Index	Zuschläge aus der Flächenbilanzierung zusätzl. Flächenbedarf zur berechneten Bruttograbflächensumme	m ²	ha	%	Erläuterung der einzelnen Zuschläge
	Organisatorische Vorhalteflächen	528.083	52,81		
BVB01	Vorhalteflächen zur Wiederbelegung	44.250	4,43	5,64%	Geschlossene Grabfelder, die innerhalb der nächsten 5 Jahre wiederbelegt werden sollen.
BVB02	Friedhofsübergangflächen Typ C	479.333	47,93	61,12%	Potentielle Friedhofsübergangflächen in Grabfeldern mit noch laufenden Ruhe- und Nutzungsfristen.
BVB03	Vorhalteflächen für Pandemien	4.500	0,45	0,57%	Zusammenhängend freie, ausgewiesene Vorhalteflächen für Pandemiefälle.
	Bestattung-snebenflächen	687.518	68,75		
BNF01	Gebäude	83.500	8,35	10,64%	Summe der mit Gebäuden überbauten Flächen (ohne Mausoleen und Kolumbarien)
BNF02	Hauptwege, Plätze	115.050	11,51	14,65%	Hauptwege und Plätze ohne Grabwege innerhalb der Grabfelder
BNF03	Wirtschaftsflächen	105.000	10,50	13,37%	Lager, Abraumflächen etc.
BNF04	Rahmengrün (ohne Baumschonbereiche)	301.250	30,13	38,37%	Grünflächen ohne Baumschonbereiche
BNF05	Baumschonbereiche innerhalb von Bestattungsflächen	80.000	8,00	10,19%	Anzahl der Baumstandorte multipliziert mit der jeweils vor Abgrabungen zu schützenden Fläche.
BNF06	Ehrengräber des Friedhofsträgers	853	0,09	0,11%	Nicht gebührenrelevante Ehrengräber, die der Friedhofsträger unterhält.
BNF07	Gräber des Krieges und der Gewaltherrschaft	1.865	0,19	0,24%	Gräber des Krieges und der Gewaltherrschaft, die unter das Gräbergesetz des Bundes fallen.

Index	Zuschläge aus der Flächenbilanzierung zusätzl. Flächenbedarf zur berechneten Bruttograbflächensumme	m²	ha	%	Erläuterung der einzelnen Zuschläge
	Zugeordnete öffentliche Flächen	14.900	1,49		
ZÖF01	Parkplätze (angrenzend zum Friedhof)	8.250	0,83	1,05%	Parkplätze, die eindeutig der Friedhofsanlage zugeordnet sind (z. B. Stellplatzsatzung etc.).
ZÖF02	Gehwege (angrenzend zum Friedhof)	6.650	0,67	0,85%	Gehwege, für die der Friedhofsträger verkehrssicherungspflichtig ist (z. B. Winterdienstsatzung)
	Bestattungsflächen ohne Nutzungszuordnung	111.650	11,17		
BON01	Friedhofsüberhangflächen Typ B	69.500	6,95	8,85%	Zusammenhängende, wieder von Ruhe- und Nutzungsfristen freie Friedhofsüberhangflächen
BON02	Friedhofsüberhangflächen Typ A	35.000	3,50	4,46%	Zusammenhängende, nie für Bestattungen genutzte Friedhofsüberhangflächen
BON03	Gesperrte Friedhofsflächen	500	0,05	0,06%	Aufgrund gestörter Verwesungsprozesse oder Umbauplanungen

Auswertungssummen

Friedhofsflächenbestand		m ²	ha
Friedhofsflächenbestand ohne öffentliche Fläche	100,00%	2.827.251	282,73
Friedhofsflächenbestand inkl. öffentlicher Flächen	100,53%	2.842.151	284,22
Friedhofsflächenbedarfe			
Berechnete Bruttograbflächensumme	100,00%	784.199	78,42
zzgl. „Organisatorische Vorhalteflächen“	167,34%	1.312.282	131,23
zzgl. „Bestattungsnebenflächen“	255,01%	1.999.800	199,98
zzgl. „Bestattungsflächen ohne Nutzungszuordnung“	269,25%	2.111.450	211,15
zzgl. „Zugeordnete öffentliche Flächen“	271,15%	2.126.350	212,64

Statistische Auswertung

Einwohnerzahl bzw. Einwohnerzielzahl	1.000.000	Ew
Friedhofsflächenbestand ohne zugeordnete öffentliche Flächen	2.827.251	m ²
Berechnete Bruttograbflächensumme zzgl. Organisatorische Vorhalteflächen, und Bestattungsnebenflächen	1.999.800	m ²
Differenz	827.451	m²

Erläuterungen

Erläuterung der Berechnungsfaktoren

<i>Bestattungsfälle pro Jahr (ba):</i>	selbsterklärend
<i>Spezifische Grabartenanteile (g):</i>	nachgefragte Grabarten
<i>Bruttograbfläche inkl. Wegeanteil (b):</i>	Flächenbedarf je Nutzungsfall
<i>Ruhezeit (t):</i>	Festgelegter Mindestzeitraum für die Grabnutzung
<i>Spez. Faktor Ver- längerung bzw. Ver- kürzung des Grab- nutzungszeitraums (nt):</i>	Mit diesem spezifisch zu ermitteln- den Faktor wird der durchschnittliche Nutzungszeitraum von Grabstätten dargestellt.

spezifischer Flächenzeitwert (efz):

Flächenbedarf je Nutzungsfall einer spezifischen Grabart über den gesamten Nutzungszeitraum

Flächenzeitwertsumme (fzs):

Flächenbedarf aller Nutzungsfälle eines Jahres für eine spezifische Grabart über den gesamten Nutzungszeitraum.

Berechnung der jährlich zu erwartenden Bestattungsfälle:

Die Anzahl jährlich zu erwartender Sterbezahlen (sa) wird durch die Multiplikation der Einwohnerzahl bzw. Einwohnerzielzahl (e) mit der prozentualen Sterbeziffer (sz) ermittelt. Bei WEBER/SEIDL (2006) wurde die Sterbezahl/Jahr (sa) mit der Bestattungszahl (ba) gleichgesetzt. Um aber die bestehenden Wanderungsverluste bzw. -gewinne (wz) zu berücksichtigen, muss die Sterbezahl/Jahr (sa) mit der prozentualen Wanderungsziffer (wz) multipliziert werden. Das Ergebnis weist die jährlich zu erwartenden Bestattungsfälle (ba) aus.

Berechnung der Bruttograbflächensumme:

Die zu berechnende Bruttograbfläche (BGF-PLAN) ergibt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Flächenzeitwertsumme (fzs) aller Bestattungs- und Beisetzungsangebote mit der Anzahl der jährlich zu erwartenden Bestattungszahl (ba). Aufgrund der Verwendung einer Prozentangabe in der Berechnungsformel muss das Ergebnis mit 100 dividiert werden, um reale Werte zu erhalten.

Erläuterung der Zuschläge

Um Aussagen über die notwendige Friedhofsflächengröße treffen zu können, müssen neben der berechneten Bruttograbflächensumme weitere dem Friedhof zugehörige Flächen Berücksichtigung finden. Hier sind zunächst sogenannte „Organisatorische Vorhalteflächen“, „Bestattungsnebenflächen“ und „Zugeordnete öffentliche Flächen“ als zusätzlicher Friedhofsflächenbedarf zu nennen. Darüber hinaus werden „Bestattungsflächen ohne Nutzungszuordnung“ (z. B. Friedhofsüberhangflächen Typ A+B) als zusätzlicher Friedhofsflächenbestand ausgewiesen. Die Be-

deutung dieser Flächen hinsichtlich der Gebührenrelevanz wie auch deren Bestandsschutz z.B. durch Vorgaben des Denkmalschutzes erfolgt gesondert, da die Verfahrensweise seitens der Friedhofsträger differieren kann.

Typisierung von Friedhofsüberhangflächen⁹⁸

Typ A: Zusammenhängende, nie für Bestattungen genutzte Friedhofsüberhangflächen,

z.B. Friedhofsflächen, die für spätere Erweiterungen gesichert wurden, auf denen jedoch noch keine Beisetzung durchgeführt wurde. Diese Flächen tragen auch Bezeichnungen wie Vorratsfläche, Reservefläche und Erweiterungsfläche. Bei diesem Typ kann darüber hinaus in nicht ausgebaute, teilweise ausgebaut sowie vollständig ausgebaute Überhangflächen differenziert werden.

Typ B: Zusammenhängende, von Ruhe- und Nutzungsfristen freie Friedhofsüberhangflächen

z.B. Grabfelder, die für eine Wiederbelegung mit Grabstätten oder andere Nutzungen zur Verfügung stehen.

Typ C: Potentielle Friedhofsüberhangflächen innerhalb von Grabfeldern mit laufenden Ruhe- und Nutzungsfristen

Potentielle Friedhofsüberhangflächen können nach ihrer voraussichtlichen Restnutzungszeit differenziert werden: Typ C1 bezeichnet Friedhofsüberhangflächen, die erst in den nächsten drei Jahren für andere Nutzungen verfügbar werden. Typ C2 umfasst mittelfristig zu erwartende Friedhofsüberhangflächen, die innerhalb der nächsten fünf Jahre verfügbar werden. Typ C3 bezeichnet langfristig zu erwartende Friedhofsüberhangflächen, die innerhalb der nächsten zehn Jahre verfügbar werden.

⁹⁸ Vgl. VENNE, Martin: Strategien im Umgang mit Friedhofsüberhangflächen. In: Friedhofskultur - Zeitschrift für das gesamte Friedhofswesen (2008) Nr. 9, S. 11-14

Was ist Neu:

1. Berücksichtigung der Abwanderung (Differenz Sterbezahl/ Bestattungszahl)
2. Spezifischer Faktor Verlängerung bzw. Verkürzung Grabnutzungszeitraum
3. Gegenüberstellung der berechneten Bruttograbfläche mit dem Bruttograbflächenbestand
4. Rechnerische Ausweisung der potentiell freien Grabflächen im Bestand (Friedhofsüberhangflächen Typ B+C)
5. Differenzierungsmöglichkeit der Flächen hinsichtlich der Gebührenrelevanz sowie den Denkmalschutz
6. Ausweisung öffentlicher Flächen, für die der Friedhofsträger verkehrssicherungspflichtig ist
7. Berücksichtigung von Baumschonbereichen innerhalb von Bestattungsflächen
8. Berücksichtigung von Gräbern des Krieges und der Gewalt-herrschaft
9. Berücksichtigung von Ehrengräbern

Aeternitas e.V.

Aeternitas ist die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, die unabhängige freie und bundesweit tätige Verbraucherberatung für den Bereich Friedhof und Bestattung. Wir betreuen über 50.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet.

Unser Ziel ist es, den Verbrauchern im Trauerfall einen geprüften Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass der Verbraucher die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Beerdigung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln kann, um mehr Zeit und Raum für die Trauer zu haben.

Nach dem Motto „Wissen, was helfen kann“ stellt Aeternitas e. V. den Bürgern Datenbanken, Publikationen und Beratung zur Verfügung, damit sie im Trauerfall die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig, selbst und bewusst treffen können.

Aeternitas e.V. bietet den Bürgern Wissen und Informationen über die funktionellen und finanziellen Abläufe eines Trauerfalls einschließlich der denkbaren Vorsorgemöglichkeiten. Angepasst an die Bedürfnisse unserer Mitglieder und der interessierten Bürger umfasst unsere Arbeit:

1. die Bereitstellung von **Informationen**:
 - als kostenlose und kostenpflichtige Ratgeber allgemein zu den Themen Trauerfall und Vorsorge
 - in speziellen Publikationen
 - über Internet und Faxabruf
 - mittels Datenbankrecherchen zu Friedhofsrecht, Friedhofsgebühren und Branchenpreisen über Internet und direkt bei Aeternitas e. V.
2. die telefonische und schriftliche **Beratung** bei Fachfragen, Rechtsfragen, Servicefragen
3. den **Vereins-Service**: Rechtsberatung, Musterprozesse, Abschluss einer Sterbegeldversicherung, Vereinszeitschrift
4. **Grundlagenforschung** und **Ideenentwicklung**

5. die **Förderung von Ausstellungen, Initiativen und Wettbewerben**, die die Themen Friedhof und Bestattung sowie den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer vermehrt in die Aufmerksamkeit der Menschen rufen

Aeternitas e. V. setzt sich für die Verbesserung der Rechte der Bürger im Trauerfall ein. Mehr Mitsprache und Selbstbestimmung, mehr Demokratie und weniger Bürokratie, Transparenz und Senkung der Bestattungskosten sind das Ziel der Vereinsarbeit.

Kontakt:

Aeternitas e. V.
Dollendorfer Str. 72
53639 Königswinter

Postfach 3180
53626 Königswinter

Tel. 02244/92537
Fax 02244/925388
info@aeternitas.de
<http://www.aeternitas.de>

Bund der Steuerzahler Hessen e.V.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) ist seit seiner Gründung 1949 die unabhängige, gemeinnützige und parteipolitisch neutrale Interessenvertretung aller Steuerzahler in der Bundesrepublik Deutschland. Seine bundesweit rund 300.000 Mitglieder kommen aus allen Kreisen der Bevölkerung. Damit ist der BdSt eine der größten Steuerzahlerorganisationen der Welt. Neben Mitgliedsbeiträgen und Spenden hat der Bund der Steuerzahler keine anderen Finanzquellen. Dies gibt ihm die gerade im Bereich der Steuer- und Finanzpolitik notwendige finanzielle Unabhängigkeit.

Der Bund der Steuerzahler setzt sich ein:

- für ein zeitgemäßes Steuer- und Abgabensystem
- für eine Vereinfachung der Besteuerung
- für eine Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung
- für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden
- für eine effiziente und bürgernahe Verwaltung
- für eine Verhinderung der Verschwendung von Steuergeld
- für eine Begrenzung der Verschuldung

Der BdSt verwirklicht seine Ziele insbesondere durch die Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen, Eingaben und Presseinformationen, durch die Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen, durch die Verteilung von Informationsmaterial, durch Gespräche mit Vertretern von Legislative und Exekutive, von Behörden und Verbänden sowie Vertretern der Medien. Darüber hinaus wirkt der BdSt bei öffentlichen Anhörungen mit und führt Informationsveranstaltungen durch. Bundesweite Bekanntheit genießt das jährlich im Herbst erscheinende Schwarzbuch „Die öffentliche Verschwendung“, in dem der BdSt typische Fälle von Steuergeldverschwendung anprangert. Aber auch die Schuldenuhr des BdSt, mit der die rasant steigende Staatsver-

schuldung anschaulich verdeutlicht wird, genießt bundesweite Aufmerksamkeit.

Zu den größten Erfolgen des BdSt gehört der erfolgreiche Musterprozess vor dem Bundesverfassungsgericht zur Wiedereinführung der alten Pendlerpauschale. Davon profitieren Millionen von Steuerzahlern.

Jede Steuerzahlerin und jeder Steuerzahler kann Mitglied werden in einem der 15 Landesverbände (Niedersachsen und Bremen bilden einen gemeinsamen Landesverband). Zusammen tragen sie den Bund der Steuerzahler Deutschland sowie das Karl-Bräuer-Institut (KBI). Der Bund der Steuerzahler Deutschland leistet die bundespolitische Arbeit des Verbandes, Präsident ist seit 1994 Dr. Karl Heinz Däke. Mit dem KBI verfügt der BdSt über eine eigene finanzwissenschaftliche Forschungseinrichtung.

Der Bund der Steuerzahler Hessen mit Sitz in Wiesbaden wurde am 4.11.1949 gegründet. Er zählt derzeit ca. 20.000 Mitglieder. Sein Vorsitzender ist seit 1994 Ulrich Fried. Der BdSt Hessen analysiert vor allem die Finanzen des Landes und der hessischen Kommunen. Zu den größten Erfolgen seiner politischen Arbeit rechnet er die Aufdeckung des so genannten hessischen Diätenskandals von 1988. Ein weiterer Erfolg ist beispielsweise die Einführung der überörtlichen Kontrolle der Kommunalfinanzen durch den Rechnungshof. Ohne den politischen Druck des Bundes der Steuerzahler Hessen wären diese Erfolge nicht möglich gewesen.

Serviceleistungen des Bundes der Steuerzahler Hessen:

- Mitgliederzeitschrift „Der Steuerzahler“
- Landesbeilage „Hessen-Zeitung“
- Broschüren, Stellungnahmen und Publikationen
- Ratgeberreihe mit mehr als 70 Themen
- Geldwerte Hinweise und Tipps
- Informationsveranstaltungen

- Steuerinfos per Faxabruf – rund um die Uhr
- Hotline für grundsätzliche Probleme mit Steuern und Gebühren
- Internetauftritt und E-Mail-Newsletter

Kontakt:

Bund der Steuerzahler Hessen
Bahnhofstraße 35
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/992190
Fax: 0611/9921953
E-Mail: hessen@steuerzahler.de
Internet: <http://www.steuerzahler-hessen.de>

